Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0236(COD)

11.7.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 300

Entwurf eines Berichts
André Rodrigues
Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren, Berichte zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf die Governance im Bereich Daten und Interoperabilität, Aussetzungen von Zahlungen im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses sowie Kontrollen und Sanktionen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0236 – 2025/0236(COD))

Änderungsantrag 1
Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In ihrer Mitteilung „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“[3] und in der Mitteilung „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“[4] betonte die Kommission, dass die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, Innovation gefördert und das Wachstum in der Union angekurbelt werden muss; entscheidende Voraussetzungen dafür sind Vereinfachung und ein geringerer Verwaltungsaufwand. Daher ist es notwendig, den kostspieligen regulierungsbedingten Aufwand und die Komplexität der Rechtsvorschriften und ihrer Umsetzung, einschließlich überbordender Berichterstattung, zu verringern und dabei den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen.	(1) In ihrer Mitteilung „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“[3] und in der Mitteilung „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“[4] betonte die Kommission, dass die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, Innovation gefördert und das Wachstum in der Union angekurbelt werden muss; entscheidende Voraussetzungen dafür sind Vereinfachung und ein geringerer Verwaltungsaufwand. Daher ist es notwendig, den kostspieligen regulierungsbedingten Aufwand und die Komplexität der Rechtsvorschriften und ihrer Umsetzung, einschließlich überbordender Berichterstattung, zu verringern und dabei den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen***, wobei sichergestellt wird, dass die EU ihre vereinbarten Umwelt- und Klimaziele erreicht***.
[3] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU, 29.1.2025, COM(2025) 30 final.	[3] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU, 29.1.2025, COM(2025) 30 final.
[4] „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“, Europäische Kommission 2024-2029.	[4] „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“, Europäische Kommission 2024-2029.

Or. en

Begründung

Es ist zwar wichtig, den Verwaltungsaufwand in der Gemeinsamen Agrarpolitik zu verringern, doch muss die EU sicherstellen, dass mögliche Vereinfachungsschritte unsere Umwelt- und Klimaziele nicht gefährden.

Änderungsantrag 2
Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Um sicherzustellen, dass die GAP auch weiterhin mit den übergeordneten Verpflichtungen der Union in den Bereichen Umwelt, Klima und Tierschutz im Einklang steht und gleichzeitig eine administrative Vereinfachung ermöglicht wird, werden mit dieser Verordnung teilweise wichtige politische Ziele beibehalten, die die Vision der EU für die Landwirtschaft und Ernährung (2025–2029) und die Schlussfolgerungen des Strategischen Dialogs über die Zukunft der EU-Landwirtschaft widerspiegeln. Vereinfachungen dürfen nicht zur Deregulierung oder zur Aufgabe wesentlicher Ziele führen. Angesichts der dreifachen Krise des Planeten – Klimawandel, Verlust biologischer Vielfalt und Umweltverschmutzung – muss die Landwirtschaft weiterhin ein zentraler Faktor für Nachhaltigkeit sein. Angesichts der Bestätigung von Copernicus, dass im Jahr 2024 ein durchschnittlicher Temperaturanstieg von 1,6 °C über dem Niveau der vorindustriellen Zeit verzeichnet wurde, was schwerwiegende Folgen für die Produktivität der Landwirtschaft, die Inflation der Lebensmittelpreise und die Einkommen der Landwirte hat, sollte das Ambitionsniveau der GAP nicht unter das Niveau fallen, das bereits in den derzeitigen EU-Strategien festgelegt

wurde. Sie sollte die zentralen Ziele Resilienz, Nachhaltigkeit und Ethik als wesentliche Voraussetzungen für die Sicherung der Zukunft Europas im Agrar- und Lebensmittelsektor wahren – und das innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten und unter Wahrung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger.

Or. en

Änderungsantrag 3
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Um die Wirksamkeit der GAP bei der Verwirklichung ihrer ursprünglichen Ziele im Hinblick auf eine allgemeine Politikkohärenz zu gewährleisten, sollte die Vereinfachung nicht zu einer Verringerung der Ambitionen hinsichtlich der Klima- und Biodiversitätsziele der EU führen, sondern lediglich eine effektive Vereinfachung der Verwaltungsverfahren ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 4
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Rückmeldungen und Erfahrungen aus den zwei Jahren der Umsetzung der GAP-Strategiepläne im Rahmen des derzeitigen Rechtsrahmens der Union für	(4) Rückmeldungen und Erfahrungen aus den zwei Jahren der Umsetzung der GAP-Strategiepläne im Rahmen des derzeitigen Rechtsrahmens der Union für

die GAP deuten darauf hin, dass weitere begrenzte Anpassungen dieser Rechtsvorschriften erforderlich sind, um die festgestellten Hindernisse und Komplexitäten zu beseitigen. Dazu gehört auch, dass besondere Umstände, Verfahren und Bedürfnisse bestimmter Gruppen von Landwirten – wie biologisch/ökologisch wirtschaftende Landwirte, Junglandwirte, Kleinerzeuger und Tierhalter – im Rechtsrahmen der Union für die GAP noch nicht ausreichend berücksichtigt werden, sodass die Mitgliedstaaten die verschiedenen Instrumente nicht an die besonderen Umstände, Erfordernisse und Verfahren dieser Landwirte anpassen können. Darüber hinaus werden bestimmte im Rahmen der GAP vorgesehene Möglichkeiten der Vereinfachung, wie Pauschalbeträge oder vereinfachte Kostenoptionen, aufgrund ihrer komplexen Umsetzung und Verwaltung nicht genutzt. Dies kann für die Landwirte dazu führen, dass sich Anforderungen überschneiden oder nicht klar definiert sind, ihnen der Zugang zu Unterstützung erschwert wird und die Möglichkeiten der Unternehmensentwicklung, beispielsweise für Junglandwirte und neue Landwirte, begrenzt werden. Teilweise sind die Vorschriften auch zu starr, was sich darauf auswirkt, wie die Mitgliedstaaten ihre GAP-Strategiepläne verwalten und ändern und ihren Berichterstattungspflichten nachkommen. Schließlich muss auch der durch Vor-Ort-Besuche und -Kontrollen entstehende Aufwand für Landwirte und Verwaltungsstellen weiter verringert werden, insbesondere durch die Einführung effizienterer Methoden für Qualitätsbewertungen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und Kontrollen der Konditionalität. Die Überwindung dieser Hindernisse und der mangelnden Flexibilität sollte dazu beitragen, dass die Mitgliedstaaten die GAP-Strategiepläne so nutzen, dass die Chancen zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter maximiert,

die GAP deuten darauf hin, dass weitere begrenzte Anpassungen dieser Rechtsvorschriften erforderlich sind, um die festgestellten Hindernisse und Komplexitäten zu beseitigen. Dazu gehört auch, dass besondere Umstände, Verfahren und Bedürfnisse bestimmter Gruppen von Landwirten – wie biologisch/ökologisch wirtschaftende Landwirte, Junglandwirte**,** ***Landwirte in Bergregionen***, Kleinerzeuger und Tierhalter – im Rechtsrahmen der Union für die GAP noch nicht ausreichend berücksichtigt werden, sodass die Mitgliedstaaten die verschiedenen Instrumente nicht an die besonderen Umstände, Erfordernisse und Verfahren dieser Landwirte anpassen können. Darüber hinaus werden bestimmte im Rahmen der GAP vorgesehene Möglichkeiten der Vereinfachung, wie Pauschalbeträge oder vereinfachte Kostenoptionen, aufgrund ihrer komplexen Umsetzung und Verwaltung nicht genutzt. Dies kann für die Landwirte ***und insbesondere Kleinerzeuger*** dazu führen, dass sich Anforderungen überschneiden oder nicht klar definiert sind, ihnen der Zugang zu Unterstützung erschwert wird und die Möglichkeiten der Unternehmensentwicklung, beispielsweise für Junglandwirte und neue Landwirte, begrenzt werden. Teilweise sind die Vorschriften auch zu starr, was sich darauf auswirkt, wie die Mitgliedstaaten ihre GAP-Strategiepläne verwalten und ändern und ihren Berichterstattungspflichten nachkommen. Schließlich muss auch der durch Vor-Ort-Besuche und -Kontrollen entstehende Aufwand für Landwirte und Verwaltungsstellen weiter verringert werden, insbesondere durch die Einführung effizienterer Methoden für Qualitätsbewertungen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und Kontrollen der Konditionalität. Die Überwindung dieser Hindernisse und der mangelnden Flexibilität sollte dazu beitragen, dass die Mitgliedstaaten die GAP-Strategiepläne so nutzen, dass die

Verwaltungsaufwand und Komplexitäten verringert und knappe Ressourcen besser genutzt werden.

Chancen zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter maximiert, Verwaltungsaufwand und Komplexitäten verringert und knappe Ressourcen besser genutzt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 5
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 gilt eine landwirtschaftliche Fläche, die als Grünland genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs ist, als Dauergrünland. Einige Bewirtschaftungssysteme bringen jedoch eine Fruchtfolge auf Ackerland mit sich, bei der Gras oder andere Grünfutterpflanzen für Zeiträume von mehr als fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind, diese Flächen aber umgepflügt werden, damit sie Ackerland bleiben. Landwirte in den Mitgliedstaaten, in denen solche Bewirtschaftungssysteme angewendet werden, haben in der Folge Schwierigkeiten, die Fruchtfolge zu steuern und rentabel zu wirtschaften und dabei die Anforderungen für die Umsetzung des GLÖZ-Standards Nr. 1 zu erfüllen. Darüber hinaus können längere Fruchtfolgen mit Grünland erhebliche Vorteile hinsichtlich Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen bringen und Landwirten gleichzeitig mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen geben. Um solche flexiblen und nachhaltigen agronomischen Verfahren zur Grünlandbewirtschaftung zu fördern, sollte	(5) Gemäß Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 gilt eine landwirtschaftliche Fläche, die als Grünland genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs ist, als Dauergrünland. Einige Bewirtschaftungssysteme bringen jedoch eine Fruchtfolge auf Ackerland mit sich, bei der Gras oder andere Grünfutterpflanzen für Zeiträume von mehr als fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind, diese Flächen aber umgepflügt werden, damit sie Ackerland bleiben. Landwirte in den Mitgliedstaaten, in denen solche Bewirtschaftungssysteme angewendet werden, haben in der Folge Schwierigkeiten, die Fruchtfolge zu steuern und rentabel zu wirtschaften und dabei die Anforderungen für die Umsetzung des GLÖZ-Standards Nr. 1 zu erfüllen. Darüber hinaus können längere Fruchtfolgen mit Grünland erhebliche Vorteile hinsichtlich Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen bringen und Landwirten gleichzeitig mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen geben. Um solche flexiblen und nachhaltigen agronomischen Verfahren zur Grünlandbewirtschaftung zu fördern, sollte

es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, den Zeitraum, ab dem eine Fläche als Dauergrünland eingestuft wird, von fünf Jahren auf ***sieben*** Jahre zu verlängern. Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2115 sollte daher geändert werden.

es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, den Zeitraum, ab dem eine Fläche als Dauergrünland eingestuft wird, von fünf Jahren auf ***höchstens acht*** Jahre zu verlängern. Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2115 sollte daher geändert werden.

Or. ro

Änderungsantrag 6
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um das Risiko negativer Auswirkungen der neuen Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen gemäß ***den Artikeln 41a und*** 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel zu minimieren, sollten die Interventionen, in deren Rahmen diese Unterstützung der Union gewährt wird, von den Mitgliedstaaten so gestaltet werden, dass sie die Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“) erfüllen.	(6) Um das Risiko negativer Auswirkungen der neuen Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen gemäß ***Artikel*** 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel zu minimieren, sollten die Interventionen, in deren Rahmen diese Unterstützung der Union gewährt wird, von den Mitgliedstaaten so gestaltet werden, dass sie die Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“) erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 7
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(8) Da es sich bei der Zahlung, die ein Landwirt im Falle einer Krisensituation erhalten würde, in der er aufgrund einer Naturkatastrophe, widriger Witterungsverhältnisse oder eines anderen Katastrophenereignisses erhebliche Produktionsverluste erlitten hat, um eine Sonderzahlung handelt, und um die Kohärenz mit den Zahlungen gemäß Artikel 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 zu gewährleisten, sollte das System der Konditionalität gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung nicht für ergänzende Zahlungen gelten, die Landwirten nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen von Direktzahlungen gemäß Artikel 41a der genannten Verordnung gewährt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 8
Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Da es sich bei der Zahlung, die ein Landwirt im Falle einer Krisensituation erhalten würde, in der er aufgrund einer Naturkatastrophe, widriger Witterungsverhältnisse oder eines anderen Katastrophenereignisses erhebliche Produktionsverluste erlitten hat, um eine Sonderzahlung handelt, und um die Kohärenz mit den Zahlungen gemäß Artikel 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 zu gewährleisten, sollte das System der Konditionalität gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung nicht für ergänzende Zahlungen gelten, die Landwirten nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen von	***entfällt***

Direktzahlungen gemäß Artikel 41a der genannten Verordnung gewährt werden.

Or. en

Begründung

Die Gemeinsame Agrarpolitik umfasst ein Konditionalitätssystem zum Schutz des Klimas und der Umwelt, zu dem unter anderem der Schutz von Wasser, Boden und Biodiversität von Ökosystemen sowie die öffentliche Gesundheit, die Pflanzengesundheit und der Tierschutz gehören. Öffentliche Gelder sollten nur an Landwirte fließen, die die Mindestverpflichtungen im Rahmen der Konditionalität erfüllen. Andernfalls hätten die Landwirte einen zusätzlichen Anreiz, die Konditionalität nicht einzuhalten.

Änderungsantrag 9
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Da es sich bei der Zahlung, die ein Landwirt im Falle einer Krisensituation erhalten würde, in der er aufgrund einer Naturkatastrophe, widriger Witterungsverhältnisse oder eines anderen Katastrophenereignisses erhebliche Produktionsverluste erlitten hat, um eine Sonderzahlung handelt, und um die Kohärenz mit den Zahlungen gemäß Artikel 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 zu gewährleisten, sollte das System der Konditionalität gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung nicht für ergänzende Zahlungen gelten, die Landwirten nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen von Direktzahlungen gemäß Artikel 41a der genannten Verordnung gewährt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 10

Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Da es sich bei der Zahlung, die ein Landwirt im Falle einer Krisensituation erhalten würde, in der er aufgrund einer Naturkatastrophe, widriger Witterungsverhältnisse oder eines anderen Katastrophenereignisses erhebliche Produktionsverluste erlitten hat, um eine Sonderzahlung handelt, und um die Kohärenz mit den Zahlungen gemäß Artikel 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 zu gewährleisten, sollte das System der Konditionalität gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung nicht für ergänzende Zahlungen gelten, die Landwirten nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen von Direktzahlungen gemäß Artikel 41a der genannten Verordnung gewährt werden.	(8) Da es sich bei der Zahlung, die ein Landwirt im Falle einer Krisensituation erhalten würde, in der er aufgrund einer Naturkatastrophe, widriger Witterungsverhältnisse oder eines anderen Katastrophenereignisses erhebliche Produktionsverluste erlitten hat, um eine Sonderzahlung handelt, und um die Kohärenz mit den Zahlungen gemäß Artikel 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 zu gewährleisten, sollte das System der Konditionalität gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung nicht für ergänzende Zahlungen gelten, die Landwirten nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen von Direktzahlungen gemäß Artikel 41a der genannten Verordnung gewährt werden***, wobei Zahlungen für Verluste aufgrund einer Naturkatastrophe innerhalb von höchstens 45 Tagen erfolgen sollten***.

Or. ro

Änderungsantrag 11
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Das System der Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) umfasst, soll zur Entwicklung einer	(9) Das System der Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) umfasst, soll zur Entwicklung einer

nachhaltigen Landwirtschaft beitragen, indem die Begünstigten stärker dafür sensibilisiert werden, dass diese grundlegenden Standards und Anforderungen eingehalten werden müssen. Es zielt auch darauf ab, die Kohärenz der GAP mit den durch die Rechtsvorschriften der Union verfolgten Zielen in den Bereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl zu verbessern. Die landwirtschaftliche Fläche, die von Kleinerzeugern bewirtschaftet wird, die Zahlungen im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/2115 erhalten, ist gering, weshalb die Anwendung des Systems der Konditionalität auf diese Kleinerzeuger, ***die den größten Teil*** der landwirtschaftlichen Betriebe in der Union führen, gemessen an den erheblichen Kosten keinen ausreichenden Nutzen bringt und erheblichen Verwaltungsaufwand für diese Landwirte und die nationalen Verwaltungen bedeutet. Um diese Kosten zu verringern und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist es angezeigt, Kleinerzeuger von der Anwendung des Systems der Konditionalität auszunehmen.

nachhaltigen Landwirtschaft beitragen, indem die Begünstigten stärker dafür sensibilisiert werden, dass diese grundlegenden Standards und Anforderungen eingehalten werden müssen. Es zielt auch darauf ab, die Kohärenz der GAP mit den durch die Rechtsvorschriften der Union verfolgten Zielen in den Bereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl zu verbessern. Die landwirtschaftliche Fläche, die von Kleinerzeugern bewirtschaftet wird, die Zahlungen im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/2115 erhalten, ist gering, weshalb die Anwendung des Systems der Konditionalität auf diese Kleinerzeuger, ***deren Betriebe nicht größer als 10 ha sind und die zwei Drittel*** der landwirtschaftlichen Betriebe in der Union führen, gemessen an den erheblichen Kosten keinen ausreichenden Nutzen bringt und erheblichen Verwaltungsaufwand für diese Landwirte und die nationalen Verwaltungen bedeutet. Um diese Kosten zu verringern und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist es angezeigt, Kleinerzeuger von der Anwendung des Systems der Konditionalität auszunehmen***; obwohl es sich hierbei um das sechste Gesetz zur Anpassung oder Vereinfachung der Konditionalität seit der politischen Einigung über die GAP-Reform im Jahr 2021[1a] handelt, wurde seit dem Legislativvorschlag von 2018 keine Folgenabschätzung zur Umsetzung der Konditionalität durchgeführt.***

[1a] Ausnahmen und Vereinfachungen, die seit der Einigung über die GAP-Reform im Jahr 2021 die Konditionalitätsregeln aufheben: Verordnung (EU) 2022/484 vom 23. März 2022, Verordnung (EU) 2022/1317 vom 27. Juli 2022, Verordnung (EU) 2024/587 vom 12. Februar 2024, Verordnung

(EU) 2024/1235 vom 12. März 2024, Verordnung (EU) 2024/1468 vom 14. Mai 2024, Verordnung (EU) 2025/XXX [am 14. Mai 2025 veröffentlichter Vorschlag]

Or. en

Änderungsantrag 12
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Das System der Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) umfasst, soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beitragen, indem die Begünstigten stärker dafür sensibilisiert werden, dass diese grundlegenden Standards und Anforderungen eingehalten werden müssen. Es zielt auch darauf ab, die Kohärenz der GAP mit den durch die Rechtsvorschriften der Union verfolgten Zielen in den Bereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl zu verbessern. Die landwirtschaftliche Fläche, die von Kleinerzeugern bewirtschaftet wird, die Zahlungen im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/2115 erhalten, ist gering, weshalb die Anwendung des Systems der Konditionalität auf diese Kleinerzeuger, die den größten Teil der landwirtschaftlichen Betriebe in der Union führen, gemessen an den erheblichen Kosten keinen ausreichenden Nutzen bringt und erheblichen Verwaltungsaufwand für diese Landwirte und die nationalen Verwaltungen bedeutet. Um diese Kosten zu verringern und den	(9) Das System der Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) umfasst, soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beitragen, indem die Begünstigten stärker dafür sensibilisiert werden, dass diese grundlegenden Standards und Anforderungen eingehalten werden müssen. Es zielt auch darauf ab, die Kohärenz der GAP mit den durch die Rechtsvorschriften der Union verfolgten Zielen in den Bereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl zu verbessern. Die landwirtschaftliche Fläche, die von Kleinerzeugern bewirtschaftet wird, die Zahlungen im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/2115 erhalten, ist gering, weshalb die Anwendung des Systems der Konditionalität auf diese Kleinerzeuger, die den größten Teil der landwirtschaftlichen Betriebe in der Union führen, gemessen an den erheblichen Kosten keinen ausreichenden Nutzen bringt und erheblichen Verwaltungsaufwand für diese Landwirte und die nationalen Verwaltungen bedeutet. Um diese Kosten zu verringern und den

damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist es angezeigt, Kleinerzeuger von der Anwendung des Systems der Konditionalität auszunehmen.

damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist es angezeigt, Kleinerzeuger von der Anwendung des Systems der Konditionalität auszunehmen. ***Die Mitgliedstaaten sollten unter Anleitung und in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission sicherstellen, dass kleine landwirtschaftliche Betriebe Dauergrünland nicht von größeren Betrieben ausschließlich zum Zweck des Umpflügens und der anschließenden Rückgabe pachten.***

Or. en

Änderungsantrag 13
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Das System der Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) umfasst, soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beitragen, indem die Begünstigten stärker dafür sensibilisiert werden, dass diese grundlegenden Standards und Anforderungen eingehalten werden müssen. Es zielt auch darauf ab, die Kohärenz der GAP mit den durch die Rechtsvorschriften der Union verfolgten Zielen in den Bereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl zu verbessern. Die landwirtschaftliche Fläche, die von Kleinerzeugern bewirtschaftet wird, die Zahlungen im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/2115 erhalten, ist gering, weshalb die Anwendung des Systems der	(9) Das System der Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) umfasst, soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beitragen, indem die Begünstigten stärker dafür sensibilisiert werden, dass diese grundlegenden Standards und Anforderungen eingehalten werden müssen. Es zielt auch darauf ab, die Kohärenz der GAP mit den durch die Rechtsvorschriften der Union verfolgten Zielen in den Bereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl zu verbessern. Die landwirtschaftliche Fläche, die von Kleinerzeugern bewirtschaftet wird, die Zahlungen im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/2115 erhalten, ist gering, weshalb die Anwendung des Systems der

Konditionalität auf diese Kleinerzeuger, die den größten Teil der landwirtschaftlichen Betriebe in der Union führen, gemessen an den erheblichen Kosten keinen ausreichenden Nutzen bringt und erheblichen Verwaltungsaufwand für diese Landwirte und die nationalen Verwaltungen bedeutet. Um diese Kosten zu verringern und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist es angezeigt, Kleinerzeuger von der Anwendung des Systems der Konditionalität auszunehmen.	Konditionalität auf diese Kleinerzeuger, die den größten Teil der landwirtschaftlichen Betriebe in der Union führen, gemessen an den erheblichen Kosten keinen ausreichenden Nutzen bringt und erheblichen Verwaltungsaufwand für diese Landwirte und die nationalen Verwaltungen bedeutet. Um diese Kosten zu verringern und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist es angezeigt, Kleinerzeuger von der Anwendung des Systems der Konditionalität auszunehmen. ***Die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit mit der Kommission geeignete Vorkehrungen treffen, um die missbräuchliche Nutzung dieser Bestimmung zu verhindern. Dies kann beispielsweise durch Vereinbarungen über Pachtverträge oder den Einsatz von Satellitentechnologie erfolgen.***

Or. en

Änderungsantrag 14
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Das System der Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) umfasst, soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beitragen, indem die Begünstigten stärker dafür sensibilisiert werden, dass diese grundlegenden Standards und Anforderungen eingehalten werden müssen. Es zielt auch darauf ab, die Kohärenz der GAP mit den durch die Rechtsvorschriften der Union verfolgten Zielen in den Bereichen Umwelt,	(9) Das System der Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) umfasst, soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beitragen, indem die Begünstigten stärker dafür sensibilisiert werden, dass diese grundlegenden Standards und Anforderungen eingehalten werden müssen. Es zielt auch darauf ab, die Kohärenz der GAP mit den durch die Rechtsvorschriften der Union verfolgten Zielen in den Bereichen Umwelt,

öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl zu verbessern. Die landwirtschaftliche Fläche, die von ***Kleinerzeugern*** bewirtschaftet wird, die Zahlungen im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/2115 erhalten, ist gering, weshalb die Anwendung des Systems der Konditionalität auf ***diese Kleinerzeuger***, die ***den größten Teil der landwirtschaftlichen*** Betriebe in der Union führen, gemessen an den erheblichen Kosten keinen ausreichenden Nutzen bringt und erheblichen Verwaltungsaufwand für ***diese*** Landwirte und die nationalen Verwaltungen bedeutet. Um diese Kosten zu verringern und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist es angezeigt, ***Kleinerzeuger*** von der Anwendung des Systems der Konditionalität auszunehmen.

öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl zu verbessern. Die landwirtschaftliche Fläche, die von ***Landwirten*** bewirtschaftet wird, die Zahlungen im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/2115 erhalten, ist gering, weshalb die Anwendung des Systems der Konditionalität auf ***die Landwirte***, die ***landwirtschaftliche*** Betriebe in der Union führen, gemessen an den erheblichen Kosten keinen ausreichenden Nutzen bringt und erheblichen Verwaltungsaufwand für ***die*** Landwirte und die nationalen Verwaltungen bedeutet. Um diese Kosten zu verringern und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist es angezeigt, ***nach Möglichkeit alle Landwirte*** von der Anwendung des Systems der Konditionalität auszunehmen.

Or. es

Änderungsantrag 15
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Grünland, Torf- und Feuchtgebiete sind für den Klimaschutz, den Erhalt der biologischen Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit gegenüber extremen Wetterbedingungen von zentraler Bedeutung. Eine Schwächung des Schutzes solcher Ökosysteme könnte die Verpflichtungen der EU im Rahmen der Globalen Verpflichtung zur Verringerung der Methanemissionen, des Europäischen Klimagesetzes und der Biodiversitätsstrategie untergraben. Im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ sollte die EU ehrgeizige, wissenschaftlich fundierte

Kennzeichnungssysteme anstreben und Durchsetzungsmechanismen gewährleisten, um alle Tiere in der gesamten Union – unabhängig von der Größe des landwirtschaftlichen Betriebs – zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 16
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 1 zielt auf die Erhaltung von Dauergrünland ab, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten. ***Aus Anhang II Nummern 1.7.3 und 1.9.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 geht hervor***, wie wichtig es ist, die Beweidung zu maximieren und so zu verhindern, dass Dauergrünland für andere Landnutzungen umgewandelt wird, und im Einklang mit dem Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 1 für die Erhaltung des Kohlenstoffbestands auf Dauergrünland zu sorgen. Die in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten GLÖZ-Standards Nr. 3, 5 und 6 zielen darauf ab, die organische Substanz im Boden zu erhalten, Erosion zu begrenzen und Böden in sensiblen Zeiten zu schützen. Diese Ziele werden bereits durch die in der ökologischen/biologischen Pflanzenproduktion angewandten Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren, insbesondere die in Anhang II Nummer 1.9 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Verfahren, erreicht. Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 4 zielt auf den Schutz von Gewässern vor Verunreinigung ab.	(11) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 1 zielt auf die Erhaltung von Dauergrünland ab, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten. ***Es sollte hervorgehoben werden***, wie wichtig es ist, die Beweidung zu maximieren***, einschließlich in Agroforstsystemen mit Waldweiden von hohem Naturwert, mit einer angemessenen Besatzdichte unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit des jeweiligen Ökosystems,*** und so zu verhindern, dass Dauergrünland für andere Landnutzungen umgewandelt wird, und im Einklang mit dem Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 1 für die Erhaltung des Kohlenstoffbestands auf Dauergrünland zu sorgen***. Demzufolge sollte der Standard verschärft werden, um eine Umwandlung in andere Nutzungsarten zu verhindern. Zudem sollte der Anteil der Dauergrünflächen innerhalb eines Mitgliedstaats an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche im Verhältnis zum Bezugsjahr beibehalten werden***. Die in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten GLÖZ-Standards Nr. 3, 5 und 6 zielen darauf ab, die organische Substanz im Boden zu erhalten, Erosion zu begrenzen und Böden

Ebenso zielt Anhang II Nummern 1.5, 1.7, 1.9 und 1.10 der Verordnung (EU) 2018/848 darauf ab, das Risiko der Gewässerverschmutzung zu verringern, indem der Einsatz von Tierarzneimitteln, die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden sowie die Besatzdichte begrenzt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich der ökologische/biologische Landbau positiv auf die Auswaschung und Abschwemmung von Nährstoffen auswirkt, sodass ein ökologisch/biologisch wirtschaftender Landwirt die Wasserqualität wahrscheinlich weniger beeinträchtigt, wodurch das Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 4 erreicht wird. Angesichts der Grundsätze und Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und der bestehenden Verfahren im Rahmen der Systeme des ökologischen/biologischen Landbaus sollte daher davon ausgegangen werden, dass ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, die GLÖZ-Standards Nr. ***1,*** 3, 4, 5 und 6 erfüllen, wie dies bereits beim GLÖZ-Standard Nr. 7 der Fall ist.	in sensiblen Zeiten zu schützen. Diese Ziele werden bereits durch die in der ökologischen/biologischen Pflanzenproduktion angewandten Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren, insbesondere die in Anhang II Nummer 1.9 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Verfahren, erreicht. Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 4 zielt auf den Schutz von Gewässern vor Verunreinigung ab. Ebenso zielt Anhang II Nummern 1.5, 1.7, 1.9 und 1.10 der Verordnung (EU) 2018/848 darauf ab, das Risiko der Gewässerverschmutzung zu verringern, indem der Einsatz von Tierarzneimitteln, die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden sowie die Besatzdichte begrenzt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich der ökologische/biologische Landbau positiv auf die Auswaschung und Abschwemmung von Nährstoffen auswirkt, sodass ein ökologisch/biologisch wirtschaftender Landwirt die Wasserqualität wahrscheinlich weniger beeinträchtigt, wodurch das Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 4 erreicht wird. Angesichts der Grundsätze und Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und der bestehenden Verfahren im Rahmen der Systeme des ökologischen/biologischen Landbaus sollte daher davon ausgegangen werden, dass ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, die GLÖZ-Standards Nr. 3, 4, 5 und 6 erfüllen, wie dies bereits beim GLÖZ-Standard Nr. 7 der Fall ist.

Or. en

Änderungsantrag 17
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 1 zielt auf die Erhaltung von Dauergrünland ab, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten. Aus Anhang II Nummern 1.7.3 und 1.9.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 geht hervor, wie wichtig es ist, die Beweidung zu maximieren und so zu verhindern, dass Dauergrünland für andere Landnutzungen umgewandelt wird, und im Einklang mit dem Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 1 für die Erhaltung des Kohlenstoffbestands auf Dauergrünland zu sorgen. Die in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten GLÖZ-Standards Nr. 3, 5 und 6 zielen darauf ab, die organische Substanz im Boden zu erhalten, Erosion zu begrenzen und Böden in sensiblen Zeiten zu schützen. Diese Ziele werden bereits durch die in der ökologischen/biologischen Pflanzenproduktion angewandten Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren, insbesondere die in Anhang II Nummer 1.9 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Verfahren, erreicht. Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 4 zielt auf den Schutz von Gewässern vor Verunreinigung ab. Ebenso zielt Anhang II Nummern 1.5, 1.7, 1.9 und 1.10 der Verordnung (EU) 2018/848 darauf ab, das Risiko der Gewässerverschmutzung zu verringern, indem der Einsatz von Tierarzneimitteln, die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden sowie die Besatzdichte begrenzt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich der ökologische/biologische Landbau positiv auf die Auswaschung und Abschwemmung von Nährstoffen auswirkt, sodass ein ökologisch/biologisch wirtschaftender Landwirt die Wasserqualität wahrscheinlich weniger beeinträchtigt, wodurch das Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 4 erreicht wird.	(11) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 1 zielt auf die Erhaltung von Dauergrünland ab, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten. Aus Anhang II Nummern 1.7.3 und 1.9.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 geht hervor, wie wichtig es ist, die Beweidung zu maximieren und so zu verhindern, dass Dauergrünland für andere Landnutzungen umgewandelt wird, und im Einklang mit dem Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 1 für die Erhaltung des Kohlenstoffbestands auf Dauergrünland zu sorgen. Die in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten GLÖZ-Standards Nr. 3, 5 und 6 zielen darauf ab, die organische Substanz im Boden zu erhalten, Erosion zu begrenzen und Böden in sensiblen Zeiten zu schützen. Diese Ziele werden bereits durch die in der ökologischen/biologischen Pflanzenproduktion angewandten Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren, insbesondere die in Anhang II Nummer 1.9 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Verfahren, erreicht. Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 4 zielt auf den Schutz von Gewässern vor Verunreinigung ab. Ebenso zielt Anhang II Nummern 1.5, 1.7, 1.9 und 1.10 der Verordnung (EU) 2018/848 darauf ab, das Risiko der Gewässerverschmutzung zu verringern, indem der Einsatz von Tierarzneimitteln, die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden sowie die Besatzdichte begrenzt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich der ökologische/biologische Landbau positiv auf die Auswaschung und Abschwemmung von Nährstoffen auswirkt, sodass ein ökologisch/biologisch wirtschaftender Landwirt die Wasserqualität wahrscheinlich weniger beeinträchtigt, wodurch das Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 4 erreicht wird.

Angesichts der Grundsätze und Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und der bestehenden Verfahren im Rahmen der Systeme des ökologischen/biologischen Landbaus sollte daher davon ausgegangen werden, dass ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, die GLÖZ-Standards Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 erfüllen, wie dies bereits beim GLÖZ-Standard Nr. 7 der Fall ist.	Angesichts der Grundsätze und Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und der bestehenden Verfahren im Rahmen der Systeme des ökologischen/biologischen Landbaus sollte daher davon ausgegangen werden, dass ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, die GLÖZ-Standards Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 erfüllen, wie dies bereits beim GLÖZ-Standard Nr. 7 der Fall ist. ***Die Mitgliedstaaten sollten unter der Leitung und in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission sicherstellen, dass landwirtschaftliche Betriebe nicht ausschließlich auf ökologischen Landbau umstellen, um Dauergrünland umzuwandeln, und später wieder zur konventionellen Landwirtschaft zurückkehren.***

Or. en

Änderungsantrag 18
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 1 zielt auf die Erhaltung von Dauergrünland ab, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten. Aus Anhang II Nummern 1.7.3 und 1.9.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 geht hervor, wie wichtig es ist, die Beweidung zu maximieren und so zu verhindern, dass Dauergrünland für andere Landnutzungen umgewandelt wird, und im Einklang mit dem Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 1 für die Erhaltung des Kohlenstoffbestands auf Dauergrünland zu sorgen. Die in Anhang III der Verordnung	(11) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 1 zielt auf die Erhaltung von Dauergrünland ab, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten. Aus Anhang II Nummern 1.7.3 und 1.9.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 geht hervor, wie wichtig es ist, die Beweidung zu maximieren und so zu verhindern, dass Dauergrünland für andere Landnutzungen umgewandelt wird, und im Einklang mit dem Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 1 für die Erhaltung des Kohlenstoffbestands auf Dauergrünland zu sorgen. Die in Anhang III der Verordnung

(EU) 2021/2115 aufgeführten GLÖZ-Standards Nr. 3, 5 und 6 zielen darauf ab, die organische Substanz im Boden zu erhalten, Erosion zu begrenzen und Böden in sensiblen Zeiten zu schützen. Diese Ziele werden bereits durch die in der ökologischen/biologischen Pflanzenproduktion angewandten Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren, insbesondere die in Anhang II Nummer 1.9 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Verfahren, erreicht. Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 4 zielt auf den Schutz von Gewässern vor Verunreinigung ab. Ebenso zielt Anhang II Nummern 1.5, 1.7, 1.9 und 1.10 der Verordnung (EU) 2018/848 darauf ab, das Risiko der Gewässerverschmutzung zu verringern, indem der Einsatz von Tierarzneimitteln, die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden sowie die Besatzdichte begrenzt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich der ökologische/biologische Landbau positiv auf die Auswaschung und Abschwemmung von Nährstoffen auswirkt, sodass ein ökologisch/biologisch wirtschaftender Landwirt die Wasserqualität wahrscheinlich weniger beeinträchtigt, wodurch das Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 4 erreicht wird. Angesichts der Grundsätze und Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und der bestehenden Verfahren im Rahmen der Systeme des ökologischen/biologischen Landbaus sollte daher davon ausgegangen werden, dass ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, die GLÖZ-Standards Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 erfüllen, wie dies bereits beim GLÖZ-Standard Nr. 7 der Fall ist.

(EU) 2021/2115 aufgeführten GLÖZ-Standards Nr. 3, 5 und 6 zielen darauf ab, die organische Substanz im Boden zu erhalten, Erosion zu begrenzen und Böden in sensiblen Zeiten zu schützen. Diese Ziele werden bereits durch die in der ökologischen/biologischen Pflanzenproduktion angewandten Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren, insbesondere die in Anhang II Nummer 1.9 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Verfahren, erreicht. Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 4 zielt auf den Schutz von Gewässern vor Verunreinigung ab. Ebenso zielt Anhang II Nummern 1.5, 1.7, 1.9 und 1.10 der Verordnung (EU) 2018/848 darauf ab, das Risiko der Gewässerverschmutzung zu verringern, indem der Einsatz von Tierarzneimitteln, die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden sowie die Besatzdichte begrenzt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich der ökologische/biologische Landbau positiv auf die Auswaschung und Abschwemmung von Nährstoffen auswirkt, sodass ein ökologisch/biologisch wirtschaftender Landwirt die Wasserqualität wahrscheinlich weniger beeinträchtigt, wodurch das Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 4 erreicht wird. Angesichts der Grundsätze und Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und der bestehenden Verfahren im Rahmen der Systeme des ökologischen/biologischen Landbaus ***sowie der Verfahren im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes*** sollte daher davon ausgegangen werden, dass ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist***, sowie Landwirte, die nachgewiesenermaßen den integrierten Pflanzenschutz anwenden***, die GLÖZ-Standards Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 erfüllen, wie dies bereits beim GLÖZ-Standard Nr. 7 der Fall ist.

Änderungsantrag 19
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 1 zielt auf die Erhaltung von Dauergrünland ab, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten. Aus Anhang II Nummern 1.7.3 und 1.9.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 geht hervor, wie wichtig es ist, die Beweidung zu maximieren und so zu verhindern, dass Dauergrünland für andere Landnutzungen umgewandelt wird, und im Einklang mit dem Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 1 für die Erhaltung des Kohlenstoffbestands auf Dauergrünland zu sorgen. Die in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten GLÖZ-Standards Nr. 3, 5 und 6 zielen darauf ab, die organische Substanz im Boden zu erhalten, Erosion zu begrenzen und Böden in sensiblen Zeiten zu schützen. Diese Ziele werden bereits durch die in der ökologischen/biologischen Pflanzenproduktion angewandten Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren, insbesondere die in Anhang II Nummer 1.9 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Verfahren, erreicht. Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 4 zielt auf den Schutz von Gewässern vor Verunreinigung ab. Ebenso zielt Anhang II Nummern 1.5, 1.7, 1.9 und 1.10 der Verordnung (EU) 2018/848 darauf ab, das Risiko der Gewässerverschmutzung zu verringern, indem der Einsatz von Tierarzneimitteln, die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden sowie die Besatzdichte begrenzt	(11) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 1 zielt auf die Erhaltung von Dauergrünland ab, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten. Aus Anhang II Nummern 1.7.3 und 1.9.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 geht hervor, wie wichtig es ist, die Beweidung zu maximieren und so zu verhindern, dass Dauergrünland für andere Landnutzungen umgewandelt wird, und im Einklang mit dem Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 1 für die Erhaltung des Kohlenstoffbestands auf Dauergrünland zu sorgen. Die in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten GLÖZ-Standards Nr. 3, 5 und 6 zielen darauf ab, die organische Substanz im Boden zu erhalten, Erosion zu begrenzen und Böden in sensiblen Zeiten zu schützen. Diese Ziele werden bereits durch die in der ökologischen/biologischen Pflanzenproduktion angewandten Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren, insbesondere die in Anhang II Nummer 1.9 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Verfahren, erreicht. Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 4 zielt auf den Schutz von Gewässern vor Verunreinigung ab. Ebenso zielt Anhang II Nummern 1.5, 1.7, 1.9 und 1.10 der Verordnung (EU) 2018/848 darauf ab, das Risiko der Gewässerverschmutzung zu verringern, indem der Einsatz von Tierarzneimitteln, die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden sowie die Besatzdichte begrenzt

werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich der ökologische/biologische Landbau positiv auf die Auswaschung und Abschwemmung von Nährstoffen auswirkt, sodass ein ökologisch/biologisch wirtschaftender Landwirt die Wasserqualität wahrscheinlich weniger beeinträchtigt, wodurch das Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 4 erreicht wird. Angesichts der Grundsätze und Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und der bestehenden Verfahren im Rahmen der Systeme des ökologischen/biologischen Landbaus sollte daher davon ausgegangen werden, dass ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, die GLÖZ-Standards Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 erfüllen, wie dies bereits beim GLÖZ-Standard Nr. 7 der Fall ist.

werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich der ökologische/biologische Landbau positiv auf die Auswaschung und Abschwemmung von Nährstoffen auswirkt, sodass ein ökologisch/biologisch wirtschaftender Landwirt die Wasserqualität wahrscheinlich weniger beeinträchtigt, wodurch das Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 4 erreicht wird. Angesichts der Grundsätze und Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und der bestehenden Verfahren im Rahmen der Systeme des ökologischen/biologischen Landbaus sollte daher davon ausgegangen werden, dass ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, ***oder Landwirte, die andere nachhaltige Produktionsmethoden wie integrierte Landwirtschaft anwenden,*** die GLÖZ-Standards Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 erfüllen, wie dies bereits beim GLÖZ-Standard Nr. 7 der Fall ist.

Or. en

Änderungsantrag 20
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Um das derzeitige Ambitionsniveau für die Erreichung der Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der Verordnung (EU) 2021/2115 aufrechtzuerhalten, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die für die Finanzierung von Maßnahmen, die zuvor unter den Rechtsrahmen fielen, erforderlichen Mittel in gleicher Höhe für andere Maßnahmen gemäß Artikel 31 und Artikel 70 der Verordnung

(EU) 2021/2115 bereitgestellt werden.

Or. en

Begründung

Wenn nationale Maßnahmen für den Umwelt- und Klimaschutz, die zuvor Teil der Konditionalität waren, künftig finanziell belohnt werden können, könnte dies die für Umwelt- und Klimaziele verfügbaren Mittel verringern. Um das gleiche Niveau des Umwelt- und Klimaschutzes im Rahmen der GAP aufrechtzuerhalten, sollten die Mitgliedstaaten entsprechende Finanzmittel für andere einschlägige Maßnahmen bereitstellen.

Änderungsantrag 21
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Da es sich bei der Zahlung, die ein Landwirt im Falle einer Krisensituation erhalten kann, in der er aufgrund einer Naturkatastrophe, widriger Witterungsverhältnisse oder eines anderen Katastrophenereignisses erhebliche Produktionsverluste erlitten hat, um eine Sonderzahlung handelt, und um die Kohärenz mit den Zahlungen gemäß Artikel 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 zu gewährleisten, sollte das System der Konditionalität gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung nicht für ergänzende Zahlungen gelten, die Landwirten nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen der Direktzahlungen gemäß Artikel 41a der genannten Verordnung gewährt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 22
Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Da es sich bei der Zahlung, die ein Landwirt im Falle einer Krisensituation erhalten kann, in der er aufgrund einer Naturkatastrophe, widriger Witterungsverhältnisse oder eines anderen Katastrophenereignisses erhebliche Produktionsverluste erlitten hat, um eine Sonderzahlung handelt, und um die Kohärenz mit den Zahlungen gemäß Artikel 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 zu gewährleisten, sollte das System der Konditionalität gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung nicht für ergänzende Zahlungen gelten, die Landwirten nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen der Direktzahlungen gemäß Artikel 41a der genannten Verordnung gewährt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die soziale Konditionalität in der GAP stellt sicher, dass grundlegende und wesentliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den geltenden Rechtsakten ergeben, eingehalten werden. Die Anforderungen der sozialen Konditionalität sind europäisches Recht und werden von den Mitgliedstaaten auf die eine oder andere Weise kontrolliert. Die Streichung dieser Regelung würde keine Vereinfachung bringen. Sie käme lediglich Landwirten zugute, die in Krisensituationen grundlegende Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen nicht gewährleisten.

Änderungsantrag 23
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Da es sich bei der Zahlung, die ein Landwirt im Falle einer Krisensituation	***entfällt***

erhalten kann, in der er aufgrund einer Naturkatastrophe, widriger Witterungsverhältnisse oder eines anderen Katastrophenereignisses erhebliche Produktionsverluste erlitten hat, um eine Sonderzahlung handelt, und um die Kohärenz mit den Zahlungen gemäß Artikel 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 zu gewährleisten, sollte das System der Konditionalität gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung nicht für ergänzende Zahlungen gelten, die Landwirten nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen der Direktzahlungen gemäß Artikel 41a der genannten Verordnung gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 24
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Da es sich bei der Zahlung, die ein Landwirt im Falle einer Krisensituation erhalten kann, in der er aufgrund einer Naturkatastrophe, widriger Witterungsverhältnisse oder eines anderen Katastrophenereignisses erhebliche Produktionsverluste erlitten hat, um eine Sonderzahlung handelt, und um die Kohärenz mit den Zahlungen gemäß Artikel 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 zu gewährleisten, sollte das System der Konditionalität gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung nicht für ergänzende Zahlungen gelten, die Landwirten nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen der Direktzahlungen gemäß Artikel 41a der	***entfällt***

genannten Verordnung gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 25
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophenereignisse nehmen in ihrer Häufigkeit, Intensität und Dauer zu und haben erhebliche Auswirkungen auf den Agrarsektor in der Union. Die Verordnung (EU) 2021/2115 sieht bereits eine Reihe von Instrumenten für Landwirte vor, mithilfe derer sie widerstandsfähiger werden und auf Krisen reagieren können. Das Ausmaß der Ereignisse, ihr plötzliches Auftreten und ihr außergewöhnlicher Charakter erfordern jedoch eine Ausweitung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Instrumente. Daher ist es angezeigt, ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte vorzusehen und sie als neue Interventionskategorie in Form von Direktzahlungen in Artikel 16 der genannten Verordnung aufzunehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 26
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(14) Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophenereignisse nehmen in ihrer Häufigkeit, Intensität und Dauer zu und haben erhebliche Auswirkungen auf den Agrarsektor in der Union. Die Verordnung (EU) 2021/2115 sieht bereits eine Reihe von Instrumenten für Landwirte vor, mithilfe derer sie widerstandsfähiger werden und auf Krisen reagieren können. Das Ausmaß der Ereignisse, ihr plötzliches Auftreten und ihr außergewöhnlicher Charakter erfordern jedoch eine Ausweitung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Instrumente. Daher ist es angezeigt, ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte vorzusehen und sie als neue Interventionskategorie in Form von Direktzahlungen in Artikel 16 der genannten Verordnung aufzunehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 27
Benoit Cassart, Charles Goerens, Valérie Hayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophenereignisse nehmen in ihrer Häufigkeit, Intensität und Dauer zu und haben erhebliche Auswirkungen auf den Agrarsektor in der Union. Die Verordnung (EU) 2021/2115 sieht bereits eine Reihe von Instrumenten für Landwirte vor, mithilfe derer sie widerstandsfähiger werden und auf Krisen reagieren können. Das Ausmaß der Ereignisse, ihr plötzliches Auftreten und ihr außergewöhnlicher Charakter erfordern jedoch eine Ausweitung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Instrumente. Daher	(14) Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophenereignisse nehmen in ihrer Häufigkeit, Intensität und Dauer zu und haben erhebliche Auswirkungen auf den Agrarsektor in der Union. Die Verordnung (EU) 2021/2115 sieht bereits eine Reihe von Instrumenten für Landwirte vor, mithilfe derer sie widerstandsfähiger werden und auf Krisen reagieren können. Das Ausmaß der Ereignisse, ihr plötzliches Auftreten und ihr außergewöhnlicher Charakter erfordern jedoch eine Ausweitung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Instrumente. Daher

ist es angezeigt, ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte vorzusehen und sie als neue Interventionskategorie in Form von Direktzahlungen in Artikel 16 der genannten Verordnung aufzunehmen.

ist es angezeigt, ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte vorzusehen und sie als neue Interventionskategorie in Form von Direktzahlungen in Artikel 16 der genannten Verordnung aufzunehmen. ***Die Krisenreserve sollte jedoch im Rahmen der GAP für die Zeit nach 2027 überarbeitet, gestärkt und aufgestockt werden, um den wirtschaftlichen Verlusten und den zusätzlichen Kosten, mit denen die Landwirte konfrontiert sind, besser zu begegnen und ihnen mehr Stabilität zu bieten.***

Or. en

Änderungsantrag 28
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophenereignisse nehmen in ihrer Häufigkeit, Intensität und Dauer zu und haben erhebliche Auswirkungen auf den Agrarsektor in der Union. Die Verordnung (EU) 2021/2115 sieht bereits eine Reihe von Instrumenten für Landwirte vor, mithilfe derer sie widerstandsfähiger werden und auf Krisen reagieren können. Das Ausmaß der Ereignisse, ihr plötzliches Auftreten und ihr außergewöhnlicher Charakter erfordern jedoch eine Ausweitung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Instrumente. Daher ist es angezeigt, ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte vorzusehen und sie als neue Interventionskategorie in Form von Direktzahlungen in Artikel 16 der genannten Verordnung aufzunehmen.	(14) Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse ***wie Dürren*** und Katastrophenereignisse nehmen in ihrer Häufigkeit, Intensität und Dauer zu und haben erhebliche Auswirkungen auf den Agrarsektor in der Union. Die Verordnung (EU) 2021/2115 sieht bereits eine Reihe von Instrumenten für Landwirte vor, mithilfe derer sie widerstandsfähiger werden und auf Krisen reagieren können. Das Ausmaß der Ereignisse, ihr plötzliches Auftreten und ihr außergewöhnlicher Charakter erfordern jedoch eine Ausweitung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Instrumente. Daher ist es angezeigt, ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte vorzusehen***, die durch außerordentliche Mittel außerhalb des GAP-Haushalts sowie eine Aufstockung der Krisenreserve, die auch von Vereinfachungsmaßnahmen profitieren sollte, finanziert werden,*** und sie als neue Interventionskategorie in Form

von Direktzahlungen in Artikel 16 der genannten Verordnung aufzunehmen.

Or. es

Änderungsantrag 29
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/2115 kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass bis zu 3 % der einem Landwirt zu gewährenden Direktzahlungen als Beitrag des Landwirts einem Risikomanagementinstrument zugeteilt werden. Ein Mitgliedstaat, der beschließt, diese Option anzuwenden, muss sie auf alle Begünstigten anwenden, die in einem bestimmten Jahr Direktzahlungen beziehen. Erfahrungsgemäß machen nur sehr wenige Mitgliedstaaten von dieser Option Gebrauch. Wie Gespräche mit den Mitgliedstaaten gezeigt haben, ist ein Hindernis für die Anwendung dieser Bestimmung das Fehlen von Risikomanagementinstrumenten, die entweder von den Mitgliedstaaten eingerichtet werden oder allen Landwirten, die Direktzahlungen erhalten, in Form von privaten Versicherungen zur Verfügung stehen. Damit die in Artikel 19 der genannten Verordnung vorgesehene Möglichkeit mehr genutzt wird, muss ihre Umsetzung flexibler gestaltet und an die bestehenden Verwaltungsinstrumente in den Mitgliedstaaten angepasst werden. Durch diese Änderung sollten die Mitgliedstaaten bis zu 3 % der Direktzahlungen einbehalten können, die ausschließlich an die Landwirte auszuzahlen sind, für die in einem**	***entfällt***

bestimmten Jahr Risikomanagementregelungen bestehen. Mitgliedstaaten, in denen Risikomanagementregelungen für alle Begünstigten von Direktzahlungen bestehen, sollten weiterhin bis zu 3 % der Direktzahlungen für alle diese Begünstigten einbehalten können.

Or. es

Änderungsantrag 30
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 2 zielt auf den Schutz kohlenstoffreicher Böden ab. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die in den GAP-Strategieplänen im Rahmen des GLÖZ-Standards Nr. 2 festgelegten Anforderungen für die Landwirte und die Mitgliedstaaten herausfordernd sind, insbesondere was die wirtschaftliche Tragfähigkeit der betreffenden Betriebe bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes kohlenstoffreicher Böden betrifft. ***Die Einhaltung bestimmter*** Anforderungen ***des GLÖZ-Standards Nr. 2, z. B. derjenigen, die Produktionsbeschränkungen beinhalten, kann für die Landwirte kostspielig sein und ihre Fähigkeit erheblich einschränken, die Nutzung ihrer Flächen zu ändern oder anzupassen***. ***Darüber hinaus wirkt sich der GLÖZ-Standard Nr. 2 in einigen*** Mitgliedstaaten ***stärker auf die Landwirte aus als in anderen, da der Anteil an Feuchtgebieten und Torfflächen in den einzelnen Hoheitsgebieten unterschiedlich groß ist. Unter Beibehaltung der bestehenden***	(19) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 2 zielt auf den Schutz kohlenstoffreicher Böden ab. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die in den GAP-Strategieplänen im Rahmen des GLÖZ-Standards Nr. 2 festgelegten Anforderungen für die Landwirte und die Mitgliedstaaten herausfordernd sind, insbesondere was die wirtschaftliche Tragfähigkeit der betreffenden Betriebe bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes kohlenstoffreicher Böden betrifft. ***Ein zusätzlicher finanzieller Anreiz, insbesondere für Produktionsarten wie die Paludikultur in diesen Gebieten, sollte Landwirte für die Erfüllung der*** Anforderungen ***stärker belohnen***. ***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten*** gegebenenfalls ***Paludikultur oder extensive Beweidung in Regelungen gemäß*** Artikel ***31*** der Verordnung (EU) 2021/2115 ***einführen***. Dadurch sollten die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine Unterstützung im Rahmen der Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 der genannten Verordnung vorsehen können, damit aktive Landwirte, die vom GLÖZ-

Anforderungen des GLÖZ-Standards Nr. 2, die gegebenenfalls ***im Einklang mit verbindlichen nationalen Anforderungen, wie sie mit dieser Verordnung eingeführt werden, festgelegt werden, sollte es möglich sein, Landwirte für die Einhaltung der sich aus diesem Standard ergebenden Verpflichtungen zu entschädigen. Die*** Mitgliedstaaten ***sollten daher die Möglichkeit haben, den GLÖZ-Standard Nr. 2 von der Anforderung gemäß*** Artikel ***31 Absatz 5 Buchstabe a*** der Verordnung (EU) 2021/2115 ***auszunehmen***. Dadurch sollten die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine Unterstützung im Rahmen der Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 der genannten Verordnung vorsehen können, damit aktive Landwirte, die vom GLÖZ-Standard Nr. 2 betroffen sind, ***die*** Anforderungen dieses Standards ***erfüllen und gleichzeitig ein hoher Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen, insbesondere des Potenzials dieser Gebiete und Flächen zur Kohlenstoffbindung, gewährleistet wird***.

Standard Nr. 2 betroffen sind, ***für die zusätzlichen*** Anforderungen dieses Standards ***belohnt werden***.

Or. en

Begründung

Die Gewährung von GAP-Zahlungen für die Einhaltung regulatorischer Maßnahmen anstelle ihrer Überschreitung stellt eines der Grundprinzipien aller Zahlungssysteme infrage, nämlich dass die geförderten Maßnahmen einen Mehrwert über die Einhaltung der Vorschriften hinaus bieten sollten. Damit wird die notwendige Umgestaltung der GAP nicht unterstützt. Mit diesem Änderungsantrag soll alternativ eine wirksame Vergütung für Maßnahmen zum Schutz kohlenstoffreicher Böden sichergestellt werden, indem zusätzliche Anforderungen an Landwirte, die über die Mindestverpflichtungen der EU hinausgehen, vergütet werden.

Änderungsantrag 31
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(19) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 2 zielt auf den Schutz kohlenstoffreicher Böden ab. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die in den GAP-Strategieplänen im Rahmen des GLÖZ-Standards Nr. 2 festgelegten Anforderungen für die Landwirte und die Mitgliedstaaten herausfordernd sind, insbesondere was die wirtschaftliche Tragfähigkeit der betreffenden Betriebe bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes kohlenstoffreicher Böden betrifft. Die Einhaltung bestimmter Anforderungen des GLÖZ-Standards Nr. 2, z. B. derjenigen, die Produktionsbeschränkungen beinhalten, kann für die Landwirte kostspielig sein und ihre Fähigkeit erheblich einschränken, die Nutzung ihrer Flächen zu ändern oder anzupassen. Darüber hinaus wirkt sich der GLÖZ-Standard Nr. 2 in einigen Mitgliedstaaten stärker auf die Landwirte aus als in anderen, da der Anteil an Feuchtgebieten und Torfflächen in den einzelnen Hoheitsgebieten unterschiedlich groß ist. Unter Beibehaltung der bestehenden Anforderungen des GLÖZ-Standards Nr. 2, die gegebenenfalls im Einklang mit verbindlichen nationalen Anforderungen, wie sie mit dieser Verordnung eingeführt werden, festgelegt werden, sollte es möglich sein, Landwirte für die Einhaltung der sich aus diesem Standard ergebenden Verpflichtungen zu entschädigen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, den GLÖZ-Standard Nr. 2 von der Anforderung gemäß Artikel 31 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 auszunehmen. Dadurch sollten die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine Unterstützung im Rahmen der Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 der genannten Verordnung vorsehen können, damit aktive Landwirte, die vom GLÖZ-Standard Nr. 2 betroffen sind, die Anforderungen dieses Standards erfüllen und gleichzeitig ein hoher Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen,

(19) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 2 zielt auf den Schutz kohlenstoffreicher Böden ab. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die in den GAP-Strategieplänen im Rahmen des GLÖZ-Standards Nr. 2 festgelegten Anforderungen für die Landwirte und die Mitgliedstaaten herausfordernd sind, insbesondere was die wirtschaftliche Tragfähigkeit der betreffenden Betriebe bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes kohlenstoffreicher Böden betrifft. Die Einhaltung bestimmter Anforderungen des GLÖZ-Standards Nr. 2, z. B. derjenigen, die Produktionsbeschränkungen beinhalten, kann für die Landwirte kostspielig sein und ihre Fähigkeit erheblich einschränken, die Nutzung ihrer Flächen zu ändern oder anzupassen. Darüber hinaus wirkt sich der GLÖZ-Standard Nr. 2 in einigen Mitgliedstaaten stärker auf die Landwirte aus als in anderen, da der Anteil an Feuchtgebieten und Torfflächen in den einzelnen Hoheitsgebieten unterschiedlich groß ist. Unter Beibehaltung der bestehenden Anforderungen des GLÖZ-Standards Nr. 2, die gegebenenfalls im Einklang mit verbindlichen nationalen Anforderungen, wie sie mit dieser Verordnung eingeführt werden, festgelegt werden, sollte es möglich sein, Landwirte für die Einhaltung der sich aus diesem Standard ergebenden Verpflichtungen zu entschädigen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, den GLÖZ-Standard Nr. 2 von der Anforderung gemäß Artikel 31 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 auszunehmen. Dadurch sollten die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine Unterstützung im Rahmen der Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 der genannten Verordnung vorsehen können, damit aktive Landwirte, die vom GLÖZ-Standard Nr. 2 betroffen sind, die Anforderungen dieses Standards erfüllen und gleichzeitig ein hoher Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen,

insbesondere des Potenzials dieser Gebiete und Flächen zur Kohlenstoffbindung, gewährleistet wird.	insbesondere des Potenzials dieser Gebiete und Flächen zur Kohlenstoffbindung, gewährleistet wird. ***Um eine ausreichende Finanzierung für diese Ausweitung der Öko-Regelungen auf die Einhaltung des GLÖZ-Standards Nr. 2 zu gewährleisten, wird der Anteil der den Öko-Regelungen zugewiesenen Mittel für Direktzahlungen auf 35 % erhöht.***

Or. en

Änderungsantrag 32
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) In den ersten Jahren der Umsetzung der GAP-Strategiepläne haben Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder andere Katastrophenereignisse die Erzeugung vieler Landwirte in der gesamten Union beeinträchtigt. Diese Entwicklung dürfte sich in Zukunft fortsetzen. Daher sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, Krisenzahlungen in Form einer erhöhten direkten Einkommensstützung anzubieten, damit die am stärksten betroffenen Landwirte rasch entschädigt werden können. Um Landwirten weiterhin einen Anreiz zu bieten, ihre Erzeugung zu versichern, sollten die Mitgliedstaaten einen höheren Entschädigungssatz für diejenigen Landwirte festlegen, deren Schäden durch eine Versicherung oder ein anderes Risikomanagementinstrument gedeckt sind. Zur Aufstockung der Mittel zur Unterstützung der Landwirte sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese Krisenzahlungen mit einer zusätzlichen nationalen Finanzierung von bis zu 200 % zu kofinanzieren. Die	***entfällt***

Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass die kumulierte Entschädigung, die der Landwirt auch aus anderen Formen der von der Union oder den Mitgliedstaaten finanzierten Unterstützung (einschließlich zusätzlicher nationaler Finanzierung), privaten Versicherungen oder anderen Risikomanagementregelungen insgesamt erhält, nicht zu einer Überkompensation oder Doppelfinanzierung führt.

Or. en

Änderungsantrag 33
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) ***Wenn Mitgliedstaaten höhere Ziele in den Bereichen Umwelt, Klima, Tierwohl und antimikrobielle Resistenz verfolgen, indem sie nationale Rechtsvorschriften beibehalten oder erlassen, die über die entsprechenden im Unionsrecht festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen, sollte sichergestellt werden, dass die Auswirkungen dieser Anforderungen auf die finanzielle und wirtschaftliche Lage der betreffenden Landwirte begrenzt werden kann, weshalb Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 geändert werden muss, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, Unterstützung für Verpflichtungen zu gewähren, die zur Einhaltung der in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten und über die Anforderungen im Unionsrecht hinausgehenden verpflichtenden Anforderungen beitragen, unabhängig davon, ob diese neu eingeführt wurden oder zuvor bereits bestanden. Darüber hinaus dürfte*** die Aufhebung der	(25) Die Aufhebung der Begrenzung des Zeitraums, für den eine Unterstützung für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen gewährt werden kann, ***dürfte*** die Verwaltung dieser Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten vereinfachen, da hierdurch in diesem Programmplanungszeitraum weniger Änderungen dieser Verpflichtungen in den GAP-Strategieplänen erforderlich werden sollten, die auf Änderungen der betreffenden nationalen Rechtsvorschriften oder den Ablauf der Frist von 24 Monaten zurückzuführen sind, für die Unterstützung für Verpflichtungen gewährt werden kann, die zur Einhaltung dieser nationalen Rechtsvorschriften beitragen.

Begrenzung des Zeitraums, für den eine Unterstützung für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen gewährt werden kann, die Verwaltung dieser Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten vereinfachen, da hierdurch in diesem Programmplanungszeitraum weniger Änderungen dieser Verpflichtungen in den GAP-Strategieplänen erforderlich werden sollten, die auf Änderungen der betreffenden nationalen Rechtsvorschriften oder den Ablauf der Frist von 24 Monaten zurückzuführen sind, für die Unterstützung für Verpflichtungen gewährt werden kann, die zur Einhaltung dieser nationalen Rechtsvorschriften beitragen.

Or. en

Begründung

Dies hätte zur Folge, dass finanzielle Mittel in bereits bestehende Maßnahmen fließen, ohne einen zusätzlichen Nutzen für die europäischen Steuerzahler zu bieten.

Änderungsantrag 34
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die in den GAP-Strategieplänen im Rahmen des GLÖZ-Standards Nr. 2 festgelegten Anforderungen für die Landwirte und die Mitgliedstaaten äußerst herausfordernd sind, insbesondere was die wirtschaftliche Tragfähigkeit der betreffenden Betriebe bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes kohlenstoffreicher Böden betrifft. Die Einhaltung bestimmter Anforderungen des GLÖZ-Standards Nr. 2, z. B. derjenigen, die Produktionsbeschränkungen beinhalten, kann für die Landwirte kostspielig sein	***entfällt***

und ihre Fähigkeit erheblich einschränken, die Nutzung ihrer Flächen zu ändern oder anzupassen. Darüber hinaus wirkt sich der GLÖZ-Standard Nr. 2 in einigen Mitgliedstaaten stärker auf die Landwirte aus als in anderen, da der Anteil an Feuchtgebieten und Torfflächen in den einzelnen Hoheitsgebieten unterschiedlich groß ist. Unter Beibehaltung der bestehenden Anforderungen des GLÖZ-Standards Nr. 2, die gegebenenfalls im Einklang mit verbindlichen nationalen Anforderungen, wie sie mit dieser Verordnung eingeführt werden, festgelegt werden, sollte es möglich sein, Landwirte für die Einhaltung der sich aus diesem Standard ergebenden Verpflichtungen zu entschädigen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, bei Interventionen auf der Grundlage des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 den GLÖZ-Standard Nr. 2 von der Anforderung gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a der genannten Verordnung auszunehmen. Dadurch sollten die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine Unterstützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 70 der genannten Verordnung vorsehen können, damit Landwirte und andere Begünstigte, die vom GLÖZ-Standard Nr. 2 betroffen sind, die Anforderungen des Standards erfüllen, und gleichzeitig ein hoher Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen, insbesondere des Potenzials dieser Gebiete und Flächen zur Kohlenstoffbindung, gewährleistet wird.

Or. en

Begründung

Dadurch wäre sichergestellt, dass der Mindestschutzstandard für kohlenstoffreiche Böden in der gesamten EU beibehalten wird. Gleichzeitig fordern wir eine angemessene Vergütung sowie Anreize für extensive Beweidung und Paludikultur in diesen Gebieten, um die Landwirte zu unterstützen.

Änderungsantrag 35
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die in den GAP-Strategieplänen im Rahmen des GLÖZ-Standards Nr. 2 festgelegten Anforderungen für die Landwirte und die Mitgliedstaaten äußerst herausfordernd sind, insbesondere was die wirtschaftliche Tragfähigkeit der betreffenden Betriebe bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes kohlenstoffreicher Böden betrifft. Die Einhaltung bestimmter Anforderungen des GLÖZ-Standards Nr. 2, z. B. derjenigen, die Produktionsbeschränkungen beinhalten, kann für die Landwirte kostspielig sein und ihre Fähigkeit erheblich einschränken, die Nutzung ihrer Flächen zu ändern oder anzupassen. Darüber hinaus wirkt sich der GLÖZ-Standard Nr. 2 in einigen Mitgliedstaaten stärker auf die Landwirte aus als in anderen, da der Anteil an Feuchtgebieten und Torfflächen in den einzelnen Hoheitsgebieten unterschiedlich groß ist. Unter Beibehaltung der bestehenden Anforderungen des GLÖZ-Standards Nr. 2, die gegebenenfalls im Einklang mit verbindlichen nationalen Anforderungen, wie sie mit dieser Verordnung eingeführt werden, festgelegt werden, sollte es möglich sein, Landwirte für die Einhaltung der sich aus diesem Standard ergebenden Verpflichtungen zu entschädigen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, bei Interventionen auf der Grundlage des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 den GLÖZ-Standard Nr. 2 von der Anforderung gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a der genannten Verordnung auszunehmen. Dadurch sollten die Mitgliedstaaten in ihren GAP-	(26) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die in den GAP-Strategieplänen im Rahmen des GLÖZ-Standards Nr. 2 festgelegten Anforderungen für die Landwirte und die Mitgliedstaaten äußerst herausfordernd sind, insbesondere was die wirtschaftliche Tragfähigkeit der betreffenden Betriebe bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes kohlenstoffreicher Böden betrifft. Die Einhaltung bestimmter Anforderungen des GLÖZ-Standards Nr. 2, z. B. derjenigen, die Produktionsbeschränkungen beinhalten, kann für die Landwirte kostspielig sein und ihre Fähigkeit erheblich einschränken, die Nutzung ihrer Flächen zu ändern oder anzupassen. Darüber hinaus wirkt sich der GLÖZ-Standard Nr. 2 in einigen Mitgliedstaaten stärker auf die Landwirte aus als in anderen, da der Anteil an Feuchtgebieten und Torfflächen in den einzelnen Hoheitsgebieten unterschiedlich groß ist. Unter Beibehaltung der bestehenden Anforderungen des GLÖZ-Standards Nr. 2, die gegebenenfalls im Einklang mit verbindlichen nationalen Anforderungen, wie sie mit dieser Verordnung eingeführt werden, festgelegt werden, sollte es möglich sein, Landwirte für die Einhaltung der sich aus diesem Standard ergebenden Verpflichtungen zu entschädigen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, bei Interventionen auf der Grundlage des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 den GLÖZ-Standard Nr. 2 von der Anforderung gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a der genannten Verordnung auszunehmen. Dadurch sollten die Mitgliedstaaten in ihren GAP-

Strategieplänen eine Unterstützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 70 der genannten Verordnung vorsehen können, damit Landwirte und andere Begünstigte, die vom GLÖZ-Standard Nr. 2 betroffen sind, die Anforderungen des Standards erfüllen, und gleichzeitig ein hoher Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen, insbesondere des Potenzials dieser Gebiete und Flächen zur Kohlenstoffbindung, gewährleistet wird.	Strategieplänen eine Unterstützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 70 der genannten Verordnung vorsehen können, damit Landwirte und andere Begünstigte, die vom GLÖZ-Standard Nr. 2 betroffen sind, die Anforderungen des Standards erfüllen, und gleichzeitig ein hoher Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen, insbesondere des Potenzials dieser Gebiete und Flächen zur Kohlenstoffbindung, gewährleistet wird. ***Um eine ausreichende Finanzierung für diese Ausweitung der Öko-Regelungen auf die Einhaltung des GLÖZ-Standards Nr. 2 zu gewährleisten, wird der Anteil der den Öko-Regelungen zugewiesenen Mittel für Direktzahlungen auf 35 % erhöht.***

Or. en

Änderungsantrag 36
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um Landwirte, deren Erzeugung durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder andere Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wirksam zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten Krisenzahlungen ***nicht nur im Rahmen von Interventionen zur direkten Einkommensstützung, sondern auch*** im Rahmen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums planen können. Diese Formen der Unterstützung sollten den Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität bei der Planung der Interventionen bieten. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten die Kohärenz zwischen diesen Interventionen gewährleisten. Dementsprechend sollten die Bestimmungen über die Ausrichtung der	(33) Um Landwirte, deren Erzeugung durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder andere Katastrophenereignisse geschädigt wurde, wirksam zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten Krisenzahlungen im Rahmen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums planen können. Diese Formen der Unterstützung sollten den Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität bei der Planung der Interventionen bieten. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten die Kohärenz zwischen diesen Interventionen gewährleisten. Dementsprechend sollten die Bestimmungen über die Ausrichtung der Unterstützung und den Anreizeffekt dieselben sein. Im Hinblick auf eine

Unterstützung und den Anreizeffekt dieselben sein. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Verwendung der Unionsmittel sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die kumulierte Entschädigung, die der Landwirt auch aus anderen Formen der von der Union oder den Mitgliedstaaten finanzierten Unterstützung (einschließlich zusätzlicher nationaler Finanzierung), privaten Versicherungen oder anderen Risikomanagementregelungen insgesamt erhält, nicht zu einer Überkompensation oder Doppelfinanzierung führt.

wirtschaftliche Verwendung der Unionsmittel sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die kumulierte Entschädigung, die der Landwirt auch aus anderen Formen der von der Union oder den Mitgliedstaaten finanzierten Unterstützung (einschließlich zusätzlicher nationaler Finanzierung), privaten Versicherungen oder anderen Risikomanagementregelungen insgesamt erhält, nicht zu einer Überkompensation oder Doppelfinanzierung führt.

Or. en

Änderungsantrag 37
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Um eine angemessene Finanzierung der neuen Interventionskategorien für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß ***den Artikeln 41a und*** 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten einen bestimmten Anteil ***sowohl der Direktzahlungen als auch*** der ELER-Mittel für diese Interventionskategorien reservieren können. Damit jedoch ausreichende Finanzmittel zur Umsetzung der anderen GAP-Prioritäten verfügbar bleiben, sollte dieser Anteil auf einen jährlichen Höchstbetrag je Mitgliedstaat begrenzt werden, der 3 % des Gesamtbetrags der ***Direktzahlungen und der*** ELER-Mittel pro Jahr entspricht. ***Um die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, das aus Direktzahlungen finanzierte Instrument***	(41) Um eine angemessene Finanzierung der neuen Interventionskategorien für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß ***Artikel*** 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten einen bestimmten Anteil der ELER-Mittel für diese Interventionskategorien reservieren können. Damit jedoch ausreichende Finanzmittel zur Umsetzung der anderen GAP-Prioritäten verfügbar bleiben, sollte dieser Anteil auf einen jährlichen Höchstbetrag je Mitgliedstaat begrenzt werden, der 3 % des Gesamtbetrags der ELER-Mittel pro Jahr entspricht.

gemäß Artikel 41a der genannten Verordnung vorrangig einzusetzen, sollte der jährliche Höchstbetrag, der von einem Mitgliedstaat für diese Interventionskategorie reserviert werden kann, 4 % des Gesamtbetrags der Direktzahlungen und der ELER-Mittel pro Jahr entsprechen, wenn der Mitgliedstaat beschließt, keine Unterstützung für Krisenzahlungen gemäß Artikel 78a der genannten Verordnung zu gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 38
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Um eine angemessene Finanzierung der neuen Interventionskategorien für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß ***den Artikeln 41a und*** 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten einen bestimmten Anteil ***sowohl der Direktzahlungen als auch*** der ELER-Mittel für diese Interventionskategorien reservieren können. Damit jedoch ausreichende Finanzmittel zur Umsetzung der anderen GAP-Prioritäten verfügbar bleiben, sollte dieser Anteil auf einen jährlichen Höchstbetrag je Mitgliedstaat begrenzt werden, der 3 % des Gesamtbetrags der Direktzahlungen und der ELER-Mittel pro Jahr entspricht. ***Um die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, das aus Direktzahlungen finanzierte Instrument gemäß Artikel 41a der genannten***	(41) Um eine angemessene Finanzierung der neuen Interventionskategorien für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß ***Artikel*** 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten einen bestimmten Anteil der ELER-Mittel für diese Interventionskategorien reservieren können. Damit jedoch ausreichende Finanzmittel zur Umsetzung der anderen GAP-Prioritäten verfügbar bleiben, sollte dieser Anteil auf einen jährlichen Höchstbetrag je Mitgliedstaat begrenzt werden, der 3 % des Gesamtbetrags der Direktzahlungen und der ELER-Mittel pro Jahr entspricht.

Verordnung vorrangig einzusetzen, sollte der jährliche Höchstbetrag, der von einem Mitgliedstaat für diese Interventionskategorie reserviert werden kann, 4 % des Gesamtbetrags der Direktzahlungen und der ELER-Mittel pro Jahr entsprechen, wenn der Mitgliedstaat beschließt, keine Unterstützung für Krisenzahlungen gemäß Artikel 78a der genannten Verordnung zu gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 39
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Um eine angemessene Finanzierung der neuen Interventionskategorien für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß den Artikeln 41a und 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten einen bestimmten Anteil sowohl der Direktzahlungen als auch der ELER-Mittel für diese Interventionskategorien reservieren können. Damit jedoch ausreichende Finanzmittel zur Umsetzung der anderen GAP-Prioritäten verfügbar bleiben, sollte dieser Anteil auf einen jährlichen Höchstbetrag je Mitgliedstaat begrenzt werden, der 3 % des Gesamtbetrags der Direktzahlungen ***und der ELER-Mittel*** pro Jahr entspricht. Um die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, das aus Direktzahlungen finanzierte Instrument gemäß Artikel 41a der genannten Verordnung vorrangig einzusetzen, sollte der jährliche Höchstbetrag, der von einem Mitgliedstaat	(41) Um eine angemessene Finanzierung der neuen Interventionskategorien für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß den Artikeln 41a und 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten einen bestimmten Anteil sowohl der Direktzahlungen als auch der ELER-Mittel für diese Interventionskategorien reservieren können. Damit jedoch ausreichende Finanzmittel zur Umsetzung der anderen GAP-Prioritäten verfügbar bleiben, sollte dieser Anteil auf einen jährlichen Höchstbetrag je Mitgliedstaat begrenzt werden, der 3 % des Gesamtbetrags der Direktzahlungen pro Jahr entspricht***. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass der betreffende Betrag keine negativen Auswirkungen auf den Haushalt für Maßnahmen im Rahmen der Ziele gemäß Artikel 6 Buchstaben d, e und f der Verordnung (EU) 2021/2115 hat***. Um die

für diese Interventionskategorie reserviert werden kann, 4 % des Gesamtbetrags der Direktzahlungen ***und der ELER-Mittel*** pro Jahr entsprechen, wenn der Mitgliedstaat beschließt, keine Unterstützung für Krisenzahlungen gemäß Artikel 78a der genannten Verordnung zu gewähren.	Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, das aus Direktzahlungen finanzierte Instrument gemäß Artikel 41a der genannten Verordnung vorrangig einzusetzen, sollte der jährliche Höchstbetrag, der von einem Mitgliedstaat für diese Interventionskategorie reserviert werden kann, 4 % des Gesamtbetrags der Direktzahlungen pro Jahr entsprechen, wenn der Mitgliedstaat beschließt, keine Unterstützung für Krisenzahlungen gemäß Artikel 78a der genannten Verordnung zu gewähren.

Or. en

Begründung

Die Haushaltsmittel für die Artikel 41a und 78a sollten sich nicht negativ auf die Umwelt-, Klima- und Tierschutzziele auswirken.

Änderungsantrag 40
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Aufgrund ihres besonderen Charakters sollten die neuen Interventionskategorien für Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen ***von Direktzahlungen gemäß Artikel 41a der Verordnung (EU) 2021/2115 und im Rahmen*** der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 78a der ***genannten*** Verordnung von der Anforderung ausgenommen werden, dass sie zu den in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Ergebnisindikatoren beitragen müssen.	(42) Aufgrund ihres besonderen Charakters sollten die neuen Interventionskategorien für Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 78a der Verordnung ***(EU) 2021/2115*** von der Anforderung ausgenommen werden, dass sie zu den in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Ergebnisindikatoren beitragen müssen.

Or. en

Änderungsantrag 41
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die zusätzliche nationale Finanzierung für ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte gemäß Artikel 41a der Verordnung (EU) 2021/2115 sollte in Anhang V des GAP-Strategieplans des Mitgliedstaats aufgenommen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 42
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die zusätzliche nationale Finanzierung für ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte gemäß Artikel 41a der Verordnung (EU) 2021/2115 sollte in Anhang V des GAP-Strategieplans des Mitgliedstaats aufgenommen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 43
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(47) Mit Artikel 120 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird sichergestellt, dass die GAP-Strategiepläne aktualisiert werden, um Änderungen der in Anhang XIII der genannten Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakte in den Bereichen Umwelt und Klima, zu denen die GAP-Strategiepläne beitragen und mit denen sie im Einklang stehen sollten, Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten bewerten, ob ihre GAP-Strategiepläne geändert werden sollten, und erforderlichenfalls einen Änderungsantrag stellen, wenn einer der Gesetzgebungsakte geändert wird. Um unnötige Verwaltungsverfahren in der späten Umsetzungsphase der GAP-Strategiepläne zu vermeiden, sollte Artikel 120 der Verordnung (EU) 2021/2115 gestrichen werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Insgesamt sollte die GAP zur politischen Kohärenz beitragen, und den Landwirten sollten möglicherweise neu eingeführte Einkommensmöglichkeiten zugutekommen. Die Streichung von Artikel 120 verstößt gegen Artikel 11 AEUV.

Änderungsantrag 44
Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Mit Artikel 120 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird sichergestellt, dass die GAP-Strategiepläne aktualisiert werden, um Änderungen der in Anhang XIII der genannten Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakte in den Bereichen Umwelt und Klima, zu denen die GAP-Strategiepläne beitragen und mit denen sie im Einklang stehen sollten, Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck	***entfällt***

müssen die Mitgliedstaaten bewerten, ob ihre GAP-Strategiepläne geändert werden sollten, und erforderlichenfalls einen Änderungsantrag stellen, wenn einer der Gesetzgebungsakte geändert wird. Um unnötige Verwaltungsverfahren in der späten Umsetzungsphase der GAP-Strategiepläne zu vermeiden, sollte Artikel 120 der Verordnung (EU) 2021/2115 gestrichen werden.

Or. en

Begründung

Dieser Vorschlag hätte zur Folge, dass die GAP nicht mehr mit den Klima- und Umweltzielen der EU vereinbar wäre und im Widerspruch zu Artikel 11 AEUV stünde. Künftige Rechtsakte müssen kohärent sein und mit der GAP koordiniert werden. Sie könnten Landwirten neue Einkommensmöglichkeiten bieten, beispielsweise im Rahmen der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur.

Änderungsantrag 45
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Für die zusätzliche nationale Finanzierung für ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte gemäß Artikel 41a der Verordnung (EU) 2021/2115 sollten dieselben Vorschriften gelten wie für die zusätzliche nationale Finanzierung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 46
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Für die zusätzliche nationale Finanzierung für ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte gemäß Artikel 41a der Verordnung (EU) 2021/2115 sollten dieselben Vorschriften gelten wie für die zusätzliche nationale Finanzierung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 47
Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Gemäß Artikel 159 der Verordnung (EU) 2021/2115 überprüft die Kommission das Verzeichnis der Gesetzgebungsakte in Anhang XIII der genannten Verordnung und legt Gesetzgebungsvorschläge zur Aufnahme weiterer Gesetzgebungsakte in den genannten Anhang vor. Angesichts der Streichung von Artikel 120 der genannten Verordnung sollte auch Artikel 159 der genannten Verordnung gestrichen werden, um Kohärenz und Stabilität zu gewährleisten und eine Unterbrechung der Umsetzung der GAP-Strategiepläne durch nationale Behörden, Landwirte und andere Begünstigte zu vermeiden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Vorschlag hätte zur Folge, dass die GAP nicht mehr mit den Klima- und Umweltzielen der EU vereinbar wäre und im Widerspruch zu Artikel 11 AEUV stünde. Künftige Rechtsakte müssen kohärent sein und mit der GAP abgestimmt werden.

Änderungsantrag 48
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Gemäß Artikel 159 der Verordnung (EU) 2021/2115 überprüft die Kommission das Verzeichnis der Gesetzgebungsakte in Anhang XIII der genannten Verordnung und legt Gesetzgebungsvorschläge zur Aufnahme weiterer Gesetzgebungsakte in den genannten Anhang vor. Angesichts der Streichung von Artikel 120 der genannten Verordnung sollte auch Artikel 159 der genannten Verordnung gestrichen werden, um Kohärenz und Stabilität zu gewährleisten und eine Unterbrechung der Umsetzung der GAP-Strategiepläne durch nationale Behörden, Landwirte und andere Begünstigte zu vermeiden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Insgesamt sollte die GAP zur politischen Kohärenz beitragen, und den Landwirten sollten möglicherweise neu eingeführte Einkommensmöglichkeiten zugutekommen. Die Streichung von Artikel 120 verstößt gegen Artikel 11 AEUV.

Änderungsantrag 49
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 1 zielt auf die Erhaltung von Dauergrünland ab, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten,	***entfällt***

ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018, wobei die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr höchstens 5 % betragen darf. Im Programmplanungszeitraum 2023-2027 können strukturelle Veränderungen in landwirtschaftlichen Betrieben eintreten, insbesondere im Tierhaltungssektor. Diese Veränderungen können mit raschen Veränderungen der Landnutzung auf Betriebsebene einhergehen, insbesondere um die Auswirkungen des Klimawandels auf die Verfügbarkeit von Futtermitteln abzumildern, was sich jedoch in den verfügbaren Daten erst mit Verzögerung zeigt. Eine solche Entwicklung struktureller Veränderungen in landwirtschaftlichen Betrieben kann zu Schwankungen des jährlichen Anteils von Dauergrünland gegenüber dem Referenzjahr 2018 führen. Angesichts dieser Schwankungen und zur Erleichterung der Umsetzung des GLÖZ-Standards Nr. 1 sollte der maximale Prozentsatz der Verringerung des Anteils von Dauergrünland gegenüber dem Referenzjahr 2018 auf 10 % angehoben werden, damit die Mitgliedstaaten den Entwicklungen im Programmplanungszeitraum 2023-2027 und dem Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere im Tierhaltungssektor, Rechnung tragen können.

Or. en

Begründung

Da die Europäische Kommission dem Gesetzgeber keine angemessene Folgenabschätzung vorgelegt hat, verfügt dieser nicht über offizielle Zahlen zu den genauen Auswirkungen der hier vorgeschlagenen Änderungen. Schätzungen zufolge könnte diese Änderung EU-weit zu einer zusätzlichen Freisetzung von rund 125 Mio. t CO_2 führen. Diese Menge entspricht in etwa den gesamten Treibhausgasemissionen der Tschechischen Republik im Jahr 2022.

Grünland hat darüber hinaus viele positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Änderungsantrag 50
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 1 zielt auf die Erhaltung von Dauergrünland ab, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten, ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018, wobei die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr höchstens 5 % betragen darf. Im Programmplanungszeitraum 2023-2027 können strukturelle Veränderungen in landwirtschaftlichen Betrieben eintreten, insbesondere ***im Tierhaltungssektor***. ***Diese Veränderungen können mit raschen Veränderungen der Landnutzung auf Betriebsebene einhergehen, insbesondere*** um die Auswirkungen des Klimawandels ***auf die Verfügbarkeit von Futtermitteln*** abzumildern***, was sich jedoch in den verfügbaren Daten erst mit Verzögerung zeigt. Eine solche Entwicklung struktureller Veränderungen in landwirtschaftlichen Betrieben kann zu Schwankungen des jährlichen Anteils von Dauergrünland gegenüber dem Referenzjahr 2018 führen***. Angesichts ***dieser Schwankungen und zur Erleichterung der Umsetzung des GLÖZ-Standards Nr. 1 sollte der maximale Prozentsatz der*** Verringerung des Anteils von Dauergrünland gegenüber dem Referenzjahr 2018 ***auf 10 % angehoben werden***, damit die Mitgliedstaaten ***den Entwicklungen im***	(57) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 1 zielt auf die Erhaltung von Dauergrünland ab, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten, ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018, wobei die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr höchstens 5 % betragen darf. Im Programmplanungszeitraum 2023-2027 können strukturelle Veränderungen in landwirtschaftlichen Betrieben eintreten, insbesondere ***um die Auswirkungen des Klimawandels*** abzumildern***.*** Angesichts ***des Potenzials von Grünland, durch seine Funktion als Kohlenstoffsenke, die Regulierung des Wasserkreislaufs und die Förderung der Biodiversität zur Klima- und Wasserresilienz in landwirtschaftlichen Betrieben beizutragen, sollte es keine*** Verringerung des Anteils von Dauergrünland gegenüber dem Referenzjahr 2018 ***geben***, damit die Mitgliedstaaten ***zur Emissionsminderung beitragen und*** dem Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere ***hinsichtlich der Bodendegradation***, Rechnung tragen können.

Programmplanungszeitraum 2023-2027 und dem Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere ***im Tierhaltungssektor***, Rechnung tragen können.

Or. en

Änderungsantrag 51
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte GLÖZ-Standard Nr. 4 zielt auf den Schutz von Flussläufen vor Verunreinigung und Abfluss durch die Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen ab. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, die Begriffsbestimmung von „Wasserlauf“ für die Zwecke dieses GLÖZ-Standards an die Begriffsbestimmung von Wasserlauf anzupassen, die die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union, festgelegt haben, die Teil der in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Grundanforderungen an die Betriebsführung sind. Die von den Mitgliedstaaten für die Zwecke des GLÖZ-Standards Nr. 4 verwendete Begriffsbestimmung von „Wasserlauf“ sollte jedoch mit dem Hauptziel dieses GLÖZ-Standards im Einklang stehen, das insbesondere darin besteht, das Risiko zu verringern, dass kleinere Wasserläufe, die eine Verschmutzung flussabwärts weitertragen könnten, vom Anwendungsbereich dieses GLÖZ-	***entfällt***

Standards ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 52
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Die Verbesserung der Interoperabilität, einschließlich des nahtlosen Datenaustauschs, zwischen öffentlichen Informationssystemen für die Landwirtschaft bietet eine Reihe operativer, statistischer und politikbezogener Vorteile, wie einen geringeren Aufwand für die Datenerhebung und mehr Effizienz, eine automatisierte Datenintegration und -validierung, eine verbesserte Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, eine verbesserte Überwachung der Politik und eine wirksamere Zusammenarbeit innerhalb der Mitgliedstaaten. Allerdings werden die wirksame Umsetzung der Interoperabilität und deren Vorteile dadurch eingeschränkt, dass eine abgestimmte Struktur auf Ebene der Mitgliedstaaten fehlt und die Digitalisierung in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich weit fortgeschritten sind. Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“, derzufolge dem Grundsatz „einmal erheben, mehrfach nutzen“ gefolgt werden sollte, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Daten von den für die Umsetzung, Überwachung und Bewertung der GAP zuständigen Behörden nur einmal erhoben und mehrfach genutzt werden, ohne dieselben Daten mehrmals von den Landwirten einzufordern.	(59) Die Verbesserung der Interoperabilität, einschließlich des nahtlosen Datenaustauschs, zwischen öffentlichen Informationssystemen für die Landwirtschaft bietet eine Reihe operativer, statistischer und politikbezogener Vorteile, wie einen geringeren Aufwand für die Datenerhebung und mehr Effizienz, eine automatisierte Datenintegration und -validierung, eine verbesserte Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, eine verbesserte Überwachung der Politik und eine wirksamere Zusammenarbeit innerhalb der Mitgliedstaaten. Allerdings werden die wirksame Umsetzung der Interoperabilität und deren Vorteile dadurch eingeschränkt, dass eine abgestimmte Struktur auf Ebene der Mitgliedstaaten fehlt und die Digitalisierung in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich weit fortgeschritten sind. Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“, derzufolge dem Grundsatz „einmal erheben, mehrfach nutzen“ gefolgt werden sollte, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Daten von den für die Umsetzung, Überwachung und Bewertung der GAP zuständigen Behörden nur einmal erhoben und mehrfach genutzt werden, ohne dieselben Daten mehrmals von den Landwirten einzufordern***, wobei der Schutz personenbezogener Daten***

gewährleistet bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 53
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Um die Interoperabilität zwischen den Informationssystemen, die für die Umsetzung, Überwachung und Bewertung der GAP verwendet werden, und den nahtlosen Datenaustausch zwischen diesen Informationssystemen zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter und der Verwaltung sowie möglicherweise der Wirtschaft im weiteren Sinne zu erreichen und aufrechtzuerhalten, sollte jeder Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der Europäischen Datenstrategie[15] und anderer einschlägiger Initiativen der EU und der Mitgliedstaaten, wie dem gemeinsamen europäischen Agrardatenraum und der Verordnung für ein interoperables Europa[16], eine einzige Behörde benennen, die für die Ausarbeitung und Umsetzung eines Fahrplans mit Maßnahmen und Aktionen zuständig ist. Zu diesem Zweck sollte die benannte Behörde gegebenenfalls mit anderen nationalen Behörden und Organen und Einrichtungen der Union zusammenarbeiten. Um eine zeitnahe und angemessene Weiterverfolgung durch die Kommission zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Fahrpläne vorlegen. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, zu den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Fahrplänen Stellung zu nehmen, um die Kohärenz und eine bessere Interoperabilität zwischen den öffentlichen Informationssystemen für die Landwirtschaft zu gewährleisten. Ein nicht	(60) Um die Interoperabilität zwischen den Informationssystemen, die für die Umsetzung, Überwachung und Bewertung der GAP verwendet werden, und den nahtlosen Datenaustausch zwischen diesen Informationssystemen ***unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten*** zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter und der Verwaltung sowie möglicherweise der Wirtschaft im weiteren Sinne zu erreichen und aufrechtzuerhalten, sollte jeder Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der Europäischen Datenstrategie[15] und anderer einschlägiger Initiativen der EU und der Mitgliedstaaten, wie dem gemeinsamen europäischen Agrardatenraum und der Verordnung für ein interoperables Europa[16], eine einzige Behörde benennen, die für die Ausarbeitung und Umsetzung eines Fahrplans mit Maßnahmen und Aktionen zuständig ist. Zu diesem Zweck sollte die benannte Behörde gegebenenfalls mit anderen nationalen Behörden und Organen und Einrichtungen der Union zusammenarbeiten. Um eine zeitnahe und angemessene Weiterverfolgung durch die Kommission zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Fahrpläne vorlegen. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, zu den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Fahrplänen Stellung zu nehmen, um die Kohärenz und eine bessere Interoperabilität zwischen den öffentlichen Informationssystemen für die

abgestimmtes Vorgehen bei digitalen Kennungen oder Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung behindert Fortschritte bei der Interoperabilität. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Schaffung eines Rahmens für eine einheitliche digitale Identität und die Angleichung an die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] erwägen, auch in Bezug auf die europäische Brieftasche für die digitale Identität für natürliche und juristische Personen. Die Mitgliedstaaten sollten den Fahrplan ausgehend von ihrer spezifischen Situation und ihren spezifischen Bedürfnissen erstellen und umsetzen und sicherstellen, dass darin die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Interoperabilität zwischen den öffentlichen Informationssystemen für die Landwirtschaft ***sowie*** ein Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen enthalten sind. Die Benennung der Behörde sowie die Ausarbeitung und Umsetzung des Fahrplans sollten nicht als grundlegende Anforderungen der Union im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2116 gelten**.**

Landwirtschaft zu gewährleisten. Ein nicht abgestimmtes Vorgehen bei digitalen Kennungen oder Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung behindert Fortschritte bei der Interoperabilität. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Schaffung eines Rahmens für eine einheitliche digitale Identität und die Angleichung an die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] erwägen, auch in Bezug auf die europäische Brieftasche für die digitale Identität für natürliche und juristische Personen. Die Mitgliedstaaten sollten den Fahrplan ausgehend von ihrer spezifischen Situation und ihren spezifischen Bedürfnissen erstellen und umsetzen und sicherstellen, dass darin die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Interoperabilität zwischen den öffentlichen Informationssystemen für die Landwirtschaft***,*** ein Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen ***sowie die Art und Weise der Aggregation und Anonymisierung der Daten*** enthalten sind. Die Benennung der Behörde sowie die Ausarbeitung und Umsetzung des Fahrplans sollten nicht als grundlegende Anforderungen der Union im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2116 gelten.

[15] MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN: Eine europäische Datenstrategie (COM(2020) 66 final).

[16] Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa)

[15] MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN: Eine europäische Datenstrategie (COM(2020) 66 final).

[16] Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa)

(ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj)

[17] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

(ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj)

[17] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

Or. en

Änderungsantrag 54
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Die Erfahrungen mit der Umsetzung der Agrarreserve haben gezeigt, dass sie im Krisenfall ein wertvolles Instrument ist, um die betroffenen Landwirte zu unterstützen und die Märkte wieder ins Gleichgewicht zu bringen. In den vergangenen Jahren wurde sie jedoch zunehmend dafür genutzt, Landwirte zu unterstützen, die direkte Verluste aufgrund von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen erlitten hatten, obwohl ihr ursprünglicher Zweck als Finanzierungsinstrument vorrangig darin bestand, die Auswirkungen von Marktstörungen auszugleichen und abzumildern. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen für den Agrarsektor der Union, darunter handelspolitische Spannungen, geopolitische Unsicherheiten und vermehrte indirekte Auswirkungen von	***entfällt***

Problemen mit der Tiergesundheit auf das Marktgleichgewicht, erscheint es gerechtfertigt, die Reserve wieder auf ihren ursprünglichen Zweck auszurichten. Entschädigungen für Landwirte für direkte Auswirkungen von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, z. B. solche, die zu physischen Verlusten von Pflanzen, Tieren und daraus gewonnenen Erzeugnissen führen, sollten von den Mitgliedstaaten geleistet werden, da sie dafür zuständig sind, unter Nutzung der finanziellen Unterstützung im Rahmen ihrer GAP-Strategiepläne, einschließlich der mit der vorliegenden Verordnung geschaffenen neuen Instrumente, robuste Risiko- und Krisenmanagementstrategien zu erarbeiten. Maßnahmen zum Ausgleich der negativen Auswirkungen auf Landwirte, die durch Marktstörungen verursacht werden, die Preise, Kosten oder Verkäufe betreffen, sollten weiterhin aus der Agrarreserve finanziert werden, auch wenn es sich dabei um indirekte Auswirkungen von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen handelt.

Or. en

Änderungsantrag 55
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Die Erfahrungen mit der Umsetzung der Agrarreserve haben gezeigt, dass sie im Krisenfall ein wertvolles Instrument ist, um die betroffenen Landwirte zu unterstützen und die Märkte wieder ins Gleichgewicht zu bringen. In den vergangenen Jahren	***entfällt***

wurde sie jedoch zunehmend dafür genutzt, Landwirte zu unterstützen, die direkte Verluste aufgrund von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen erlitten hatten, obwohl ihr ursprünglicher Zweck als Finanzierungsinstrument vorrangig darin bestand, die Auswirkungen von Marktstörungen auszugleichen und abzumildern. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen für den Agrarsektor der Union, darunter handelspolitische Spannungen, geopolitische Unsicherheiten und vermehrte indirekte Auswirkungen von Problemen mit der Tiergesundheit auf das Marktgleichgewicht, erscheint es gerechtfertigt, die Reserve wieder auf ihren ursprünglichen Zweck auszurichten. Entschädigungen für Landwirte für direkte Auswirkungen von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, z. B. solche, die zu physischen Verlusten von Pflanzen, Tieren und daraus gewonnenen Erzeugnissen führen, sollten von den Mitgliedstaaten geleistet werden, da sie dafür zuständig sind, unter Nutzung der finanziellen Unterstützung im Rahmen ihrer GAP-Strategiepläne, einschließlich der mit der vorliegenden Verordnung geschaffenen neuen Instrumente, robuste Risiko- und Krisenmanagementstrategien zu erarbeiten. Maßnahmen zum Ausgleich der negativen Auswirkungen auf Landwirte, die durch Marktstörungen verursacht werden, die Preise, Kosten oder Verkäufe betreffen, sollten weiterhin aus der Agrarreserve finanziert werden, auch wenn es sich dabei um indirekte Auswirkungen von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen handelt.

Or. en

Änderungsantrag 56
Ciaran Mullooly, Elsi Katainen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„‚Dauergrünland und Dauerweideland‘ (zusammen als ‚Dauergrünland‘ bezeichnet) sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden ***und seit mindestens fünf Jahren oder auf Entscheidung der Mitgliedstaaten seit mindestens sieben Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Flächen, die seit mindestens fünf Jahren oder seit mindestens sieben Jahren nicht umgepflügt wurden oder auf denen keine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde oder die nicht mit anderen Typen von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen neu gesät wurden***. Es kann auch andere Arten wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – andere Arten wie Sträucher oder Bäume umfassen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen.**“**	**‚**Dauergrünland und Dauerweideland‘ (zusammen als ‚Dauergrünland‘ bezeichnet) sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden. Es kann auch andere Arten wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – andere Arten wie Sträucher oder Bäume umfassen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen. ***Die Mitgliedstaaten können Dauergrünland entweder definieren als***
	a) Flächen, die seit mindestens sieben Jahren nicht in die Fruchtfolge des Betriebs einbezogen waren und weder gepflügt noch umgebrochen oder mit anderen Grasarten oder Grünfutterpflanzen neu eingesät wurden,
	oder
	b) Flächen, die am 1. Januar 2023 nicht als Ackerland eingestuft waren, wobei Flächen, die zu diesem Zeitpunkt den Status von Ackerland hatten, diesen

dauerhaft behalten, auch wenn sie vorübergehend für Gras oder andere Grünfutterpflanzen genutzt werden.

Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für den Ansatz des Stichtags, so können sie beschließen, dass eine solche vorübergehende Nutzung weder zu einer Neueinstufung als Dauergrünland führt noch das Pflügen oder eine Neusaat zur Erhaltung des Ackerstatus erforderlich ist.

Or. en

Begründung

This amendment introduces a flexible definition of permanent grassland, allowing Member States to choose between two models based on national agronomic realities. The first option, in line with the Commission's proposal, defines permanent grassland based on a seven-year threshold. The second option provides a cut-off date — 1 January 2023, marking the start of the current CAP period and the national Strategic Plans. Under this approach, land classified as arable at that date may retain its arable status even when temporarily used for grasses or herbaceous forage, such as clover-grass or pasture. To further safeguard sustainable land management, the amendment allows Member States to prevent automatic reclassification of such land as permanent grassland and to explicitly rule out the need for ploughing or reseeding to preserve arable status. This respects local crop rotations and ecological practices while avoiding bureaucratic pressure to farm against logic. These provisions respond to a long-standing structural problem: land is currently reclassified as permanent grassland after several years of non-rotational forage use, even when such use is agronomically and environmentally beneficial. This creates pressure to plough or reseed solely for regulatory compliance — despite no agricultural or ecological rationale. This amendment supports biodiversity by allowing longer forage cycles without triggering ploughing to avoid formal reclassification.It ensures that GAEC 1 objectives are met without disrupting established, sustainable land use systems, and gives Member States the flexibility to choose the model that best fits their regions while reducing administrative burden and avoiding counterproductive regulation.

Änderungsantrag 57
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

„‚Dauergrünland und Dauerweideland‘ (zusammen als ‚Dauergrünland‘ bezeichnet) sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden ***und seit mindestens fünf Jahren oder auf Entscheidung der Mitgliedstaaten seit mindestens sieben Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Flächen, die seit mindestens fünf Jahren oder seit mindestens sieben Jahren nicht umgepflügt wurden oder auf denen keine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde oder die nicht mit anderen Typen von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen neu gesät wurden***. Es kann auch andere Arten wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – andere Arten wie Sträucher oder Bäume umfassen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen.“

‚Dauergrünland und Dauerweideland‘ (zusammen als ‚Dauergrünland‘ bezeichnet) sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden. Es kann auch andere Arten wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – andere Arten wie Sträucher oder Bäume umfassen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen.**‘**

Or. en

Begründung

Die derzeitige Definition von Dauergrünland ist nicht an die realen Gegebenheiten in landwirtschaftlichen Betrieben angepasst. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Dauer, in der die Flächen nicht in die Fruchtfolge einbezogen sind, und nicht auf ihrer tatsächlichen Nutzung als Grün- oder Weideland. Dies erhöht nicht nur den Verwaltungsaufwand für Landwirte und Behörden, sondern verzögert auch die Anerkennung von Flächen, die eindeutig als Dauergrünland bewirtschaftet werden. Um sowohl die Klarheit als auch die Praxistauglichkeit zu verbessern, sollte die Definition eher auf der aktuellen, beobachtbaren Landnutzung als auf historischen Aufzeichnungen beruhen.

Änderungsantrag 58
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„‚Dauergrünland und Dauerweideland‘ (zusammen als ‚Dauergrünland‘ bezeichnet) sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren oder auf Entscheidung der Mitgliedstaaten seit mindestens sieben Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Flächen, die seit mindestens fünf Jahren oder seit mindestens sieben Jahren nicht umgepflügt wurden oder auf denen keine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde oder die nicht mit anderen Typen von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen neu gesät wurden. Es kann auch andere Arten wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – andere Arten wie Sträucher oder Bäume umfassen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen.“	„‚Dauergrünland und Dauerweideland‘ (zusammen als ‚Dauergrünland‘ bezeichnet) sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren oder auf Entscheidung der Mitgliedstaaten seit mindestens sieben Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Flächen, die seit mindestens fünf Jahren oder seit mindestens sieben Jahren nicht umgepflügt wurden oder auf denen keine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde oder die nicht mit anderen Typen von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen neu gesät wurden***, für aus organischen Böden bestehende Bodenarten können die Mitgliedstaaten beschließen, dass „Dauergrünland und Dauerweideland“ Flächen sind, die seit mindestens zehn Jahren weder gepflügt noch umgebrochen wurden und auf denen keine anderen Grasarten oder Grünfutterpflanzen neu eingesät wurden***. Es kann auch andere Arten wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – andere Arten wie Sträucher oder Bäume umfassen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen.“

Or. en

Änderungsantrag 59
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Artikel 4 – Absatz 3 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/2115

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„‚Dauergrünland und Dauerweideland‘ (zusammen als ‚Dauergrünland‘ bezeichnet) sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren oder auf Entscheidung der Mitgliedstaaten seit mindestens sieben Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Flächen, die seit mindestens fünf Jahren oder seit mindestens sieben Jahren nicht umgepflügt wurden oder auf denen keine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde oder die nicht mit anderen Typen von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen neu gesät wurden. Es kann auch andere Arten wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – andere Arten wie Sträucher oder Bäume umfassen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen.“	„‚Dauergrünland und Dauerweideland‘ (zusammen als ‚Dauergrünland‘ bezeichnet) sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren oder auf Entscheidung der Mitgliedstaaten seit mindestens sieben Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Flächen, die seit mindestens fünf Jahren oder seit mindestens sieben Jahren nicht umgepflügt wurden oder auf denen keine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde oder die nicht mit anderen Typen von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen neu gesät wurden. Es kann ***aus ökologischen Gründen vorübergehend überflutet werden und kann*** auch andere Arten wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – andere Arten wie Sträucher oder Bäume umfassen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen.“

Or. en

Änderungsantrag 60
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 3 – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

1a. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt:

Abweichend von Artikel 119 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2021/2115 können die Mitgliedstaaten für das Antragsjahr 2026 beschließen, dass Änderungen der GAP-Strategiepläne in Bezug auf die Änderungen der vorliegenden Verordnung vor ihrer Genehmigung durch die Kommission Rechtswirkung entfalten können.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen hätten unmittelbar nach der Annahme der Verordnung im nationalen Recht Anwendung finden müssen. Wenn die Verordnung erst Ende 2025 angenommen wird und bis dahin keine Änderung des Strategieplans vorgelegt werden kann, ist eine praktische Umsetzung im Haushaltsjahr 2026 nicht mehr möglich, was sich insbesondere auf die Direktzahlungen auswirkt.

Änderungsantrag 61
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Insbesondere die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit, die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte und die Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl ***sowie die Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen*** im Rahmen von Direktzahlungen und im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes	Insbesondere die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit, die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte und die Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl im Rahmen von Direktzahlungen und im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes müssen den Kriterien in den Absätzen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen, die in

müssen den Kriterien in den Absätzen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen, die in Anhang II der vorliegenden Verordnung in Bezug auf diese Interventionen aufgeführt sind. In Bezug auf andere Interventionen sind die Absätze von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, die in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, nur indikativ, und es kann stattdessen einem Absatz von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprochen werden, der nicht in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführt ist, wenn dies im GAP-Strategieplan festgelegt und erläutert wird."

Anhang II der vorliegenden Verordnung in Bezug auf diese Interventionen aufgeführt sind. In Bezug auf andere Interventionen sind die Absätze von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, die in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, nur indikativ, und es kann stattdessen einem Absatz von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprochen werden, der nicht in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführt ist, wenn dies im GAP-Strategieplan festgelegt und erläutert wird."

Or. en

Änderungsantrag 62
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre GAP-Strategiepläne ein System der Konditionalität auf, nach dem Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II***, ausgenommen die Zahlungen gemäß Artikel 41a,*** oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und die in den GAP-Strategieplänen festgelegten, in Anhang III aufgelisteten GLÖZ-Standards im Zusammenhang mit den folgenden spezifischen Bereichen nicht einhalten:	(1) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre GAP-Strategiepläne ein System der Konditionalität auf, nach dem Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und die in den GAP-Strategieplänen festgelegten, in Anhang III aufgelisteten GLÖZ-Standards im Zusammenhang mit den folgenden spezifischen Bereichen nicht einhalten:

Or. en

Änderungsantrag 63
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre GAP-Strategiepläne ein System der Konditionalität auf, nach dem Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II***,*** ***ausgenommen die Zahlungen gemäß Artikel 41a,*** oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und die in den GAP-Strategieplänen festgelegten, in Anhang III aufgelisteten GLÖZ-Standards im Zusammenhang mit den folgenden spezifischen Bereichen nicht einhalten:	(1) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre GAP-Strategiepläne ein System der Konditionalität auf, nach dem Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und die in den GAP-Strategieplänen festgelegten, in Anhang III aufgelisteten GLÖZ-Standards im Zusammenhang mit den folgenden spezifischen Bereichen nicht einhalten:

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz aufgrund der Streichung von Artikel 41a.

Änderungsantrag 64
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Christine Schneider, Céline Imart, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 12 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Abweichend von Absatz 1 gilt das System der Konditionalität nicht für Begünstigte von Zahlungen gemäß Artikel 28.“	(1a) Abweichend von Absatz 1 gilt das System der Konditionalität nicht für Begünstigte von Zahlungen gemäß Artikel 28 ***oder:***
	i) bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient;
	ii) bei denen mehr als 75 % der förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder für den Anbau von Kulturen im Nassanbau genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen dient.

Or. en

Änderungsantrag 65
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 12 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Abweichend von Absatz 1 gilt das System der Konditionalität nicht für Begünstigte von Zahlungen gemäß Artikel 28.“	(1a) Abweichend von Absatz 1 gilt das System der Konditionalität nicht für Begünstigte von Zahlungen gemäß Artikel 28 ***und Begünstigte von Zahlungen gemäß den Artikeln 70 und 72 für Verpflichtungen, die auf Waldflächen angewendet werden***.“

Or. en

Änderungsantrag 66
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 67
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Christine Schneider, Maria Walsh, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.	Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen. ***Mitgliedstaaten, in deren nationalem Recht zusätzliche GLÖZ-Standards festgelegt sind, können beschließen, die oben genannte Liste um die Einhaltung ihrer spezifischen GLÖZ-Standards zu erweitern.***

Gebiete, die gemäß der Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU als besondere Schutzgebiete ausgewiesen sind, gelten als konform mit den in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten GAEC-Standards 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7.

Landwirte, deren gesamte Betriebsfläche weniger als 50 ha beträgt, erfüllen die Regel zur Anbaudiversifizierung mit drei Kulturen gemäß dem GAEC-Standard 7 in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Regeln zur Anbaudiversifizierung mit zwei Kulturen sind nicht mehr erforderlich.

Or. en

Begründung

Ausnahmen von den GLÖZ-Standards sollten nicht nur für ökologische/biologische Betriebe, sondern auch für diejenigen Betriebe vorgesehen werden, für die Verwaltungsstrukturen bestehen. Dies würde in den verbleibenden Jahren der GAP zu einer Vereinfachung der Konditionalität für eine breitere Kategorie von Landwirten führen.

Änderungsantrag 68
Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ***ist***, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.	***Gebiete, die*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ***sind***, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.

Bei Gebieten, die gemäß der Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU als besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden, sowie bei Gebieten des Naturerbes gemäß den nationalen Rechtsvorschriften wird davon ausgegangen, dass sie den in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 entsprechen.

Bei Landwirten, deren gesamte Betriebsfläche weniger als 50 ha beträgt, wird angenommen, dass sie die Regel zur Anbaudiversifizierung mit drei Kulturen gemäß dem GAEC-Standard 7 in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* erfüllen. Die Zwei-Kulturen-Regel wird vollständig aufgehoben.

Or. en

Begründung

Ausnahmen von den GLÖZ-Standards sollten nicht nur für ökologische/biologische Betriebe, sondern auch für Betriebe, die an anderen nachhaltigen Produktionsmethoden (z. B. integrierter Landwirtschaft) beteiligt sind und für die Verwaltungsstrukturen vorhanden sind, eingeführt werden. Dies würde in den verbleibenden Jahren der GAP zu einer Vereinfachung der Konditionalität für eine breitere Kategorie von Landwirten führen. Die Zwei-Kulturen-Regel sollte vollständig abgeschafft werden, da sie dazu führt, dass kleinere Erzeuger den Bodenbearbeitungssektor aufgeben. Die Anforderung für drei Kulturen sollte ab einer Fläche von 50 ha gelten.

Änderungsantrag 69
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Für Landwirte, deren ***gesamter*** Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des	„Für Landwirte, deren ***landwirtschaftlicher*** Betrieb ***oder deren***

Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ***ist***, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.	***voneinander getrennte Betriebsteile zertifiziert sind oder sich in Umstellung auf biologischen Landbau oder in Umstellung*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* ***befinden oder die, auch auf nationaler Ebene, nach anderen Methoden der nachhaltigen Landwirtschaft*** zertifiziert ***sind***, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.

Or. it

Begründung

Die im Vorschlag vorgesehene Ausnahme von den Konditionalitätsverpflichtungen sollte auch Betrieben gewährt werden, die nicht vollständig gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind. Die Ausnahmeregelung sollte auch für andere nachhaltige Produktionsmethoden gewährt werden, die auf Ebene der Mitgliedstaaten anerkannt sind und Konditionalitätsanforderungen erfüllen.

Änderungsantrag 70
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Artikel 13 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2021/2115

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ***ist***, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen***.***	Für Landwirte, deren gesamter Betrieb ***oder getrennte ökologische/biologische Produktionseinheiten oder Produktionseinheiten in Umstellung*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ***sind oder die auch auf nationaler Ebene nach anderen nachhaltigen Anbaumethoden zertifiziert sind***, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen***.***

Or. en

Änderungsantrag 71
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* ***zertifiziert ist,*** gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.	***Für zertifizierte gemischt genutzte landwirtschaftliche Flächen oder Flächen im Prozess der Zertifizierung*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Vorschriften zur Einhaltung der GLÖZ-Standards für ökologische/biologische Betriebe zu vereinfachen, indem Landwirte einbezogen werden, die ökologische/biologische Methoden nur in einem Teil ihrer landwirtschaftlichen Betriebe anwenden. Viele Betriebe erzeugen einen Teil ihrer Kulturen konventionell und einen Teil nach ökologischen/biologischen Methoden, sodass diese Betriebe nicht in den Genuss der Regelungen kommen können, obwohl sich die Regelungen, denen ihre ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen unterliegen, nicht von den Regelungen unterscheiden, die für Betriebe mit ausschließlich ökologischen/biologischen Kulturen gelten. Der vorgeschlagene geänderte Wortlaut der Bestimmung ermöglicht die Gleichbehandlung aller zertifizierten

landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich der Erfüllung der GAEC-Standards.

Änderungsantrag 72
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.	Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, ***oder Landwirte, die andere nachhaltige Produktionsmethoden anwenden,*** gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 73
Elsi Katainen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.	Für Landwirte, deren gesamter Betrieb ***oder deren Produktion teilweise*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten ist es möglich, dass nur ein Teil der Produktion eines landwirtschaftlichen Betriebs für die ökologische/biologische Produktion zertifiziert ist. In diesen Fällen sollte für den ökologisch/biologisch zertifizierten Teil des Betriebs eine Ausnahme von den GLÖZ-Vorschriften gewährt werden.

Änderungsantrag 74
Tomáš Kubín, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, ***3, 4, 5, 6 und 7*** erfüllen.	Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, ***2, 3, 4, 6, 7 und 8*** erfüllen.

Or. en

Begründung

Durch die Anforderung von GLÖZ 5 bezüglich der Mindestbodenbedeckung wird ein unflexibler Standard eingeführt, der die nationalen und regionalen agronomischen Bedingungen nicht angemessen berücksichtigt. Die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) bieten einen soliden Rahmen für den Bodenschutz. Dadurch können die Mitgliedstaaten maßgeschneiderte Maßnahmen ergreifen, ohne dass es restriktiver GLÖZ-Vorschriften auf EU-Ebene bedarf. Durch die Streichung von GLÖZ 5 wird die Konditionalität vereinfacht, ohne dass der wesentliche Umweltschutz beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 75
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards ***1,*** 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.	Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.

Or. en

Begründung

Dauergrünland, das nicht umgepflügt wird, speichert immer mehr Kohlenstoff als organisches Ackerland, da beim Umpflügen Kohlenstoff freigesetzt und mineralisiert wird.

Änderungsantrag 76
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards ***1,*** 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.	Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 77
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.	***Gebiete, die*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ***sind***, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 78
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.	***Für landwirtschaftliche Fläche, die*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates* zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Vorschriften für die Einhaltung der GLÖZ-Standards für ökologische/biologische Betriebe zu vereinfachen und auch diejenigen Landwirte einzubeziehen, die ökologische/biologische Methoden nur auf einem Teil ihrer landwirtschaftlichen Fläche anwenden. Viele Betriebe erzeugen einen Teil ihrer Kulturen konventionell und teilweise mit ökologischen/biologischen Methoden, sodass diese Betriebe von den neuen Lösungen nicht profitieren können, obwohl sich die Regelungen für ihre ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen nicht von den Regelungen für Betriebe mit ausschließlich ökologischen/biologischen Kulturen unterscheiden. Der vorgeschlagene überarbeitete Wortlaut der Bestimmung ermöglicht die Gleichbehandlung aller zertifizierten landwirtschaftlichen Flächen.

Änderungsantrag 79
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Veronika Vrecionová, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Landwirte, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates*	***Für landwirtschaftliche Fläche, die*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates*

zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.	zertifiziert ist, gilt, dass sie die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erfüllen.

Or. en

Begründung

Häufig wendet ein Betrieb zertifizierten ökologischen Landbau nur auf einem Teil seiner Fläche, beispielsweise 50 %, an. Bei der derzeitigen Definition auf der Grundlage des gesamten landwirtschaftlichen Betriebs würden diese Betreibe vollständig von der Vereinfachungsregelung ausgeschlossen. Mit dem Änderungsvorschlag wird daher ein angemessener Ansatz vorgeschlagen, der auf eine bestimmte, zertifizierte Fläche beschränkt ist und den Gegebenheiten des Betriebs entspricht.

Änderungsantrag 80
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können die Ausnahmeregelungen von den GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 auf Betriebe anwenden, die an zertifizierten Qualitätssystemen teilnehmen, die auf nationaler Ebene oder auf Unionsebene im Zusammenhang mit Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 anerkannt sind, wie z. B. integrierten Pflanzenschutz, Techniken der Präzisionslandwirtschaft usw. – wenn sie nachweislich zu einer geringeren Betriebsmittelnutzung und positiven Umweltergebnissen führen. Die Anerkennung nach diesem Absatz setzt voraus, dass der durch die zertifizierten Systeme erzielte Umweltnutzen mit den Anforderungen der einschlägigen GLÖZ-Standards gleichwertig ist, und sie einer

angemessenen Kontrolle und Überprüfung unterliegen.

Or. en

Begründung

Die Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen, die zertifizierten Qualitätssysteme und Methoden der Präzisionslandwirtschaft tragen bereits nachweislich zur ökologischen Nachhaltigkeit bei, einschließlich eines geringeren Einsatzes von Betriebsmitteln und der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Diese Systeme unterliegen bereits nationalen oder EU-weiten Zertifizierungs- und Kontrollmechanismen, die die Einhaltung klar definierter Standards gewährleisten. Wenn man sie als den GLÖZ-Verpflichtungen gleichwertig ansieht, würde eine doppelte Überprüfung vermieden, der Verwaltungsaufwand verringert und gleichzeitig die Umweltergebnisse erhalten oder sogar verbessert.

Änderungsantrag 81
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei Gebieten, die gemäß der Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU als besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden, sowie bei Gebieten des Naturerbes gemäß den nationalen Rechtsvorschriften wird davon ausgegangen, dass sie den in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten GLÖZ-Standards 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 82
Tomáš Kubín, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Umsetzung der GLÖZ-Standards 2 und 5 sollte für alle Betriebe – unabhängig von Betriebsgröße, Produktionsart oder Standort – beendet werden.

Or. en

Begründung

Durch die Anforderung von GLÖZ 5 bezüglich der Mindestbodenbedeckung wird ein unflexibler Standard eingeführt, der die nationalen und regionalen agronomischen Bedingungen nicht angemessen berücksichtigt. Die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) bieten einen soliden Rahmen für den Bodenschutz. Dadurch können die Mitgliedstaaten maßgeschneiderte Maßnahmen ergreifen, ohne dass es restriktiver GLÖZ-Vorschriften auf EU-Ebene bedarf. Durch die Streichung von GLÖZ 5 wird die Konditionalität vereinfacht, ohne dass der wesentliche Umweltschutz beeinträchtigt wird. Aufgrund der Komplexität der Verwaltung und des Fehlens klarer operativer Leitlinien gibt die Umsetzung von GLÖZ 2 Anlass zu Bedenken.

Änderungsantrag 83
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Es wird davon ausgegangen, dass die Landwirte die in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten GLÖZ-Standards einhalten.

Or. en

Begründung

Als grundlegender Maßstab für die Förderfähigkeit von GAP-Zahlungen sollte die Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) zusammen mit der

Mindestanforderung für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln als ausreichend angesehen werden. Diese Anforderungen decken bereits ein breites Spektrum an Verpflichtungen aus den Bereichen Umwelt, Tierschutz und öffentliche Gesundheit ab. Die Beibehaltung einer zusätzlichen Verpflichtungsebene für bestimmte Landwirte führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheit.

Änderungsantrag 84
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung ihrer Standards können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die in Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i genannten Elemente so festlegen, dass sie mit den ***verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts im Einklang stehen und nicht über diese hinausgehen, sofern diese*** bestehenden nationalen verpflichtenden Anforderungen den in Anhang III aufgeführten GLÖZ-Standards entsprechen.“	Bei der Festlegung ihrer Standards können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die in Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i genannten Elemente so festlegen, dass sie mit den bestehenden nationalen verpflichtenden Anforderungen ***vereinbar sind, sofern diese*** den in Anhang III aufgeführten GLÖZ-Standards entsprechen.“

Or. en

Änderungsantrag 85
Tomáš Kubín, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Diese Ausnahmeregelung gilt für Landwirte, die sowohl ökologischen als auch konventionellen Landbau betreiben, jedoch nur für ihre zertifizierten

ökologischen Betriebe. Abweichend davon gilt nur die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifizierte Produktion als konform mit den in Anhang III aufgeführten Standards 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards), sofern ihre ökologischen/biologischen Verfahren den Zielen dieser Standards entsprechen. Die Mitgliedstaaten überprüfen die Einhaltung der Vorschriften mithilfe der bestehenden Kontrollmechanismen, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 eingerichtet wurden, ohne dass zusätzliche Kontrollen der Konditionalität vorgesehen sind.

Or. en

Begründung

Ökologische/biologische Flächen mit teilweiser ökologischer/biologischer Produktion, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, erfüllen strenge Umweltstandards, die die Ziele der GLÖZ-Standards 1-8 (Boden, Wasser, biologische Vielfalt, Klima) gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllen. Durch zusätzliche Kontrollen der GLÖZ-Standards werden bestehende Kontrollen dupliziert, was zu unzumutbaren Belastungen führt.

Änderungsantrag 86
Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 13 – Absatz 1b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 13 wird folgender Absatz 1b eingefügt:
	Die Mitgliedstaaten setzen den GLÖZ-Standard 2 um, wenn sich die betreffenden Flächen in ihrem Hoheitsgebiet befinden, indem sie unter den in Artikel 31 festgelegten Bedingungen freiwillige Regelungen für

Klima und Umwelt („Öko-Regelungen“) einführen und unterstützen. Mit der Unterstützung für diese Öko-Regelungen werden die teilnehmenden Landwirte oder Gruppen von Landwirten für die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigt und Anreize für die Teilnahme geschaffen.

Or. en

Begründung

Landwirte, die an Regelungen für den GLÖZ-Standard 2 teilnehmen, müssen mit einer Entschädigung rechnen können.

Änderungsantrag 87
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Abschnitt 3 – Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Abschnitt 3 einschließlich Artikel 14 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird der Begriff „Soziale Konditionalität“ aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2021/2115 gestrichen. Die Sozialpolitik fällt weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten mit ihrem eigenen spezifischen und zuverlässigen Sanktionssystem, und sie sollte auch auf dieser Ebene verbleiben. Landwirte unterliegen bereits nationalen Rechtsvorschriften zu Arbeitsbedingungen. Die Anwendung der zweiten Sanktionsebene im Rahmen der GAP steht im Widerspruch zu den Vereinfachungszielen.

Änderungsantrag 88
Thomas Waitz

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren GAP-Strategieplänen an, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II, ausgenommen die Zahlungen gemäß Artikel 41a, oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV genannten Rechtsakten ergeben, nicht einhalten.“	

Or. en

Begründung

Eine Ausnahme von der sozialen Konditionalität von Krisenzahlungen bei Natur- und Klimakatastrophen ist nicht angemessen.

Änderungsantrag 89
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***

„(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren GAP-Strategieplänen an, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II, ausgenommen die Zahlungen gemäß Artikel 41a, oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV genannten Rechtsakten ergeben, nicht einhalten.“

Or. en

Begründung

Die soziale Konditionalität in der GAP stellt sicher, dass grundlegende und wesentliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den geltenden Rechtsakten ergeben, eingehalten werden. Die Anforderungen der sozialen Konditionalität sind europäisches Recht und werden von den Mitgliedstaaten auf die eine oder andere Weise kontrolliert. Die Streichung dieser Regelung würde keine Vereinfachung mit sich bringen. Sie käme lediglich Landwirten zugute, die grundlegende Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen nicht gewährleisten.

Änderungsantrag 90
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren GAP-Strategieplänen an, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II, ausgenommen die Zahlungen gemäß Artikel 41a, oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn	***entfällt***

sie die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV genannten Rechtsakten ergeben, nicht einhalten.“

Or. en

Begründung

Die soziale Konditionalität betrifft auch die Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich Maßnahmen für Arbeitgeber im Zusammenhang mit Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung von Arbeitnehmern. Die entsprechenden Artikel sind nach einer Überschwemmung, extremer Hitze oder einem Brand anzuwenden, die eine ernste, unmittelbare und unvermeidbare Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen können, für die der Arbeitgeber Maßnahmen hätte ergreifen müssen. Eine Ausnahme von der sozialen Konditionalität für den Erhalt der betreffenden Zahlungen ist nicht angemessen.

Änderungsantrag 91
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren GAP-Strategieplänen an, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II, ausgenommen die Zahlungen gemäß Artikel 41a, oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV genannten Rechtsakten ergeben, nicht einhalten.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 92
Christine Singer, Ciaran Mullooly, Benoit Cassart, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren GAP-Strategieplänen an, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II, ausgenommen die Zahlungen gemäß Artikel 41a, oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV genannten Rechtsakten ergeben, nicht einhalten.“	(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren GAP-Strategieplänen an, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II, ausgenommen die Zahlungen gemäß Artikel 41a, oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV genannten Rechtsakten ergeben, nicht einhalten.“ ***Die Mitgliedstaaten können kurzfristige saisonale Beschäftigungsverhältnisse jedoch von solchen Verwaltungssanktionen ausnehmen, sofern sie bereits nationalen Arbeitsaufsichtsmaßnahmen oder gleichwertigen Durchsetzungsmechanismen unterliegen.***

Or. en

Begründung

This amendment introduces targeted flexibility in the implementation of social conditionality under Article 14. In many Member States, short-term seasonal employment in agriculture is already subject to national labour inspections and compliance controls. Applying additional CAP-related sanctions for these employment relationships may result in disproportionate administrative burdens without delivering added enforcement value. Given the diversity of employment models in agriculture, including short-term seasonal labour, Member States should have the option to tailor the implementation of social conditionality in a way that avoids overlapping controls.

Änderungsantrag 93
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren GAP-Strategieplänen an, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II***, ausgenommen die Zahlungen gemäß Artikel 41a, oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72*** erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV genannten Rechtsakten ergeben, nicht einhalten.“	(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren GAP-Strategieplänen an, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV genannten Rechtsakten ergeben, nicht einhalten.“

Or. en

Änderungsantrag 94
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren GAP-Strategieplänen an, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II, ausgenommen die Zahlungen gemäß Artikel 41a, ***oder die*** jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 ***erhalten***, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn	(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren GAP-Strategieplänen an, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II ***erhalten***, ausgenommen ***Landwirte und sonstigen Begünstigen,*** die Zahlungen gemäß Artikel 41a ***beantragt haben, bzw. mit Ausnahme der*** jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71

sie die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV genannten Rechtsakten ergeben, nicht einhalten.“	und 72, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV genannten Rechtsakten ergeben, nicht einhalten.“

Or. en

Begründung

Landwirte, die von Naturkatastrophen betroffen sind, können sich in ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Deshalb sollten alle Zahlungen im Rahmen der sozialen Konditionalität von Sanktionen ausgenommen werden.

Änderungsantrag 95
Veronika Vrecionová, Anna Zalewska, Waldemar Buda, Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren GAP-Strategieplänen an, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II, ausgenommen die Zahlungen gemäß Artikel 41a, oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV genannten Rechtsakten ergeben, nicht einhalten.“	(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren GAP-Strategieplänen an, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II ***erhalten***, ausgenommen ***Landwirte und sonstige Begünstigen,*** die Zahlungen gemäß Artikel 41a ***beantragt haben***, oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV genannten Rechtsakten ergeben, nicht einhalten.“

Or. en

Begründung

Landwirte, die von Naturkatastrophen betroffen sind, sehen sich möglicherweise mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert. Daher sollten alle Zahlungen an sie von Sanktionen im Rahmen der sozialen Konditionalität ausgenommen werden.

Änderungsantrag 96
André Rodrigues, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 14 – Grundsatz und Geltungsbereich

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren GAP-Strategieplänen an, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II, ***ausgenommen die Zahlungen gemäß Artikel 41a***, oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV genannten Rechtsakten ergeben, nicht einhalten.“	(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren GAP-Strategieplänen an, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Anforderungen bezüglich geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus den in Anhang IV genannten Rechtsakten ergeben, nicht einhalten.

Or. en

Begründung

Die GAP basiert auf dem Prinzip, dass finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln an die Einhaltung grundlegender sozialer Standards, einschließlich der Arbeitnehmerrechte und Arbeitgeberpflichten, geknüpft sein muss. Eine Ausnahme für eine Kategorie von Zahlungen würde zu einer inkohärenten Ausnahme und somit zu einer Schwächung der Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der GAP führen.

Änderungsantrag 97
André Rodrigues, Cristina Maestre, Dario Nardella, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Ziffer i (neu)

Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 14 – neuer Absatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über die Durchführung der sozialen Konditionalität durch die Mitgliedstaaten vor. In dem Bericht werden die Wirksamkeit und die Auswirkungen bewertet.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung gewährleistet eine faktengestützte Bewertung der Umsetzung der sozialen Konditionalität.

Änderungsantrag 98
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Artikel 16 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	
„(1) Die Interventionskategorien im Rahmen dieses Kapitels können die Form von entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen und ergänzenden Krisenzahlungen haben.“	
„(4) Ergänzende Krisenzahlungen sind Direktzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen.“	

Or. en

Änderungsantrag 99
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Interventionskategorien im Rahmen dieses Kapitels können die Form von entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen ***und ergänzenden Krisenzahlungen*** haben.“	(1) Die Interventionskategorien im Rahmen dieses Kapitels können die Form von entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen haben.

Or. en

Änderungsantrag 100
André Rodrigues, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Interventionskategorien im Rahmen dieses Kapitels können die Form von entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen ***und ergänzenden Krisenzahlungen*** haben.“	(1) Die Interventionskategorien im Rahmen dieses Kapitels können die Form von entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen haben.“

Or. en

Änderungsantrag 101
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Interventionskategorien im Rahmen dieses Kapitels können die Form von entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen ***und ergänzenden Krisenzahlungen*** haben.“	(1) Die Interventionskategorien im Rahmen dieses Kapitels können die Form von entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen haben.“

Or. en

Begründung

Der Wortlaut bleibt gegenüber den geltenden Rechtsvorschriften unverändert.

Änderungsantrag 102
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 16 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz wird eingefügt:	***entfällt***
„(4) Ergänzende Krisenzahlungen sind Direktzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen.“	

Or. en

Begründung

Die Schaffung neuer Interventionen im Rahmen des derzeitigen Finanzrahmens ohne neue Ressourcen würde sich nachteilig auf die Einkommensgrundstützung auswirken, was zu größerer Unsicherheit für die Landwirte hinsichtlich des verbleibenden Zeitraums der derzeitigen GAP führen würde.

Änderungsantrag 103

André Rodrigues, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Artikel 16 – Absatz 4
Verordnung (EU) 2021/2015

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ergänzende Krisenzahlungen sind Direktzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 104
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ergänzende Krisenzahlungen sind Direktzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

While the process of external convergence has not yet been finalized, and there are still disparities between Member States, state aid distribution within the European Union aggravates the inequalities between European farmers. Recent studies outline that while the amount of 18 billion EUR has been spent between 2021 and 2024 at EU level for state aid in the agricultural sector, some Member States allocated amounts equaling their budget of Direct Payments while others have scarcely topped up the EU allocations with national money. This could deepen the competitive disadvantage of Eastern European farmers, creating unfair competition on the EU market.

Änderungsantrag 105
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ergänzende Krisenzahlungen sind Direktzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen.	(4) Ergänzende Krisenzahlungen sind Direktzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen. ***Für diese Zahlungen werden keine Mittel eingesetzt, die für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel oder für Präventivmaßnahmen vorgesehen sind.***

Or. en

Begründung

Prävention – etwa durch Bodenpflege und -bildung, Erhalt der Vegetationsdecke, Erosionsschutzmaßnahmen oder bestimmte Landschaftselemente – ist deutlich wirksamer und kostengünstiger als nachträgliche Schadensbehebung und trägt entscheidend dazu bei, das Ausmaß von Klima- und Naturkatastrophen und damit auch die Krisenausgaben zu begrenzen. Die neuen Einmalzahlungen sollten daher aus anderen Quellen des Finanzrahmens finanziert werden.

Änderungsantrag 106
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ergänzende Krisenzahlungen sind Direktzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder	(4) Ergänzende Krisenzahlungen sind Direktzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen***, Ausbruch von***

Katastrophenereignissen.	***Tierseuchen*** oder Katastrophenereignissen.

Or. en

Änderungsantrag 107
Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 16 – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird eingefügt:
	(5) Direktzahlungen unterliegen keinen Steuern oder Abgaben, die von den Mitgliedstaaten erhoben werden.

Or. en

Begründung

Die Direktzahlungen im Rahmen der GAP zielen in erster Linie darauf ab, das Einkommen der Landwirte zu stützen, die Agrarmärkte zu stabilisieren und die ökologische Nachhaltigkeit zu fördern. Die Erhebung von Steuern oder Abzügen auf diese Zahlungen in bestimmten Mitgliedstaaten untergräbt das Ziel der Fairness und beeinträchtigt die Wirksamkeit der EU-Interventionen. Die Befreiung dieser Zahlungen von nationalen Steuern würde eine einheitliche Anwendung der GAP gewährleisten und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirte sichern.

Änderungsantrag 108
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 19 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. In Artikel 19 über Risikomanagementregelungen wird in Absatz 1 das Wort ‚kann‘ durch das Wort

‚muss' ersetzt:

Or. en

(jetziger Wortlaut: „ .. kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass bis zu 3 % der einem Landwirt zu gewährenden Direktzahlungen als Beitrag des Landwirts einem Risikomanagementinstrument zugeteilt werden.

Begründung

Die Mitgliedstaaten „müssen" bis zu 3 % für das Risikomanagement bereitstellen. Die Höhe bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, aber sie müssen dies tun. Die Inanspruchnahme in den Mitgliedstaaten ist bislang eher gering. In der Zwischenzeit sind die klimatischen und sonstigen Risiken jedoch dramatisch gestiegen und werden weiter steigen, und die Landwirte sind dadurch finanziellen Risiken ausgesetzt.

Änderungsantrag 109
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. In Artikel 19 über Risikomanagementregelungen wird Absatz 1 um folgenden Wortlaut ergänzt:
	„Die Mitgliedstaaten bemühen sich, das Risikomanagement mit der Einführung bestimmter Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit und Klimaresilienz ihrer Produktionssysteme zu verknüpfen."

Or. en

Begründung

Dies wird bereits erfolgreich genutzt, um das finanzielle Risiko bei der Einführung von Maßnahmen wie dem integrierten Pflanzenschutz, der biologischen Bekämpfung, bestimmten Öko-Regelungen sowie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zu begleiten und zu verringern.

Änderungsantrag 110
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 8
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 1 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten, die beschließen, diese Bestimmung anzuwenden, wenden sie auf alle Landwirte an, für die in einem bestimmten Jahr ein Risikomanagementinstrument existiert.	Mitgliedstaaten, die beschließen, diese Bestimmung anzuwenden, wenden sie auf alle ***Landwirte, die in einem gegebenen Jahr Direktzahlungen erhalten, oder auf alle*** Landwirte an, für die in einem bestimmten Jahr ein Risikomanagementinstrument existiert.

Or. it

Begründung

Der Vorschlag sollte es den Mitgliedstaaten, die die Kürzung um 3 % bereits umgesetzt haben, ermöglichen, die in der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Maßnahmen weiterhin anzuwenden.

Änderungsantrag 111
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 19 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten, die beschließen, diese Bestimmung anzuwenden, wenden sie auf alle Landwirte an, ***für*** die in einem bestimmten Jahr ein Risikomanagementinstrument ***existiert.***	Mitgliedstaaten, die beschließen, diese Bestimmung anzuwenden, wenden sie auf alle Landwirte an, die in einem bestimmten Jahr ***Anspruch auf*** ein Risikomanagementinstrument ***haben, zu dem sie beigetragen haben***.

Or. en

Änderungsantrag 112
Thomas Waitz

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten***, die beschließen, diese Bestimmung anzuwenden,*** wenden sie auf alle Landwirte an, für die in einem bestimmten Jahr ein Risikomanagementinstrument existiert.	Mitgliedstaaten wenden sie auf alle Landwirte an, für die in einem bestimmten Jahr ein Risikomanagementinstrument existiert.

Or. en

Änderungsantrag 113
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** den von den Mitgliedstaaten bestimmten Kleinerzeugern anstelle von Direktzahlungen im Rahmen dieses Abschnitts und des Abschnitts 3 dieses Kapitels eine Zahlung in Form eines Pauschalbetrags oder von Beträgen je Hektar gewähren. Die Mitgliedstaaten weisen die entsprechende Intervention im GAP-Strategieplan als für Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***bieten*** den von den Mitgliedstaaten bestimmten Kleinerzeugern anstelle von Direktzahlungen im Rahmen dieses Abschnitts und des Abschnitts 3 dieses Kapitels eine Zahlung in Form eines Pauschalbetrags oder von Beträgen je Hektar ***an***. Die Mitgliedstaaten weisen die entsprechende Intervention im GAP-Strategieplan als für Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Begründung

Bisher wenden nur fünf Mitgliedstaaten die Regelung an: Bulgarien, Tschechien, Lettland, Malta und Portugal. Diese Option stellt eine enorme Vereinfachung für Landwirte mit einer Fläche von unter 10 ha dar, die auch nicht im Hinblick auf die Konditionalität kontrolliert

werden (in dieser Verordnung wird vorgeschlagen, sie auch von diesen Vorschriften als solche auszunehmen).

Änderungsantrag 114
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 ***können*** die Mitgliedstaaten im GAP-Strategieplan beschließen, dass die Zahlung an Kleinerzeuger gemäß Unterabsatz 1 nicht die Direktzahlungen zur Unterstützung von Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 ersetzt.	***Sofern angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von missbräuchlicher Verwendung getroffen wurden, können*** abweichend von Unterabsatz 1 die Mitgliedstaaten im GAP-Strategieplan beschließen, dass die Zahlung an Kleinerzeuger gemäß Unterabsatz 1 nicht die Direktzahlungen zur Unterstützung von Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 ersetzt.

Or. en

Änderungsantrag 115
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der jährliche Zahlungsbetrag je Landwirt gemäß Unterabsatz 1 beträgt im Höchstfall ***2 500*** EUR.	Der jährliche Zahlungsbetrag je Landwirt gemäß Unterabsatz 1 beträgt im Höchstfall ***3 000*** EUR.

Or. ro

Änderungsantrag 116
André Rodrigues, Cristina Maestre, Dario Nardella, Eric Sargiacomo, Stefano

Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der jährliche Zahlungsbetrag je Landwirt gemäß Unterabsatz 1 beträgt im Höchstfall ***2 500*** EUR.	Der jährliche Zahlungsbetrag je Landwirt gemäß Unterabsatz 1 beträgt im Höchstfall ***5 000*** EUR.

Or. en

Begründung

Die Anhebung der Obergrenze auf 5 000 EUR bietet Kleinlandwirten eine stärkere und sinnvollere Unterstützung und trägt gleichzeitig dazu bei, ihre Einkommensstabilität und -resilienz zu verbessern, während das System einfach und zugänglich bleibt.

Änderungsantrag 117
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der jährliche Zahlungsbetrag je Landwirt gemäß Unterabsatz 1 beträgt im Höchstfall ***2 500*** EUR.	Der jährliche Zahlungsbetrag je Landwirt gemäß Unterabsatz 1 beträgt im Höchstfall ***5 000*** EUR.

Or. en

Änderungsantrag 118
Valérie Hayer, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 30 wird wie folgt geändert:
	Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	Folgender Unterabsatz wird eingefügt:
	Im Falle einer juristischen Person oder einer Gruppe natürlicher oder juristischer Personen wie einer Gruppe von Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Genossenschaften kann die ergänzende Einkommensbeihilfe für Junglandwirte für höchstens weitere fünf Jahre gewährt werden, wenn ein Junglandwirt neu Mitglied dieser juristischen Person oder Gruppe wird, und zwar ab dem ersten Jahr der Einreichung des Antrags auf Zahlung für Junglandwirte nach der Aufnahme dieses neuen Junglandwirts. Diese zusätzliche Unterstützung wird nur Junglandwirten gewährt, die gemäß den in Artikel 4 Absatz 6 festgelegten Kriterien unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen und gemäß den weiteren Angaben in den GAP-Strategieplänen bestimmt wurden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll landwirtschaftlichen Betrieben, die juristische Personen sind, die Möglichkeit gegeben werden, über die ursprünglich vorgesehenen fünf Jahre hinaus zusätzliche Beihilfen für Junglandwirte zu erhalten, sobald ein neuer Junglandwirt dort eine Tätigkeit aufnimmt, um die Gleichbehandlung mit Junglandwirten, die sich als Einzelpersonen niederlassen, zu gewährleisten. Jeder junge Mensch, der sich gemäß der Definition in Artikel 4 als Junglandwirt niederlässt und die entsprechenden Qualifikationen erfüllt, sollte – unabhängig von der Rechtsform des Betriebs, auch wenn es sich um eine Partnerschaft handelt, in der bereits ein anderer Junglandwirt Förderung erhalten hat – in den Genuss der Förderung kommen können.

Änderungsantrag 119
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
1. i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:	
„Für Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann, wenn im nationalen Recht über die im Unionsrecht festgelegten entsprechenden verbindlichen Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen eingeführt werden, eine Unterstützung gewährt werden, wenn die Verpflichtungen zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.“	

Or. en

Änderungsantrag 120
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 31 – Absatz 5 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
1. i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:	
„Für Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann, wenn im nationalen Recht über die im Unionsrecht festgelegten entsprechenden verbindlichen Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen eingeführt werden, eine Unterstützung gewährt werden, wenn die Verpflichtungen zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.“	

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wäre es möglich, die bisher verbindlichen Mindestanforderungen im Basisrechtsakt zu bezahlen. Dies würde weitere Ausgaben für Umwelt- und Klimaziele gefährden.

Änderungsantrag 121
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer 1
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Für Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann, wenn im nationalen Recht über die im Unionsrecht festgelegten entsprechenden verbindlichen Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen eingeführt werden, eine Unterstützung gewährt werden, wenn die Verpflichtungen zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.“	
	(Im Änderungsantrag 4 wird die Ersetzung wiederholt.)

Or. en

Änderungsantrag 122
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 31 – Absatz 5 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ii) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:	***entfällt***
„Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, den GLÖZ-Standard Nr. 2 gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels von der Anforderung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a auszunehmen.“	

Or. en

Begründung

Aufgrund ihrer entscheidenden Rolle bei der Kohlenstoffbindung sowie aus anderen ökologischen und umweltbezogenen Gründen muss ein EU-weiter Mindeststandard für den Schutz kohlenstoffreicher Böden beibehalten werden.

Änderungsantrag 123
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ii) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:	***entfällt***
„Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, den GLÖZ-Standard Nr. 2 gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels von der Anforderung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a auszunehmen.“	

Or. en

Änderungsantrag 124
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 31 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Abweichend von Unterabsatz 1 ***können*** die Mitgliedstaaten ***beschließen,*** den GLÖZ-Standard Nr. 2 gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels von der Anforderung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a auszunehmen.“	„Abweichend von Unterabsatz 1 ***schließen*** die Mitgliedstaaten den GLÖZ-Standard Nr. 2 gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels von der Anforderung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ***aus***.“

Or. en

Begründung

Dieser Teil bezieht sich auf 5. Gemäß diesem Artikel gewähren die Mitgliedstaaten nur Zahlungen für Verpflichtungen, die a) über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards nach Kapitel I Abschnitt 2 hinausgehen;

Änderungsantrag 125
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 10 – Buchstabe b – Ziffer i (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 1 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) iii) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt: „Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, Betriebsinhaber, die landwirtschaftliche Verfahren zum Nutzen des Klimas, der Umwelt und des Tierschutzes sowie zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gemäß diesem Artikel beantragen und deren landwirtschaftliche Fläche 10 Hektar und/oder eine von den Mitgliedstaaten festgelegte Anzahl von GVE nicht überschreitet, von den Verpflichtungen nach diesem Artikel auszunehmen.“

Or. it

Begründung

Im Einklang mit den Konditionalitätsbestimmungen sollte den Mitgliedstaaten im Interesse der Vereinfachung die Möglichkeit eingeräumt werden, Betriebsinhaber, deren Betriebe unter einer bestimmten Größe liegen, von den Verpflichtungen auszuschließen.

Änderungsantrag 126
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c – Ziffer i
Artikel 31
Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Abweichend von Unterabsatz 1 können gemäß dessen Buchstabe b gewährte Zahlungen für Tierwohlverpflichtungen, Verpflichtungen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen, Verpflichtungen für dem Klima förderliche landwirtschaftliche Verfahren und Verpflichtungen zur Umstellung auf oder Beibehaltung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren und -methoden des ökologischen/biologischen Landbaus im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 auch in Form einer jährlichen Zahlung für Großvieheinheiten erfolgen**.**“	„Abweichend von Unterabsatz 1 können gemäß dessen Buchstabe b gewährte Zahlungen für Tierwohlverpflichtungen, Verpflichtungen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen, Verpflichtungen für dem Klima förderliche landwirtschaftliche Verfahren und Verpflichtungen zur Umstellung auf oder Beibehaltung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren und -methoden des ökologischen/biologischen Landbaus im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 auch in Form einer jährlichen Zahlung für Großvieheinheiten erfolgen***, wobei nachhaltige Besatzgrenzen zu beachten sind***.“

Or. en

Änderungsantrag 127
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/2115

Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Abweichend von Unterabsatz 1 können gemäß dessen Buchstabe b gewährte Zahlungen für Tierwohlverpflichtungen, Verpflichtungen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen, Verpflichtungen für dem Klima förderliche landwirtschaftliche Verfahren und Verpflichtungen zur Umstellung auf oder Beibehaltung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren und -methoden des ökologischen/biologischen Landbaus im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 auch in Form einer jährlichen Zahlung für Großvieheinheiten erfolgen.“	„Abweichend von Unterabsatz 1 können gemäß dessen Buchstabe b gewährte Zahlungen für Tierwohlverpflichtungen, Verpflichtungen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen, Verpflichtungen für dem Klima förderliche landwirtschaftliche Verfahren und ***, sofern hinreichend begründet,*** Verpflichtungen zur Umstellung auf oder Beibehaltung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren und -methoden des ökologischen/biologischen Landbaus im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 auch in Form einer jährlichen Zahlung für Großvieheinheiten erfolgen.“

Or. en

Änderungsantrag 128
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/2115
Absatz 7a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung gemäß Buchstabe c Gebrauch machen und eine jährliche Zahlung für Großvieheinheiten einführen, stellen sicher, dass die Maßnahme für seltene Rassen eine eigenständige Maßnahme bleibt und aufgrund ihrer vielfältigen und außergewöhnlichen Ziele von der Berechnung der Doppelfinanzierung ausgenommen ist.

Or. en

Änderungsantrag 129
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 31 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt: „Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, Landwirte, die dem Klima, der Umwelt, dem Tierwohl und der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen förderliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren anwenden und deren landwirtschaftliche Fläche 10 Hektar und/oder eine von den Mitgliedstaaten festgelegte Anzahl von GVE nicht überschreitet, von den Verpflichtungen gemäß diesem Artikel auszunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 130
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Die Mitgliedstaaten können ihre GAP-Strategiepläne ändern, indem sie vorsehen, dass anstelle einer oder mehrerer der in Anhang III genannten Verpflichtungen im Rahmen der in Absatz 1 genannten Öko-Regelungen oder im Rahmen der in Artikel 70 genannten Maßnahmen Maßnahmen gleicher Art, für die eine Unterstützung gewährt wird, vorgesehen werden. Die Verpflichtungen

im Zusammenhang mit Anhang III sind für die Begünstigten nicht mehr bindend und führen ab dem Kalenderjahr, in dem die vom Mitgliedstaat vorgesehenen gleichwertigen Maßnahmen aktiviert werden, nicht zu Kürzungen bei den Zahlungen.

Or. it

Begründung

Der Vorschlag entspricht dem Geist der Vision für Landwirtschaft und Ernährung der Kommission und insbesondere dem angestrebten Übergang von Vorgaben zu Anreizen.

Änderungsantrag 131
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 31 – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Die Mitgliedstaaten können ihre GAP-Strategiepläne so ändern, dass anstelle einer oder mehrerer Verpflichtungen gemäß Anhang III gleichwertige Maßnahmen, für die eine Unterstützung gewährt wird, entweder im Rahmen der Öko-Regelungen gemäß Absatz 1 oder im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 70 vorgesehen sind. Die in Anhang III aufgeführten Verpflichtungen sind für die Begünstigten nicht mehr bindend und führen ab dem Kalenderjahr, in dem die von dem Mitgliedstaat festgelegten gleichwertigen Maßnahmen durchgeführt werden, nicht mehr zu Kürzungen der Zahlungen.

Or. en

Änderungsantrag 132
André Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. In Artikel 33 wird folgender Buchstabe s eingefügt: „s) Dauergrünland“.

Or. en

Begründung

Dies ergänzt die im Rahmen des GLÖZ 1 vorgeschlagene Flexibilität und schafft einen positiven Anreiz zur Erhaltung kohlenstoffreicher und für die Biodiversität relevanter Agrarökosysteme, um den Bedenken Rechnung zu tragen, die hinsichtlich der Schwächung der verbindlichen Anforderungen im Rahmen des GLÖZ 1 vorgebracht wurden.

Änderungsantrag 133
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. [...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Einführung einer neuen Art von Direktzahlungen ohne zusätzliche Finanzmittel wäre keine Vereinfachung, sondern eine Reform, die sich nachteilig auf die bestehenden Direktzahlungen und die Erwartungen der Landwirte an die finanzielle Unterstützung im Rahmen der GAP auswirken würde. Darüber hinaus liegt zu dieser vorgeschlagenen Maßnahme keine Folgenabschätzung vor.

Änderungsantrag 134
André Rodrigues, Cristina Maestre, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Krisenzahlung würde zusätzliche Mittel von den Direktzahlungen abziehen und das Einkommen der Landwirte in einer Zeit hoher Unsicherheit verringern. Darüber hinaus wird die koordinierte Reaktion der EU auf Krisen durch die Aufteilung der derzeitigen Agrarreserve in separate Instrumente geschwächt. Bei der Reform der GAP für die Zeit nach 2027 sollte die Einführung eines robusteren und umfassenderen Klimarisikomechanismus in Betracht gezogen werden.

Änderungsantrag 135
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. [...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

While the process of external convergence has not yet been finalized, and there are still disparities between Member States, state aid distribution within the European Union aggravates the inequalities between European farmers. Recent studies outline that while the amount of 18 billion EUR has been spent between 2021 and 2024 at EU level for state aid in the agricultural sector, some Member States allocated amounts equaling their budget of Direct Payments while others have scarcely topped up the EU allocations with national money. This could deepen the competitive disadvantage of Eastern European farmers, creating unfair competition on the EU market.

Änderungsantrag 136
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	
[...]	***[...]***
	[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Die bestehende Agrarreserve sollte weiterhin als Instrument zur Unterstützung von Landwirten dienen, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, da diese außergewöhnlich sind. Ohne zusätzliche Mittel würde die Schaffung neuer Interventionen im Rahmen des derzeitigen Finanzrahmens die Komplexität erhöhen und sich nachteilig auf die Einkommensgrundstützung und andere bestehende GAP-Interventionen für den verbleibenden Zeitraum der aktuellen GAP auswirken.

Änderungsantrag 137
Tomáš Kubín, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 41a	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Aufnahme von Artikel 41a, mit dem Krisenzahlungen im Rahmen des EGFL für Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse ermöglicht werden, führt zu einem höheren Verwaltungsaufwand durch neue Überprüfungs- und Finanzierungsmechanismen, was im Widerspruch zum Omnibus-Grundsatz der Vereinfachung steht. rotz ihres Nutzens für die Unterstützung der Landwirte erfordern unklare Details zu Finanzierung und Durchführung einen weiteren Dialog mit den Interessenträgern. Durch die Aufschiebung dieses Mechanismus auf künftige GAP-Reformen wird ein klarer und wirksamer Rahmen sichergestellt.

Änderungsantrag 138
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen von Direktzahlungen	***entfällt***

Or. en

Begründung

While the process of external convergence has not yet been finalized, and there are still disparities between Member States, state aid distribution within the European Union aggravates the inequalities between European farmers. Recent studies outline that while the amount of 18 billion EUR has been spent between 2021 and 2024 at EU level for state aid in the agricultural sector, some Member States allocated amounts equaling their budget of Direct Payments while others have scarcely topped up the EU allocations with national money. This could deepen the competitive disadvantage of Eastern European farmers, creating unfair competition on the EU market.

Änderungsantrag 139
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen von Direktzahlungen	Ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen***, dem Ausbruch von Tierseuchen*** oder Katastrophenereignissen im Rahmen von Direktzahlungen

Or. en

Änderungsantrag 140
Veronika Vrecionová, Waldemar Buda, Anna Zalewska, Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können ergänzende Krisenzahlungen gewähren, um Begünstigte von Direktzahlungen gemäß den Abschnitten 2 und 3 dieses Kapitels, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, zu entschädigen. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Begünstigten sicherzustellen, und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit diesem Artikel wird ein neuer Risiko- und Krisenrahmen eingeführt – es handelt sich nicht um eine Vereinfachung. Seine Einbeziehung in das Vereinfachungspaket birgt die Gefahr von Verzögerungen. Neue komplexe Elemente erfordern eine umfassendere Diskussion und sind somit besser für die Debatte über die GAP nach 2028 geeignet. Um rasch Ergebnisse zu erzielen, sollte sich der vorliegende Vorschlag ausschließlich auf echte Vereinfachungen konzentrieren.

Änderungsantrag 141
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können ergänzende Krisenzahlungen gewähren, um Begünstigte von Direktzahlungen gemäß den Abschnitten 2 und 3 dieses Kapitels, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, zu entschädigen. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Begünstigten sicherzustellen, und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 142
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können ergänzende Krisenzahlungen gewähren, um Begünstigte von Direktzahlungen gemäß den Abschnitten 2 und 3 dieses Kapitels, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, zu entschädigen. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Begünstigten sicherzustellen, und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen.	(1) Die Mitgliedstaaten können ergänzende Krisenzahlungen gewähren, um Begünstigte von Direktzahlungen gemäß den Abschnitten 2 und 3 dieses Kapitels, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen***, dem Ausbruch von Tierseuchen*** oder Katastrophenereignissen betroffen sind, zu entschädigen. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Begünstigten sicherzustellen, und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 143
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung	***entfällt***

(EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 144
Benoit Cassart, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang	(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhütung oder Tilgung der

der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.	im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission* aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar ***einen Verlust von 30 % der durchschnittlichen jährlichen Rentabilität im Vergleich zur durchschnittlichen jährlichen Rentabilität des vorangegangenen Dreijahreszeitraums oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums, wobei der höchste und der niedrigste Wert unberücksichtigt bleiben und eine Inflationsanpassung vorgenommen wird, oder*** einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 145
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige	(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige

Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission* aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.	Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission* aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet***, wobei die förmliche Anerkennung der Katastrophe und der entstandenen Verluste durch die Mitgliedstaaten innerhalb von höchstens 45 Tagen erfolgen sollte***.

Or. ro

Änderungsantrag 146
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.	(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse***, der Ausbruch von Tierseuchen*** oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission* aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 147
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115

Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung im Rahmen dieses Artikels auf Landwirte ausgerichtet ist, die am stärksten von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, indem sie die Fördervoraussetzungen auf der Grundlage der verfügbaren Nachweise festlegen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

While the process of external convergence has not yet been finalized, and there are still disparities between Member States, state aid distribution within the European Union aggravates the inequalities between European farmers. Recent studies outline that while the amount of 18 billion EUR has been spent between 2021 and 2024 at EU level for state aid in the agricultural sector, some Member States allocated amounts equaling their budget of Direct Payments while others have scarcely topped up the EU allocations with national money. This could deepen the competitive disadvantage of Eastern European farmers, creating unfair competition on the EU market.

Änderungsantrag 148
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung im Rahmen dieses Artikels auf Landwirte ausgerichtet ist, die am stärksten von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, indem sie die Fördervoraussetzungen auf der Grundlage der verfügbaren Nachweise festlegen.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung im Rahmen dieses Artikels auf Landwirte ausgerichtet ist, die am stärksten von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen***, dem Ausbruch von Tierseuchen*** oder Katastrophenereignissen betroffen sind, indem sie die Fördervoraussetzungen auf der Grundlage der verfügbaren Nachweise festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 149
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Diese Sätze sind für Landwirte, die durch eine Versicherung oder ein anderes Risikomanagementinstrument abgedeckt sind, höher. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

While the process of external convergence has not yet been finalized, and there are still disparities between Member States, state aid distribution within the European Union aggravates the inequalities between European farmers. Recent studies outline that while the amount of 18 billion EUR has been spent between 2021 and 2024 at EU level for state aid in the agricultural sector, some Member States allocated amounts equaling their budget of Direct Payments while others have scarcely topped up the EU allocations with national money. This could deepen the competitive disadvantage of Eastern European farmers, creating unfair competition on the EU market.

Änderungsantrag 150
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Diese Sätze sind für Landwirte, die durch eine Versicherung ***oder ein anderes Risikomanagementinstrument abgedeckt sind,*** höher. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.	(4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Diese Sätze sind für ***die am stärksten gefährdeten*** Landwirte ***– wie diejenigen mit begrenztem Zugang zu privaten Versicherungen, die in von Klimarisiken betroffenen oder wirtschaftlich benachteiligten Regionen tätig sind –*** höher ***anzusetzen***. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 151
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Céline Imart, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Zahlungen gemäß Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 146 mit einer zusätzlichen nationalen Finanzierung von bis zu 200 % zu kofinanzieren.	***entfällt***

Or. en

Begründung

No co-financing within the first pillar, together with direct payments. This amendment opposes any possibility for Member States to co-finance emergency measures linked to climate-related disasters within the first pillar, alongside direct payments. Such a development would pave the way for the dismantling of a truly common agricultural policy. Direct payments have always been allocated exclusively by the EU, based on a strict and transparent framework. Introducing national co-financing now would send a dangerous signal ahead of the next CAP reform and in the context of the increasing mobilisation of national agricultural budgets.

Änderungsantrag 152
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Zahlungen gemäß Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 146 mit einer zusätzlichen nationalen Finanzierung von bis zu 200 % zu kofinanzieren.	***entfällt***

Or. en

Begründung

While the process of external convergence has not yet been finalized, and there are still disparities between Member States, state aid distribution within the European Union aggravates the inequalities between European farmers. Recent studies outline that while the amount of 18 billion EUR has been spent between 2021 and 2024 at EU level for state aid in the agricultural sector, some Member States allocated amounts equaling their budget of Direct Payments while others have scarcely topped up the EU allocations with national money. This could deepen the competitive disadvantage of Eastern European farmers, creating unfair competition on the EU market.

Änderungsantrag 153
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Interventionen nach diesem Artikel mit den Interventionen auf der Grundlage von Artikel 78a im Einklang stehen und dass eine Überkompensation infolge der	***entfällt***

Kombination von Interventionen nach diesem Artikel mit anderen nationalen oder Unionsförderinstrumenten oder privaten Versicherungen vermieden wird.

Or. en

Begründung

While the process of external convergence has not yet been finalized, and there are still disparities between Member States, state aid distribution within the European Union aggravates the inequalities between European farmers. Recent studies outline that while the amount of 18 billion EUR has been spent between 2021 and 2024 at EU level for state aid in the agricultural sector, some Member States allocated amounts equaling their budget of Direct Payments while others have scarcely topped up the EU allocations with national money. This could deepen the competitive disadvantage of Eastern European farmers, creating unfair competition on the EU market.

Änderungsantrag 154
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Abweichend von Artikel 111 Unterabsatz 1 gelten die Buchstaben h und i des genannten Unterabsatzes nicht für die Unterstützung im Rahmen dieser Interventionskategorie.	***entfällt***
**** Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).“***	

Or. en

Begründung

While the process of external convergence has not yet been finalized, and there are still disparities between Member States, state aid distribution within the European Union aggravates the inequalities between European farmers. Recent studies outline that while the amount of 18 billion EUR has been spent between 2021 and 2024 at EU level for state aid in the agricultural sector, some Member States allocated amounts equaling their budget of Direct Payments while others have scarcely topped up the EU allocations with national money. This could deepen the competitive disadvantage of Eastern European farmers, creating unfair competition on the EU market.

Änderungsantrag 155
Christine Singer, Ciaran Mullooly, Benoit Cassart, Elsi Katainen, Valérie Hayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 41a – Absatz 8 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) In ihren jährlichen Leistungsberichten nehmen die Mitgliedstaaten die gemäß diesem Artikel gewährte Unterstützung einschließlich der betreffenden Sektoren, die zugewiesenen Beträge und die Begründung für die Zuweisung dieser Unterstützung gemäß Absatz 2 auf.

Or. en

Begründung

The new Article 41a introduces an optional risk management instrument for the years 2026 and 2027. While voluntary in nature, it enables Member States to direct significant support to specific agricultural sectors in response to crises. Without appropriate transparency and oversight, this could lead to substantial imbalances in support levels across the EU and distort competition between farmers in different Member States. To ensure a fair and balanced implementation of this measure, and to enable the Commission and other Member States to monitor its impact, it is essential to establish a light but effective reporting mechanism. By requiring Member States to include data on targeted sectors, financial volumes, and the rationale for support in their annual performance reports, the amendment increases transparency without creating additional administrative burden. This pragmatic step supports the principle of equal treatment and prevents market fragmentation, while

leaving the flexibility of the instrument intact.

Änderungsantrag 156
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	11a. Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
	d) ökologische/biologische oder integrierte Produktion, d. h. die Gesamtkosten für alternative Methoden zur Verwendung synthetischer Wirkstoffe im Zusammenhang mit der biologischen Bekämpfung.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die Unterstützung der Gesamtkosten alternativer Methoden zu ermöglichen, um die Umsetzung der operationellen Programme zu vereinfachen, bei denen derzeit der Kostenunterschied zwischen diesen alternativen Methoden und den konventionellen Methoden nachgewiesen werden muss.

Änderungsantrag 157
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12a. Artikel 49 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Die Mitgliedstaaten verfolgen im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 42 Buchstabe a eines oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 46. Diese Ziele beziehen sich auf frische und verarbeitete Erzeugnisse.

Or. it

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung impliziert, dass Artikel 52 in der durch den Vereinfachungsvorschlag geänderten Fassung auch für Verarbeitungserzeugnisse gilt.

Änderungsantrag 158
Herbert Dorfmann, Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 49

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	12a. Artikel 49 wird wie folgt geändert:
Artikel 49	„Artikel 49
Ziele im Sektor Obst und Gemüse	Ziele im Sektor Obst und Gemüse
Im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 42 Buchstabe a verfolgen die Mitgliedstaaten eines oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 46. Die in Artikel 46 Buchstaben g, h, i und k genannten Ziele beziehen sich auf frische oder verarbeitete Erzeugnisse, während sich die in den anderen Buchstaben des genannten Artikels genannten Ziele ausschließlich auf frische Erzeugnisse beziehen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Interventionen den gemäß Artikel 47 gewählten Interventionskategorien entsprechen.	Im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 42 Buchstabe a verfolgen die Mitgliedstaaten eines oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 46. Die in Artikel 46 Buchstaben ***d, e, f,*** g, h, i und k genannten Ziele beziehen sich auf frische oder verarbeitete Erzeugnisse, während sich die in den anderen Buchstaben des genannten Artikels genannten Ziele ausschließlich auf frische Erzeugnisse beziehen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Interventionen den gemäß Artikel 47 gewählten Interventionskategorien entsprechen.“

Or. en

(32021R2115)

Änderungsantrag 159
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 49

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	12a. Artikel 49 erhält folgende Fassung:
Im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 42 Buchstabe a verfolgen die Mitgliedstaaten eines oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 46. Die in Artikel 46 Buchstaben g, h, i und k genannten Ziele beziehen sich auf frische oder verarbeitete Erzeugnisse, während sich die in den anderen Buchstaben des genannten Artikels genannten Ziele ausschließlich auf frische Erzeugnisse beziehen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Interventionen den gemäß Artikel 47 gewählten Interventionskategorien entsprechen.	Im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 42 Buchstabe a verfolgen die Mitgliedstaaten eines oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 46. Die in Artikel 46 Buchstaben ***d, e, f,*** g, h, i und k genannten Ziele beziehen sich auf frische oder verarbeitete Erzeugnisse, während sich die in den anderen Buchstaben des genannten Artikels genannten Ziele ausschließlich auf frische Erzeugnisse beziehen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Interventionen den gemäß Artikel 47 gewählten Interventionskategorien entsprechen.“

Or. it

(32021R2115)

Änderungsantrag 160
Tomáš Kubín
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 59 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	13a. Artikel 59 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die durch den EGFL und den ELER Begünstigten ihnen die für ihre Identifizierung erforderlichen Informationen bereitstellen***, einschließlich gegebenenfalls der Angabe der Gruppe, der sie im Sinne der Begriffsbestimmung***	„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die durch den EGFL und den ELER Begünstigten ihnen die für ihre Identifizierung erforderlichen Informationen bereitstellen.“

in Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (30) angehören.

Or. en

(32021R2116)

Begründung

Die Zahlstellen fordern diese Informationen in übermäßig detaillierter Form an.

Die Landwirte sind verpflichtet, diese Daten zu melden, was insbesondere für landwirtschaftliche Genossenschaften eine erhebliche Belastung

darstellt. Mit diesem Änderungsantrag entfällt auch die Verpflichtung zur kontinuierlichen Aktualisierung in der

einschlägigen Registern. Zwar liegt die rechtliche Verantwortung bei den Mitgliedstaaten, in der Praxis

entfällt jedoch auf die Landwirte ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand. In vielen Fällen – beispielsweise bei landwirtschaftlichen Genossenschaften

mit Hunderten von Mitgliedern – ist die Forderung nach ständigen Aktualisierungen unangemessen und

nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 161
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. In Artikel 65 wird folgender Absatz angefügt: 2a. Vorbehaltlich der Obergrenzen gemäß Absatz 2 und der Mittelzuweisungen gemäß Artikel 88 Absatz 4 Buchstabe c können die Mitgliedstaaten die Intensität der finanziellen Unterstützung für operationelle Programme differenzieren, indem sie Programmen, die von Vereinigungen von

Erzeugerorganisationen eingereicht werden, einen höheren Prozentsatz der Finanzierung als Programmen, die von Erzeugerorganisationen eingereicht werden, zuweisen, indem sie unterschiedliche Beitragsprozentsätze festlegen.

Or. it

Begründung

Im Einklang mit den Bestimmungen für die GMO für Obst und Gemüse wird in der GMO für Öl ein Belohnungsmechanismus eingeführt, um Anreize für gemeinsame Tätigkeiten zwischen Erzeugerorganisationen zu schaffen. Diese Prämie spiegelt sich in einer größeren finanziellen Unterstützung für operationelle Programme wider, die von nationalen Vereinigungen von Erzeugerorganisationen vorgelegt werden, da auf Verbandsebene durchgeführte Maßnahmen nachweislich wirksamer sind als die Maßnahmen einzelner Erzeugerorganisationen.

Änderungsantrag 162
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„e) die Niederlassung von Junglandwirten ***und*** neuen Landwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern;“	„e) die Niederlassung von Junglandwirten***,*** neuen Landwirten ***und Landwirtinnen***, Existenzgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern;“

Or. ro

Änderungsantrag 163
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115

Artikel 69 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 164
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 69 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.“	i) Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen***, beim Ausbruch von Tierseuchen*** oder Katastrophenereignissen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.“

Or. en

Änderungsantrag 165
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 70 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Für Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann, wenn im	

nationalen Recht über die im Unionsrecht festgelegten entsprechenden verbindlichen Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen eingeführt werden, eine Unterstützung gewährt werden, wenn die Verpflichtungen zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.“

„Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, den GLÖZ-Standard Nr. 2 gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels von der Anforderung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a auszunehmen.“

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wäre es möglich, die bisher verbindlichen Mindestanforderungen im Basisrechtsakt zu bezahlen. Dies würde weitere Ausgaben für Umwelt- und Klimaziele gefährden.

Änderungsantrag 166
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 70 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Für Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann, wenn im nationalen Recht über die im Unionsrecht festgelegten entsprechenden verbindlichen Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen eingeführt werden, eine Unterstützung gewährt werden, wenn die Verpflichtungen zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.“	„Für Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann, wenn im nationalen Recht über die im Unionsrecht festgelegten entsprechenden verbindlichen Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen eingeführt werden, eine Unterstützung ***für höchstens 24 Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem sie für den Betrieb verbindlich wurden,*** gewährt werden, wenn die Verpflichtungen zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.“

Or. en

Änderungsantrag 167
Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 70 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Abweichend von Unterabsatz 1 ***können*** die Mitgliedstaaten ***beschließen***, den GLÖZ-Standard Nr. 2 gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels von der Anforderung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a auszunehmen.“	„Abweichend von Unterabsatz 1 ***beschließen*** die Mitgliedstaaten, den GLÖZ-Standard Nr. 2 gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels von der Anforderung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a auszunehmen.“

Or. en

Begründung

Landwirte, die an Regelungen für den GLÖZ-Standard 2 teilnehmen, müssen mit einer Entschädigung rechnen können.

Änderungsantrag 168
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Abweichend von Unterabsatz 1 ***können*** die Mitgliedstaaten ***beschließen***, den GLÖZ-Standard Nr. 2 gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels von der Anforderung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a auszunehmen.“	„Abweichend von Unterabsatz 1 ***schließen*** die Mitgliedstaaten den GLÖZ-Standard Nr. 2 gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels von der Anforderung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ***aus***.“

Or. en

Begründung

Peatlands are important for achieving climate and biodiversity goals and therefore must be the protected. However, the implementation of GEAC 2 imposes clear operational and compliance costs on farmers. To ensure fairness and participation, farmers must be compensated for meeting these requirements. This can be effectively achieved by mandating Member States to offer compensation through an eco-scheme or a Pillar II measure. Making this mandatory - rather than optional - ensures a level playing field across the EU and guarantees that the environmental ambitions of the CAP are met with the necessary economic support.

Änderungsantrag 169
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 70 – Absatz 6 – Nummer 6a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Nummer 6a – Die Mitgliedstaaten können die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung nutzen, um die Einhaltung neu erlassener Rechtsakte der Union in den Bereichen Umweltschutz, Wiederherstellung der Natur oder Klimapolitik zu erleichtern, insbesondere, wenn die Anforderungen Primärerzeuger betreffen. Dazu gehört auch die Unterstützung von Investitionen in Anpassungsmaßnahmen sowie in digitale und technische Lösungen, Zertifizierungssysteme und Verwaltungskapazitäten. Die Mitgliedstaaten können gemäß diesem Artikel auch Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen nutzen, um Landwirte bei der raschen Anpassung an neue Anforderungen der Union – auch in einer Übergangs- oder Vorbereitungsphase – durch Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen, Öko-Regelungen und Investitionsbeihilfen zu unterstützen.

Or. en

Begründung

Die wachsende Zahl von Umwelt- und Nachhaltigkeitsanforderungen stellt die Primärerzeuger vor erhebliche Herausforderungen hinsichtlich Einhaltung und Anpassung. Diese Verpflichtungen können mit erheblichen Kosten verbunden sein, die die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden könnten. Der vorgeschlagene Änderungsantrag ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die GAP-Instrumente gemäß Artikel 31, Artikel 70 und Artikel 73 zu nutzen, um laufende Umweltschutzmaßnahmen zu unterstützen und den Landwirten dabei zu helfen, neue Anforderungen der Union rechtzeitig und kosteneffizient zu erfüllen.

Änderungsantrag 170
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 15 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 6 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
	6. Die Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren eingegangen.

Or. it

Begründung

In vielen Fällen ist die Dauer des Verpflichtungszeitraums (z. B. fünf Jahre) mit der Dynamik des Agrarsektors unvereinbar. Diese Dynamik zeigt sich in den von der Verpflichtung abgedeckten Verwaltungsverträgen: Begünstigte haben oft keine Kontrolle über die Verlängerung von Verträgen, und viele landwirtschaftliche Betriebe reichen keine Anträge ein, weil sie nicht über Flächen mit stabilen Bewirtschaftungsverträgen verfügen. Eine dreijährige Verpflichtung wäre daher in den meisten Fällen überschaubarer.

Änderungsantrag 171
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 6 Nummer 1 erhält

	folgende Fassung: (6) Die Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren eingegangen.

Or. en

Änderungsantrag 172
Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 72 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Abweichend von Unterabsatz 1 ***können*** die Mitgliedstaaten ***beschließen***, zusätzliche Kosten und Einkommensverluste im Zusammenhang mit Nachteilen aufgrund der Einhaltung des GLÖZ-Standards Nr. 2 gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels in die Berechnung aufzunehmen.“	„Abweichend von Unterabsatz 1 ***beschließen*** die Mitgliedstaaten, zusätzliche Kosten und Einkommensverluste im Zusammenhang mit Nachteilen aufgrund der Einhaltung des GLÖZ-Standards Nr. 2 gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels in die Berechnung aufzunehmen.“

Or. en

Begründung

Landwirte, die an Regelungen für den GLÖZ-Standard 2 teilnehmen, müssen mit einer Entschädigung rechnen können.

Änderungsantrag 173
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 73 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii erhält folgende Fassung:

	iii) Kauf von Zuchttieren und Aufzucht gefährdeter Rassen im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates (12) im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70 oder

Or. en

Begründung

Das Thema ist vor dem Hintergrund des Rückgangs des Viehsektors auf europäischer Ebene von großer Bedeutung. Zuchttiere sind für die Zukunftsfähigkeit des Viehsektors ist von entscheidender Bedeutung. Durch direkte Investitionen in hochwertige Zuchttiere wird die Genetik verbessert.

Änderungsantrag 174
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Niederlassung von Junglandwirten ***und neuen Landwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum oder Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern***“	Niederlassung von Junglandwirten

Or. en

Änderungsantrag 175
Tomáš Kubín, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 75 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten***, Existenzgründungen im ländlichen Raum oder Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern***	Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Schwerpunkt der Unterstützung bei der Existenzgründung verstärkt auf Junglandwirte gelegt, die für den Generationenwechsel, die langfristige Produktivität und Innovation im Agrarsektor von wesentlicher Bedeutung sind. Eine breitere Förderfähigkeit für Neueinsteiger und kleine landwirtschaftliche Betriebe kann zwar die Inklusivität widerspiegeln, es besteht jedoch die Gefahr, dass die strategischen Auswirkungen der GAP-Unterstützung abgeschwächt werden, wenn öffentliche Mittel für Geschäftsmodelle bereitgestellt werden, bei denen möglicherweise nicht eine rentable Lebensmittelerzeugung oder aktive Landbewirtschaftung im Vordergrund stehen.

Änderungsantrag 176
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Niederlassung von Junglandwirten ***und*** neuen Landwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum oder Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern“	„Niederlassung von Junglandwirten**,** neuen Landwirten ***und Landwirtinnen***, Existenzgründungen im ländlichen Raum oder Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern“

Or. ro

Änderungsantrag 177
Tomáš Kubín, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten***, für Existenzgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, und für die Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern*** gewähren, um zur Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 beizutragen.“	(1) Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten gewähren, um zur Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 beizutragen.“

Or. en

Begründung

Eine breitere Förderfähigkeit für Neueinsteiger und kleine landwirtschaftliche Betriebe kann zwar die Inklusivität widerspiegeln, es besteht jedoch die Gefahr, dass die strategischen Auswirkungen der GAP-Unterstützung abgeschwächt werden, wenn öffentliche Mittel für Geschäftsmodelle bereitgestellt werden, bei denen möglicherweise nicht eine rentable Lebensmittelerzeugung oder aktive Landbewirtschaftung im Vordergrund stehen. Um die Integrität und Wirksamkeit der Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums zu wahren, ist es entscheidend, die begrenzten Mittel gezielt auf Junglandwirte auszurichten, die mit gut dokumentierten Zugangsbarrieren konfrontiert sind und mit größerer Wahrscheinlichkeit zur langfristigen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft in der EU beitragen.

Änderungsantrag 178
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten***, für Existenzgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der***	(1) Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten gewähren, um zur Verwirklichung eines oder mehrerer der

Niederlassung neuer Landwirte, und für die Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern gewähren, um zur Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 beizutragen.“	spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 beizutragen.“

Or. en

Änderungsantrag 179
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(1) Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten, für Existenzgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, und für die Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern gewähren, um zur Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 beizutragen.“	„(1) Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten ***und Landwirtinnen***, für Existenzgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, und für die Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern gewähren, um zur Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 beizutragen.“

Or. ro

Änderungsantrag 180
Tomáš Kubín, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 75 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:	***entfällt***
„d) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 73 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b festgelegte Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern zu fördern.“	

Or. en

Begründung

Um die Integrität und Wirksamkeit der Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums zu wahren, ist es entscheidend, die begrenzten Mittel gezielt auf Junglandwirte auszurichten, die mit gut dokumentierten Zugangsschranken konfrontiert sind und mit größerer Wahrscheinlichkeit zur langfristigen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft in der EU beitragen.

Änderungsantrag 181
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:	***entfällt***
„d) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 73 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b festgelegte Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern zu fördern.“	

Or. en

Änderungsantrag 182
Tomáš Kubín, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe d

Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 75 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen ***oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden***. Die Unterstützung ist begrenzt auf	Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen. Die Unterstützung ist begrenzt auf

Or. en

Begründung

Die Ausrichtung der GAP-Unterstützung auf Junglandwirte fördert den Generationswechsel sowie Produktivität und Innovation in der Landwirtschaft. Eine breite Förderfähigkeit für Neueinsteiger und kleine landwirtschaftliche Betriebe birgt die Gefahr, dass die Mittel verwässert werden und weniger tragfähige Modelle begünstigt werden. Die Bereitstellung von Ressourcen für Junglandwirte, die mit Zugangsbarrieren konfrontiert sind, stärkt die Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft in der EU.

Änderungsantrag 183
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen ***oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden***. Die Unterstützung ist begrenzt auf	Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen. Die Unterstützung ist begrenzt auf

Or. en

Änderungsantrag 184
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 75 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Beihilfehöchstbetrag von 100 000 EUR für die in Absatz 2 Buchstaben ***a,*** b und c genannten Tätigkeiten;	a) den Beihilfehöchstbetrag von 100 000 EUR für die in Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Tätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 185
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 75 – Absatz 4 – Buchstabe aa

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) den Beihilfehöchstbetrag von 150 000 EUR für die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 186
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Beihilfehöchstbetrag von 50 000 EUR für die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Tätigkeiten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Schwerpunkt der Unterstützung bei der Existenzgründung verstärkt auf Junglandwirte gelegt, die für den Generationenwechsel, die langfristige Produktivität und Innovation im Agrarsektor von wesentlicher Bedeutung sind. Eine breitere Förderfähigkeit für Neueinsteiger und kleine landwirtschaftliche Betriebe kann zwar die Inklusivität widerspiegeln, es besteht jedoch die Gefahr, dass die strategischen Auswirkungen der GAP-Unterstützung abgeschwächt werden, wenn öffentliche Mittel für Geschäftsmodelle bereitgestellt werden, bei denen möglicherweise nicht eine rentable Lebensmittelerzeugung oder aktive Landbewirtschaftung im Vordergrund stehen.

Änderungsantrag 187
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Beihilfehöchstbetrag von 50 000 EUR für die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Tätigkeiten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Ausrichtung der GAP-Unterstützung auf Junglandwirte fördert den Generationswechsel sowie Produktivität und Innovation in der Landwirtschaft. Eine breite Förderfähigkeit für Neueinsteiger und kleine landwirtschaftliche Betriebe birgt die Gefahr, dass die Mittel verwässert werden und weniger tragfähige Modelle begünstigt werden. Die Bereitstellung von Ressourcen für Junglandwirte, die mit Zugangsbarrieren konfrontiert sind, stärkt die Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft in der EU.

Änderungsantrag 188
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 18 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 1 Absatz 18 Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) den Beihilfehöchstbetrag von ***50 000*** EUR für die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Tätigkeiten.	b) den Beihilfehöchstbetrag von ***75 000*** EUR für die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Tätigkeiten.

Or. it

Begründung

Um für kleine Agrarbetriebe Anreize zu schaffen, wird eine Erhöhung des maximalen Förderbetrags vorgeschlagen.

Änderungsantrag 189
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 76 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für die Deckung von Verlusten gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten. Im Rahmen sektoraler Risikomanagementinstrumente werden die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf ***das*** betreffende ***versicherte Gebiet*** berechnet.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für die Deckung von Verlusten gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten. Im Rahmen sektoraler Risikomanagementinstrumente werden die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf ***Ernteausfälle, die*** betreffende ***Fläche, Hektar und/oder Anzahl der betroffenen Tiere*** berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 190
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 76 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für die Deckung von Verlusten gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten. ***Im Rahmen sektoraler Risikomanagementinstrumente werden*** die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende versicherte Gebiet berechnet.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für die Deckung von Verlusten gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % ***des Gebiets/des betreffenden Viehbestands oder*** der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten. Die Verluste ***werden*** entweder auf der Ebene ***der betroffenen Hektarfläche oder des betroffenen Viehbestands,*** des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende versicherte Gebiet berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 191
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 76 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für die Deckung von Verlusten gewährt wird, die den	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für die Deckung von Verlusten gewährt wird, die den

Schwellenwert von mindestens ***20*** % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten. Im Rahmen sektoraler Risikomanagementinstrumente werden die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende versicherte Gebiet berechnet.	Schwellenwert von mindestens ***15*** % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten. Im Rahmen sektoraler Risikomanagementinstrumente werden die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende versicherte Gebiet berechnet.

Or. ro

Änderungsantrag 192
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Christine Schneider, Céline Imart, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 76 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Dauerkulturen und in anderen begründeten Fällen, in denen die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten die Verluste auf der Grundlage der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts bewerten.	***Wenn*** die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten die Verluste auf der Grundlage der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts bewerten.

Or. en

Begründung

Zwar schlägt die Kommission vor, den olympischen Durchschnittszeitraum für Dauerkulturen von fünf auf acht Jahre zu verlängern, doch sollte diese Änderung auf alle Sektoren angewendet werden, da alle Sektoren aufgrund des Klimawandels und der Instabilität der Märkte mit einer erhöhten Ertragsvolatilität konfrontiert sind. Durch diese breitere Anwendung würden präzisere, gerechtere und widerstandsfähigere Referenzwerte für die Erzeuger in allen Bereichen sichergestellt.

Änderungsantrag 193
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2021/2015
Artikel 78a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. [...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die bestehende Agrarreserve sollte weiterhin als Instrument zur Unterstützung von Landwirten dienen, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, da diese außergewöhnlich sind. Ohne zusätzliche Mittel würde die Schaffung neuer Interventionen im Rahmen des derzeitigen Finanzrahmens die Komplexität erhöhen und sich nachteilig auf die Einkommensgrundstützung und andere bestehende GAP-Interventionen für den verbleibenden Zeitraum der aktuellen GAP auswirken.

Änderungsantrag 194
Veronika Vrecionová, Waldemar Buda, Anna Zalewska, Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 78a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 78a	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit diesem Artikel wird ein neues Risiko-/Krisensystem eingeführt, das die derzeitige Reserve ersetzt. Es geht über eine Vereinfachung hinaus und erfordert weitere Diskussionen. Durch die Aufnahme solcher neuer Elemente besteht nun die Gefahr, dass sich der Prozess verzögert. Sie sollten daher erst im Rahmen der GAP-Reform für die Zeit nach 2028 erörtert werden, damit wir uns ohne Verzögerung auf die Vereinfachung der geltenden Vorschriften konzentrieren können.

Änderungsantrag 195
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2021/2115
Title III – Kapitel I – Abschnitt 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 78a	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit Artikel 78a, mit dem Krisenzahlungen im Rahmen des ELER eingeführt werden, entstehen neue Verwaltungsanforderungen, die die Vereinfachungsziele gefährden. Der Vorschlag, den Klimanotstand anzugehen, ist zwar grundsätzlich wertvoll, erfordert aber weitere Klarstellungen hinsichtlich der Finanzierung und Umsetzung, um Kohärenz zu gewährleisten. Durch die Verschiebung dieses Mechanismus auf künftige GAP-Reformen werden eingehende Diskussionen ermöglicht, um einen soliden Rahmen zu entwickeln.

Änderungsantrag 196
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 78a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten können aktiven Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen.	(1) Die Mitgliedstaaten können aktiven Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen***, dem Ausbruch von Tierseuchen*** oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 197
André Rodrigues, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Artikel 78a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können ***aktiven*** Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen.	(1) Die Mitgliedstaaten können Landwirten ***und anderen Begünstigten des ELER***, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 198
Benoit Cassart, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.	(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission* aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar ***einen Verlust von 30 % der durchschnittlichen jährlichen Rentabilität im Vergleich zur durchschnittlichen jährlichen Rentabilität des vorangegangenen Dreijahreszeitraums oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums, wobei der höchste und der niedrigste Wert unberücksichtigt bleiben und eine Inflationsanpassung vorgenommen wird, oder*** einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der

Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 199
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 78a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Verluste werden	(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % ***des Gebiets/des betreffenden Viehbestands oder*** der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind

entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

– geführt hat. Die Verluste werden entweder auf ***Ebene der betroffenen Hektarfläche oder des betroffenen Viehbestands, auf*** Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 200
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 78a – Absatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der	(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse***, der Ausbruch von Tierseuchen*** oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission* aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder

Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.	eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 201
Veronika Vrecionová, Waldemar Buda, Anna Zalewska, Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 78a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Abweichend von Artikel 111 Unterabsatz 1 gelten die Buchstaben h ***und i*** des genannten Unterabsatzes nicht für die Unterstützung im Rahmen dieser Interventionskategorie.“	(6) Abweichend von Artikel 111 Unterabsatz 1 gelten die Buchstaben h ***, i und k*** des genannten Unterabsatzes nicht für die Unterstützung im Rahmen dieser Interventionskategorie.“

Or. en

Begründung

Die Ausnahmeregelung gemäß Buchstabe k sollte auch für diese Interventionskategorie gelten. Die jährliche Mittelzuweisung sollte nur im Falle einer anerkannten Katastrophe erfolgen. Durch diesen Ansatz könnten ungenutzte Mittel vermieden und das Risiko einer Aufhebung von Mittelbindungen reduziert werden.

Änderungsantrag 202
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 78a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Abweichend von Artikel 111 Unterabsatz 1 gelten die Buchstaben h ***und i*** des genannten Unterabsatzes nicht für die Unterstützung im Rahmen dieser Interventionskategorie.**“**	(6) Abweichend von Artikel 111 Unterabsatz 1 gelten die Buchstaben h***, i und k*** des genannten Unterabsatzes nicht für die Unterstützung im Rahmen dieser Interventionskategorie.

Or. en

Begründung

Die Ausnahme von Buchstabe k sollte auch für diese Intervention gelten. Die jährliche Mittelzuweisung für die Intervention sollte nur dann aktiviert werden, wenn eine Katastrophe eintritt und anerkannt wird. Mit diesem Vorschlag kann verhindert werden, dass Mittel nicht in Anspruch genommen werden und Mittelbindungen aufgehoben werden.

Änderungsantrag 203
Christine Singer, Ciaran Mullooly, Benoit Cassart, Elsi Katainen, Valérie Hayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 78a – Absatz 7 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) In ihren jährlichen Leistungsberichten nehmen die Mitgliedstaaten die gemäß diesem Artikel gewährte Unterstützung einschließlich der betreffenden Sektoren, die zugewiesenen Beträge und die Begründung für die Zuweisung dieser Unterstützung gemäß Absatz 2 auf.

Or. en

Begründung

The new Article 78a introduces an optional risk management instrument for the years 2026 and 2027. While voluntary in nature, it enables Member States to direct significant support to specific agricultural sectors in response to crises. Without appropriate transparency and oversight, this could lead to substantial imbalances in support levels across the EU and distort competition between farmers in different Member States. To ensure a fair and balanced implementation of this measure, and to enable the Commission and other Member States to monitor its impact, it is essential to establish a light but effective reporting

mechanism. By requiring Member States to include data on targeted sectors, financial volumes, and the rationale for support in their annual performance reports, the amendment increases transparency without creating additional administrative burden. This pragmatic step supports the principle of equal treatment and prevents market fragmentation, while leaving the flexibility of the instrument intact.

Änderungsantrag 204
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 86 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 kann im GAP-Strategieplan vorgesehen werden, dass im Falle von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen, Katastrophenereignissen oder widrigen Witterungsverhältnissen die Förderfähigkeit von aus dem EGFL finanzierten Ausgaben im Zusammenhang mit Änderungen des GAP-Strategieplans, die Interventionen gemäß Artikel 41a betreffen, ab dem Zeitpunkt beginnt, an dem das Ereignis eingetreten ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 205
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 98

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	25a. Artikel 98 Absatz 1 erhält folgende

Fassung:

Mindestmittelzuweisungen für die Umverteilungseinkommensstützung

(1) Mindestens 10 % und höchstens 15 % der in Anhang IX festgesetzten Mittelzuweisungen sind jährlich für die Umverteilungseinkommensstützung gemäß Artikel 29 vorgesehen.

Or. en

Begründung

Die Einführung einer Obergrenze von 15 % trägt zu mehr Berechenbarkeit und Fairness bei der Anwendung der Umverteilungseinkommensstützung in den Mitgliedstaaten bei. Die bestehende Bestimmung sieht zwar nur einen Mindestschwellenwert vor, verhindert jedoch nicht eine übermäßige Umverteilung, die zu Verzerrungen im Binnenmarkt oder unverhältnismäßigen Auswirkungen auf bestimmte landwirtschaftliche Strukturen führen kann. Die Obergrenze von 15 % entspricht der aktuellen Praxis der meisten Mitgliedstaaten und ist daher realistisch und ausgewogen.

Änderungsantrag 206
Veronika Vrecionová, Waldemar Buda, Anna Zalewska, Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)
Verordnung (EU) 2116/2021
Artikel 87

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	25a. Artikel 87 der Verordnung (EU) 2116/2021 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Die soziale Konditionalität wird bereits in anderen Politikbereichen der EU durchgesetzt, und ihre Einbeziehung in die GAP führt zu doppelten Sanktionen für Landwirte. Sie verursacht zudem unnötigen Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden. Ihre Abschaffung würde zu einer tatsächlichen Vereinfachung führen. Wir schlagen daher zusätzlich zum ursprünglichen Text vor, Artikel 87 der Verordnung (EU) 2021/2116 zu streichen.

Änderungsantrag 207

Veronika Vrecionová, Waldemar Buda, Anna Zalewska, Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 b (neu)
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 88

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	25b. Artikel 88 der Verordnung (EU) 2116/2021 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Die soziale Konditionalität wird bereits in anderen Politikbereichen der EU durchgesetzt, und ihre Einbeziehung in die GAP führt zu doppelten Sanktionen für Landwirte. Sie verursacht zudem unnötigen Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden. Ihre Abschaffung würde zu einer tatsächlichen Vereinfachung führen. Wir schlagen daher zusätzlich zum ursprünglichen Text vor, Artikel 88 der Verordnung (EU) 2021/2116 zu streichen.

Änderungsantrag 208
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 96a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. In Titel IV wird folgender Artikel eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 96a	
Höchstmittelzuweisungen für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen	
(1)	
Für jeden Mitgliedstaat wird der Höchstbetrag, der für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder	

Katastrophenereignissen gemäß den Artikeln 41a und 78a reserviert werden kann, auf die in Anhang XV Tabelle 1 festgesetzten jährlichen Beträge begrenzt.

Für die Kalenderjahre 2025 und 2026 dürfen die jährlichen Gesamtausgaben für die ergänzenden Krisenzahlungen gemäß Artikel 41a die von den Mitgliedstaaten in ihren Finanzplänen gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte und von der Kommission gemäß Artikel 119 genehmigte indikative Mittelzuweisung für diese Interventionskategorie für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen. Diese finanzielle Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgesetzte finanzielle Obergrenze dar.

Die ELER-Gesamtausgaben für die Krisenzahlungen gemäß Artikel 78a dürfen die Summe der von den Mitgliedstaaten in ihren Finanzplänen gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a festgelegten und von der Kommission gemäß Artikel 119 genehmigten indikativen Mittelzuweisungen für diese Interventionskategorie für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 nicht übersteigen. Diese finanzielle Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgesetzte finanzielle Obergrenze dar.

(2)

Beschließt ein Mitgliedstaat, keine Unterstützung für Krisenzahlungen gemäß Artikel 78a zu leisten, so wird abweichend von Absatz 1 der jährliche Höchstbetrag, der von diesem Mitgliedstaat für die ergänzenden Krisenzahlungen gemäß Artikel 41a reserviert werden kann, auf die in Anhang XV Tabelle 2 festgesetzten jährlichen Beträge begrenzt.

Für die Kalenderjahre 2025 und 2026 dürfen die jährlichen Gesamtausgaben für die ergänzenden Krisenzahlungen gemäß Artikel 41a die von den Mitgliedstaaten in ihren Finanzplänen

gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte und von der Kommission gemäß Artikel 119 genehmigte indikative Mittelzuweisung für diese Interventionskategorie für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen. Diese finanzielle Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgesetzte finanzielle Obergrenze dar.“

Or. en

Begründung

Die Agrarreserve sollte weiterhin zur Unterstützung von Landwirten dienen, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, da diese außergewöhnlich sind. Ohne zusätzliche Mittel würde die Schaffung neuer Interventionen im Rahmen des derzeitigen Finanzrahmens die Komplexität erhöhen und sich nachteilig auf die Einkommensgrundstützung und andere bestehende GAP-Interventionen für den verbleibenden Zeitraum der aktuellen GAP auswirken.

Änderungsantrag 209
André Rodrigues, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. In Titel IV wird folgender Artikel eingefügt:	26. In Titel IV wird folgender Artikel eingefügt:
	Artikel 96 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	Der Prozentsatz gemäß Absatz 1 kann um höchstens 10 Prozentpunkte angehoben werden, sofern der Betrag, um den der Prozentsatz von 13 % überschritten wird, der Stützung für Dauergrünland oder Eiweißpflanzen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 zugewiesen wird.

Or. en

Begründung

Die Einbeziehung von Dauergrünland in die gekoppelte Einkommensstützung bietet einen direkten Anreiz, kohlenstoffreiche Ökosysteme zu bewahren und extensive Tierhaltungsformen zu fördern. Die Erhöhung der Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Überschreitung der Obergrenze von 13 % um bis zu zehn Prozentpunkte, sofern sie auf Grünland oder Eiweißpflanzen ausgerichtet ist, ergänzt die Lockerung der GLÖZ-1-Vorschriften und ermöglicht einen Wechsel von rechtlichen Verpflichtungen zu positiver Unterstützung. Dieser Ansatz gewährleistet Vorteile für die Umwelt und ermöglicht gleichzeitig Vereinfachung und Subsidiarität.

Änderungsantrag 210
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 97 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 97 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	Um das für die Erreichung der Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der Verordnung (EU)2021/2115 erforderliche Ambitionsniveau aufrechtzuerhalten, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der GLÖZ-Standards, die gemäß dem Rechtsrahmen vor der Umsetzung des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115verbindlich waren, in gleicher Höhe für andere gemäß den Artikeln 31 und 70 der genannten Verordnung durchgeführte Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Or. en

Begründung

Wenn nationale Maßnahmen für den Umwelt- und Klimaschutz, die zuvor Teil der

Konditionalität waren, künftig finanziell belohnt werden können, könnte dies die für Umwelt- und Klimaziele verfügbaren Mittel verringern. Um das gleiche Niveau des Umwelt- und Klimaschutzes im Rahmen der GAP aufrechtzuerhalten, sollten die Mitgliedstaaten entsprechende Finanzmittel für andere einschlägige Maßnahmen bereitstellen.

Änderungsantrag 211
André Rodrigues, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 96a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für jeden Mitgliedstaat wird der Höchstbetrag, der für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß ***den Artikeln 41a und*** 78a reserviert werden kann, auf die in Anhang XV Tabelle 1 festgesetzten jährlichen Beträge begrenzt.	Für jeden Mitgliedstaat wird der Höchstbetrag, der für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß ***Artikel*** 78a reserviert werden kann, auf die in Anhang XV Tabelle 1 festgesetzten jährlichen Beträge begrenzt.

Or. en

Änderungsantrag 212
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 96a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für jeden Mitgliedstaat wird der Höchstbetrag, der für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß ***den Artikeln 41a und*** 78a reserviert werden kann, auf die in Anhang XV Tabelle 1 festgesetzten jährlichen Beträge begrenzt.	Für jeden Mitgliedstaat wird der Höchstbetrag, der für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß ***Artikel*** 78a reserviert werden kann, auf die in Anhang XV Tabelle 1 festgesetzten jährlichen Beträge begrenzt.

Or. en

Änderungsantrag 213
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 96a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für jeden Mitgliedstaat wird der Höchstbetrag, der für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß ***den Artikeln 41a und*** 78a reserviert werden kann, auf die in Anhang XV Tabelle 1 festgesetzten jährlichen Beträge begrenzt.	Für jeden Mitgliedstaat wird der Höchstbetrag, der für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß ***Artikel*** 78a reserviert werden kann, auf die in Anhang XV Tabelle 1 festgesetzten jährlichen Beträge begrenzt.

Or. en

Änderungsantrag 214
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Kalenderjahre 2025 und 2026 dürfen die jährlichen Gesamtausgaben für die ergänzenden Krisenzahlungen gemäß Artikel 41a die von den Mitgliedstaaten in ihren Finanzplänen gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte und von der Kommission gemäß Artikel 119 genehmigte indikative Mittelzuweisung für diese Interventionskategorie für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen. Diese finanzielle Obergrenze stellt eine im	***entfällt***

Unionsrecht festgesetzte finanzielle Obergrenze dar.

Or. en

Änderungsantrag 215
André Rodrigues, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2015
Artikel 96a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Kalenderjahre 2025 und 2026 dürfen die jährlichen Gesamtausgaben für die ergänzenden Krisenzahlungen gemäß Artikel 41a die von den Mitgliedstaaten in ihren Finanzplänen gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte und von der Kommission gemäß Artikel 119 genehmigte indikative Mittelzuweisung für diese Interventionskategorie für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen. Diese finanzielle Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgesetzte finanzielle Obergrenze dar.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 216
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 96a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Kalenderjahre 2025 und 2026 dürfen die jährlichen Gesamtausgaben	***entfällt***

für die ergänzenden Krisenzahlungen gemäß Artikel 41a die von den Mitgliedstaaten in ihren Finanzplänen gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte und von der Kommission gemäß Artikel 119 genehmigte indikative Mittelzuweisung für diese Interventionskategorie für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen. Diese finanzielle Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgesetzte finanzielle Obergrenze dar.

Or. en

Begründung

Streichung des Konzepts der ergänzenden Krisenzahlungen

Änderungsantrag 217
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 96a – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beschließt ein Mitgliedstaat, keine Unterstützung für Krisenzahlungen gemäß Artikel 78a zu leisten, so wird abweichend von Absatz 1 der jährliche Höchstbetrag, der von diesem Mitgliedstaat für die ergänzenden Krisenzahlungen gemäß Artikel 41a reserviert werden kann, auf die in Anhang XV Tabelle 2 festgesetzten jährlichen Beträge begrenzt.	***entfällt***
Für die Kalenderjahre 2025 und 2026 dürfen die jährlichen Gesamtausgaben für die ergänzenden Krisenzahlungen gemäß Artikel 41a die von den Mitgliedstaaten in ihren Finanzplänen gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte und von der Kommission	

gemäß Artikel 119 genehmigte indikative Mittelzuweisung für diese Interventionskategorie für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen. Diese finanzielle Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgesetzte finanzielle Obergrenze dar.“

Or. en

Änderungsantrag 218
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 96a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt ein Mitgliedstaat, keine Unterstützung für Krisenzahlungen gemäß Artikel 78a zu leisten, so wird abweichend von Absatz 1 der jährliche Höchstbetrag, der von diesem Mitgliedstaat für die ergänzenden Krisenzahlungen gemäß Artikel 41a reserviert werden kann, auf die in Anhang XV Tabelle 2 festgesetzten jährlichen Beträge begrenzt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 219
André Rodrigues, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 96a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt ein Mitgliedstaat, keine Unterstützung für Krisenzahlungen	***entfällt***

gemäß Artikel 78a zu leisten, so wird abweichend von Absatz 1 der jährliche Höchstbetrag, der von diesem Mitgliedstaat für die ergänzenden Krisenzahlungen gemäß Artikel 41a reserviert werden kann, auf die in Anhang XV Tabelle 2 festgesetzten jährlichen Beträge begrenzt.

Or. en

Änderungsantrag 220
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 98 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	26a. Artikel 98 Absatz 1 erhält folgende Fassung: (1) Mindestens 10 % und höchstens 12 % der in Anhang IX festgesetzten Mittelzuweisungen sind jährlich für die Umverteilungseinkommensstützung gemäß Artikel 29 vorgesehen.

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 98 Absatz 1 der Verordnung über die Strategiepläne sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, mindestens 10 % der Direktzahlungen an Kleinerzeuger umzuverteilen. In der Verordnung ist jedoch keine Obergrenze für die Umverteilung festgelegt. Es

wird daher vorgeschlagen, eine Obergrenze von 12 % festzulegen.

Änderungsantrag 221
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115

Artikel 96a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Kalenderjahre 2025 und 2026 dürfen die jährlichen Gesamtausgaben für die ergänzenden Krisenzahlungen gemäß Artikel 41a die von den Mitgliedstaaten in ihren Finanzplänen gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte und von der Kommission gemäß Artikel 119 genehmigte indikative Mittelzuweisung für diese Interventionskategorie für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen. Diese finanzielle Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgesetzte finanzielle Obergrenze dar.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 222
André Rodrigues, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 103

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 103 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
	(6) POSEI-Programme, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 eingerichtet wurden, kommen für Mittelübertragungen gemäß diesem Artikel in Betracht. Mitgliedstaaten mit Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags können im Rahmen der Ziele und Grenzen dieser Verordnung Beträge aus dem EGFL übertragen, um die entsprechenden POSEI-Zuweisungen aufzustocken.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass POSEI-Programme für Übertragungen zwischen den Säulen der GAP in Betracht kommen. Die Finanzverwaltung der Gebiete in äußerster Randlage wird erleichtert, indem die vorhandenen Mittel flexibler eingesetzt werden können.

Änderungsantrag 223
Tomáš Kubín
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 98 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	26a. Artikel 98 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Mindestens 10 % der in Anhang IX festgesetzten Mittelzuweisungen sind jährlich für die Umverteilungseinkommensstützung gemäß Artikel 29 vorgesehen.	„(1) Mindestens 10 % ***und höchstens 15 %*** der in Anhang IX festgesetzten Mittelzuweisungen sind jährlich für die Umverteilungseinkommensstützung gemäß Artikel 29 vorgesehen.

Or. en

(32021R2115)

Begründung

Eine Obergrenze von 15 % für die Umverteilungseinkommensstützung erhöht die Vorhersehbarkeit und Fairness in allen

Mitgliedstaaten und verhindert übermäßige Übertragungen, die Marktverzerrungen oder unverhältnismäßige Auswirkungen auf die

die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zur Folge haben könnten. Sie stellt eine ausgewogene Begrenzung dar, schafft Klarheit für die Haushaltsplanung der GAP-Strategiepläne und

unterstützt gleichzeitig aktive Landwirte unabhängig von ihrer Größe und der Art ihrer Produktion. Mit diesem Änderungsantrag wird

Transparenz, Gerechtigkeit und die EU-weite Kohärenz der Politik gefördert.

Änderungsantrag 224
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 97 – Absatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	26a. Artikel 97 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Mindestens 35 % der in Anhang IX angegebenen Mittelzuweisungen sind für jedes Kalenderjahr von 2026 bis 2027 für Öko-Regelungen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 vorgesehen. „

Or. en

Begründung

Um „Taten statt Worte sprechen zu lassen“, wie es so schön heißt, und um mehr Anreize als Verpflichtungen zu schaffen, benötigen wir mehr Zuckerbrot und weniger Peitsche. In den fünf bisherigen Gesetzesänderungen, mit denen die Konditionalität vereinfacht wurde, und in dieser sechsten, die ebenfalls ohne Folgenabschätzung vorgenommen wurde, wird nur weniger Peitsche eingesetzt. Um also mehr Zuckerbrot zu geben, sollte die Zweckbindung für Öko-Regelungen verstärkt werden. Dies ist auch erforderlich, um Rückschritte zu verhindern. Denn verbindliche Maßnahmen, die für alle galten, wurden durch freiwillige Maßnahmen mit ähnlichem Inhalt und weitaus geringerer Akzeptanz bzw. Abdeckung ersetzt. Somit sind mehr Mittel erforderlich, um die gleiche Wirkung wie zuvor zu erzielen.

Änderungsantrag 225
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 111 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 Buchstabe e findet keine Anwendung auf ***Interventionen im Rahmen der in Artikel 41a genannten***	Absatz 1 Buchstabe e findet keine Anwendung auf im Rahmen der in Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a und c bis

Interventionskategorie für ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen von Direktzahlungen, im Rahmen der in Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a und c bis g genannten Interventionskategorie im Bienenzuchtsektor, Interventionen im Rahmen der in Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben h bis k genannten Interventionskategorie im Weinsektor, Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Qualitätsregelungen im Rahmen der in Artikel 77 genannten Interventionskategorie für Kooperation und Interventionen im Rahmen der in Artikel 78a genannten Interventionskategorie für Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.“

g genannten Interventionskategorie im Bienenzuchtsektor, Interventionen im Rahmen der in Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben h bis k genannten Interventionskategorie im Weinsektor, Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Qualitätsregelungen im Rahmen der in Artikel 77 genannten Interventionskategorie für Kooperation und Interventionen im Rahmen der in Artikel 78a genannten Interventionskategorie für Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.“

Or. en

Änderungsantrag 226
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 111 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 Buchstabe e findet keine Anwendung auf ***Interventionen im Rahmen der in Artikel 41a genannten Interventionskategorie für ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen von Direktzahlungen,*** im Rahmen der in Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a und c bis g genannten Interventionskategorie im Bienenzuchtsektor, Interventionen im Rahmen der in Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben h bis k genannten Interventionskategorie im Weinsektor,	Absatz 1 Buchstabe e findet keine Anwendung auf im Rahmen der in Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a und c bis g genannten Interventionskategorie im Bienenzuchtsektor, Interventionen im Rahmen der in Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben h bis k genannten Interventionskategorie im Weinsektor, Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Qualitätsregelungen im Rahmen der in Artikel 77 genannten Interventionskategorie für Kooperation und

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Qualitätsregelungen im Rahmen der in Artikel 77 genannten Interventionskategorie für Kooperation und Interventionen im Rahmen der in Artikel 78a genannten Interventionskategorie für Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.“	Interventionen im Rahmen der in Artikel 78a genannten Interventionskategorie für Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.“

Or. en

Änderungsantrag 227
André Rodrigues, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 111 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 Buchstabe e findet keine Anwendung auf ***Interventionen im Rahmen der in Artikel 41a genannten Interventionskategorie für ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen von Direktzahlungen,*** im Rahmen der in Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a und c bis g genannten Interventionskategorie im Bienenzuchtsektor, Interventionen im Rahmen der in Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben h bis k genannten Interventionskategorie im Weinsektor, Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Qualitätsregelungen im Rahmen der in Artikel 77 genannten Interventionskategorie für Kooperation und Interventionen im Rahmen der in Artikel 78a genannten Interventionskategorie für Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.“	Absatz 1 Buchstabe e findet keine Anwendung auf im Rahmen der in Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a und c bis g genannten Interventionskategorie im Bienenzuchtsektor, Interventionen im Rahmen der in Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben h bis k genannten Interventionskategorie im Weinsektor, Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Qualitätsregelungen im Rahmen der in Artikel 77 genannten Interventionskategorie für Kooperation und Interventionen im Rahmen der in Artikel 78a genannten Interventionskategorie für Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.“

Or. en

Änderungsantrag 228
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 115 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Kurzbeschreibung der zusätzlichen nationalen Finanzierung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III Kapitel IV ***und für Interventionen für ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte gemäß Artikel 41a***, die im Rahmen des GAP-Strategieplans bereitgestellt wird, einschließlich der Beträge je Intervention und Angabe der Einhaltung der Anforderungen gemäß dieser Verordnung;**“**	a) eine Kurzbeschreibung der zusätzlichen nationalen Finanzierung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III Kapitel IV, die im Rahmen des GAP-Strategieplans bereitgestellt wird, einschließlich der Beträge je Intervention und Angabe der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung;

Or. en

Begründung

Der derzeitige Wortlaut der Verordnung wird beibehalten.

Änderungsantrag 229
Tomáš Kubín, Mireia Borrás Pabón, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 119 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten konsultieren die wichtigsten nationalen Landwirtschaftsverbände, bevor sie eine Mitteilung oder einen Antrag auf

Änderung des GAP-Strategieplans vorlegen. Der Konsultationsprozess und die eingegangenen Stellungnahmen werden zusammen mit der Mitteilung veröffentlicht.

Or. en

Begründung

Dadurch wird sichergestellt, dass repräsentative Bauernverbände systematisch in die strategische Planung der Umsetzung der GAP einbezogen werden. Dies stärkt die Subsidiarität und die demokratische Legitimität und trägt den seit Langem bestehenden Bedenken der Landwirte in Bezug auf Top-down-Entscheidungen Rechnung.

Änderungsantrag 230
Veronika Vrecionová, Waldemar Buda, Anna Zalewska, Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 119 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Änderungen der ***Zielwerte und*** Finanzpläne im GAP-Strategieplan gemäß Artikel 112, einschließlich Änderungen der Beteiligung des ELER an InvestEU gemäß Artikel 81, Änderungen der Gesamtbeteiligung des ELER an jeder Interventionskategorie für den gesamten vom GAP-Strategieplan abgedeckten Zeitraum oder Änderungen der ELER-Beteiligungssätze gemäß Artikel 91.	d) Änderungen der Finanzpläne im GAP-Strategieplan gemäß Artikel 112, einschließlich Änderungen der Beteiligung des ELER an InvestEU gemäß Artikel 81, Änderungen der Gesamtbeteiligung des ELER an jeder Interventionskategorie für den gesamten vom GAP-Strategieplan abgedeckten Zeitraum oder Änderungen der ELER-Beteiligungssätze gemäß Artikel 91.

Or. en

Begründung

Nur Änderungen, durch die Etappenziele oder Zielwerte, die mit den in Anhang I mit „PR" gekennzeichneten Ergebnisindikatoren verknüpft sind, geändert werden, werden als strategische Änderungen gemäß Buchstabe b Absatz 2 des überarbeiteten Artikels 119 eingereicht.

Änderungsantrag 231
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 119 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Änderungen der ***Zielwerte und*** Finanzpläne im GAP-Strategieplan gemäß Artikel 112, einschließlich Änderungen der Beteiligung des ELER an InvestEU gemäß Artikel 81, Änderungen der Gesamtbeteiligung des ELER an jeder Interventionskategorie für den gesamten vom GAP-Strategieplan abgedeckten Zeitraum oder Änderungen der ELER-Beteiligungssätze gemäß Artikel 91.	d) Änderungen der Finanzpläne im GAP-Strategieplan gemäß Artikel 112, einschließlich Änderungen der Beteiligung des ELER an InvestEU gemäß Artikel 81, Änderungen der Gesamtbeteiligung des ELER an jeder Interventionskategorie für den gesamten vom GAP-Strategieplan abgedeckten Zeitraum oder Änderungen der ELER-Beteiligungssätze gemäß Artikel 91.

Or. en

Begründung

Nur die Änderungen, die zu Änderungen von Etappenzielen oder Zielwerten im Rahmen der Ergebnisindikatoren führen, die in Anhang I mit „PR“ gekennzeichnet sind, sind als strategische Änderung (gemäß Buchstabe b Nummer 2 des ersetzten Artikels 119) einzureichen.

Änderungsantrag 232
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 119 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anträge auf strategische Änderungen von GAP-Strategieplänen sind ordnungsgemäß zu begründen und legen insbesondere dar, wie sich die Änderungen des Plans den Erwartungen zufolge auf die Erreichung der spezifischen Ziele gemäß	Die Anträge auf strategische Änderungen von GAP-Strategieplänen sind ordnungsgemäß zu begründen und legen insbesondere dar, wie sich die Änderungen des Plans den Erwartungen zufolge auf die Erreichung der spezifischen Ziele gemäß

Artikel 6 Absätze 1 und 2 auswirken werden. Den Anträgen wird der geänderte Plan, gegebenenfalls einschließlich der aktualisierten Anhänge, beigefügt.	Artikel 6 Absätze 1 und 2 auswirken werden. Den Anträgen wird der geänderte Plan, gegebenenfalls einschließlich der aktualisierten Anhänge, beigefügt***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vor der Übermittlung strategischer Änderungen der GAP-Strategiepläne an die Kommission umfassende Konsultationen und Verhandlungen mit den betroffenen Interessenträgern über den Inhalt dieser Änderungen stattfinden***.

Or. en

Änderungsantrag 233
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 119

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission übermittelt innerhalb von 30 ***Arbeitstagen*** nach Einreichung des Antrags auf Änderung gemäß Absatz 2 Bemerkungen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle notwendigen zusätzlichen Informationen zur Verfügung.	(5) Die Kommission übermittelt innerhalb von 30 ***Kalendertagen*** nach Einreichung des Antrags auf Änderung gemäß Absatz 2 Bemerkungen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle notwendigen zusätzlichen Informationen zur Verfügung.

Or. ro

Änderungsantrag 234
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 119

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission übermittelt	(5) Die Kommission übermittelt

innerhalb von ***30*** Arbeitstagen nach Einreichung des Antrags auf Änderung gemäß Absatz 2 Bemerkungen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle notwendigen zusätzlichen Informationen zur Verfügung.	innerhalb von ***15*** Arbeitstagen nach Einreichung des Antrags auf Änderung gemäß Absatz 2 Bemerkungen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle notwendigen zusätzlichen Informationen zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Angesichts der zunehmenden Dynamik des internationalen Handels und der häufigeren negativen Auswirkungen von Wetterereignissen, die sowohl die Einkommensstabilität der Landwirte als auch ihre Wettbewerbsfähigkeit untergraben, ist es von entscheidender Bedeutung, ein schnelleres Verfahren zur Anpassung der Strategiepläne an neue Gegebenheiten zu ermöglichen, um den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Umsetzung der Strategiepläne zu gewährleisten und so die wirksame Verwirklichung der GAP-Ziele zu ermöglichen.

Änderungsantrag 235
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 119

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein Antrag auf strategische Änderung eines GAP-Strategieplans wird spätestens ***drei*** Monate nach seiner Einreichung durch den Mitgliedstaat genehmigt.	(6) Ein Antrag auf strategische Änderung eines GAP-Strategieplans wird spätestens ***zwei*** Monate nach seiner Einreichung durch den Mitgliedstaat genehmigt.

Or. en

Begründung

Angesichts der zunehmenden Dynamik des internationalen Handels und der häufigeren negativen Auswirkungen von Wetterereignissen, die sowohl die Einkommensstabilität der Landwirte als auch ihre Wettbewerbsfähigkeit untergraben, ist es von entscheidender Bedeutung, ein schnelleres Verfahren zur Anpassung der Strategiepläne an neue Gegebenheiten zu ermöglichen, um den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Umsetzung der Strategiepläne zu gewährleisten und so die wirksame Verwirklichung der GAP-Ziele zu ermöglichen.

Änderungsantrag 236
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 119 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können jederzeit andere als die in Absatz 2 genannten strategischen Änderungen an ihren GAP-Strategieplänen vornehmen und umsetzen. Sie teilen der Kommission diese anderen Änderungen bis zu dem Zeitpunkt mit, zu dem sie mit ihrer Umsetzung beginnen, und nehmen sie in den geänderten GAP-Strategieplan auf, der zusammen mit dem nächsten Änderungsantrag gemäß Absatz 2 vorgelegt wird.	Die Mitgliedstaaten können jederzeit ***nach Konsultation und Abstimmung über den Inhalt der Änderungen mit den betroffenen Interessengruppen*** andere als die in Absatz 2 genannten strategischen Änderungen an ihren GAP-Strategieplänen vornehmen und umsetzen. Sie teilen der Kommission diese anderen Änderungen bis zu dem Zeitpunkt mit, zu dem sie mit ihrer Umsetzung beginnen, und nehmen sie in den geänderten GAP-Strategieplan auf, der zusammen mit dem nächsten Änderungsantrag gemäß Absatz 2 vorgelegt wird.

Or. en

Begründung

Bei allen Änderungen des GAP-Strategieplans müssen die Interessengruppen konsultiert werden.

Änderungsantrag 237
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 119 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden Änderungen in Bezug auf die GLÖZ-Standards ***Nr. 1 und Nr. 4***	Werden Änderungen in Bezug auf die GLÖZ-Standards vorgenommen, stellen

vorgenommen, stellen die Mitgliedstaaten sicher und legen eine spezifische Begründung ***dafür*** vor, ***dass diese Änderungen*** die Umwelt- und ***Klimaziele nicht gefährden, die gegebenenfalls mit der Erhaltung von Dauergrünland*** oder ***dem Schutz von Wasserläufen vor Verschmutzung verbunden sind***.	die Mitgliedstaaten sicher und legen eine spezifische***, vertrauenswürdige und mit Quellen belegte wissenschaftliche*** Begründung ***für jede dieser Änderungen*** vor, ***sodass*** die Umwelt- und ***Biodiversitätsziele sowie die Ziele zur Eindämmung des Klimawandels*** oder ***die die gleichen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt nicht gefährdet werden***. ***Änderungen der Standards müssen mit dem bestehenden und geltenden Besitzstand der Union in den betreffenden Bereichen im Einklang stehen.***

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission macht es für die Mitgliedstaaten einfacher, nicht strategische Änderungen ohne Überprüfung und Genehmigung durch die Kommission anzunehmen. Um sicherzustellen, dass diese Änderungen weder Umwelt- und Klimaziele noch gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt gefährden, sind wissenschaftlich fundierte Begründungen für die Änderungen im Zusammenhang mit den GLÖZ-Standards erforderlich.

Änderungsantrag 238
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 119

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erhebt die Kommission innerhalb von ***30*** Arbeitstagen nach Übermittlung der Mitteilung keine Einwände gegen mitgeteilte Änderungen, so haben die Änderungen ab dem Tag der Mitteilung Rechtswirkung. Die Kommission erhebt Einwände gegen eine mitgeteilte Änderung, wenn sie feststellt, dass die Änderung nicht mit der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie mit den auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten und	Erhebt die Kommission innerhalb von ***15*** Arbeitstagen nach Übermittlung der Mitteilung keine Einwände gegen mitgeteilte Änderungen, so haben die Änderungen ab dem Tag der Mitteilung Rechtswirkung. Die Kommission erhebt ***nur*** Einwände gegen eine mitgeteilte Änderung, wenn sie ***innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums*** feststellt, dass die Änderung nicht mit ***Artikel 6*** der vorliegenden Verordnung und ***mit anderen Anforderungen gemäß*** der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie mit den

Durchführungsrechtsakten vereinbar ist.	auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten vereinbar ist.

Or. en

Begründung

Angesichts der zunehmenden Dynamik des internationalen Handels und der häufigeren negativen Auswirkungen von Wetterereignissen, die sowohl die Einkommensstabilität der Landwirte als auch ihre Wettbewerbsfähigkeit untergraben, ist es von entscheidender Bedeutung, ein schnelleres Verfahren zur Anpassung der Strategiepläne an neue Gegebenheiten zu ermöglichen, um den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Umsetzung der Strategiepläne zu gewährleisten und so die wirksame Verwirklichung der GAP-Ziele zu ermöglichen.

Änderungsantrag 239
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30
Artikel 120

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. Artikel 120 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Streichung von Artikel 120 birgt die Gefahr, dass die Einheitlichkeit der GAP und die Umsetzung harmonisierter Rechtsvorschriften in der gesamten EU weiter untergraben werden.

Änderungsantrag 240
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 120

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

30. Artikel 120 wird gestrichen. ***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Vorschlag hätte zur Folge, dass die GAP nicht mehr mit den Klima- und Umweltzielen der EU vereinbar wäre und im Widerspruch zu Artikel 11 AEUV stünde. Künftige Rechtsakte müssen kohärent sein und mit der GAP abgestimmt werden.

Änderungsantrag 241
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. Artikel 120 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Insgesamt sollte die GAP zur politischen Kohärenz beitragen, und den Landwirten sollten möglicherweise neu eingeführte Einkommensmöglichkeiten zugutekommen. Die Streichung von Artikel 120 verstößt gegen Artikel 11 AEUV.

Änderungsantrag 242
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 120

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. Artikel 120 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die GAP-Strategiepläne müssen noch aktualisiert werden, um eine Überregulierung durch

die verschiedenen Verpflichtungen zu vermeiden, die sich aus den Regelungen der Mitgliedstaaten, EU-Rechtsvorschriften und privaten Regelungen ergeben, z. B. kohlenstoffspeichernde Landbewirtschaftung (Carbon Farming), die Land- und Forstwirten eine neue Einkommensquelle bietet. Ein Mangel an Politikkohärenz führt darüber hinaus auch zu einer Verschwendung immer knapperer EU-Mittel, da die externen Effekte einer Politik von einer anderen Politik finanziert werden.

Änderungsantrag 243
Christine Singer, Ciaran Mullooly, Benoit Cassart, Elsi Katainen, Valérie Hayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 134 – Absatz 5 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Unterstützung für Begünstigte gemäß den Artikeln 41a und 78a, einschließlich der betreffenden Sektoren, die zugewiesenen Beträge und die Begründung für ihre Bereitstellung.

Or. en

Begründung

The new crisis-related support instruments under Articles 41a and 78a give Member States the ability to respond flexibly to adverse events by targeting support to specific sectors. While this flexibility is necessary to address urgent national or sectoral needs, it should be accompanied by transparency and basic coordination at EU level to prevent market distortions and ensure equal treatment among farmers across Member States. Including a mandatory reporting element in the annual performance report is a proportionate and effective way to monitor the use of these instruments.This amendment introduces such a requirement, enabling the Commission and other stakeholders to assess the justification, scope, and distribution of crisis support in a structured manner.

Änderungsantrag 244
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 159

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. Artikel 159 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Streichung von Artikel 159 würde einen wichtigen und hart umkämpften Kompromiss hinfällig machen, der bei den Verhandlungen über die letzte GAP-Reform im Hinblick auf eine Überarbeitung der Grundlagen des geltenden umwelt- und klimarechtlichen Besitzstands der Union in Anhang XIII erzielt wurde.

Änderungsantrag 245
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. Artikel 159 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die GAP-Strategiepläne müssen noch aktualisiert werden, um eine Überregulierung durch die verschiedenen Verpflichtungen zu vermeiden, die sich aus den Regelungen der Mitgliedstaaten, EU-Rechtsvorschriften und privaten Regelungen wie z. B. kohlenstoffspeichernde Landbewirtschaftung (Carbon Farming), die Land- und Forstwirten eine neue Einkommensquelle bietet, ergeben.

Änderungsantrag 246
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. Artikel 159 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Insgesamt sollte die GAP zur politischen Kohärenz beitragen, und den Landwirten sollten möglicherweise neu eingeführte Einkommensmöglichkeiten zugutekommen. Die Streichung von Artikel 120 verstößt gegen Artikel 11 AEUV.

Änderungsantrag 247
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
36. Die Anhänge I***, II und III*** werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.	36. Die Anhänge I ***und II*** werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Or. en

Änderungsantrag 248
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
36. Die Anhänge I***, II und III*** werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.	36. Die Anhänge I ***und II*** werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Or. en

Änderungsantrag 249
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36 b (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

36b. In ANHANG III wird GLÖZ 2 gestrichen.“

Or. en

Begründung

Die derzeitige Fassung der GAEC 2 sorgt für Meinungsverschiedenheiten zwischen einigen Mitgliedstaaten und der Kommission. Einige der Definitionen, die zum Schutz von Feuchtgebieten verwendet werden, stehen im Widerspruch zu anderen Verordnungen und Richtlinien. Diese Probleme bei der Auslegung verschiedener Teile des EU-Rechts verursachen Schwierigkeiten für die wirtschaftliche Tätigkeit der Landwirte. Daher wird vorgeschlagen, GLÖZ 2 zu streichen.

Änderungsantrag 250
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36 c (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	36c. In ANHANG III wird GLÖZ 5 gestrichen.“

Or. en

Begründung

GLÖZ 5 ist veraltet. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/2115 haben das Europäische Parlament und der Rat verschiedene Richtlinien und Verordnungen angenommen. In den neueren EU-Rechtsvorschriften sind detailliertere Verpflichtungen für Landwirte zum Schutz des Bodens festgelegt. Einige Bestimmungen der neuen Rechtsvorschriften stehen im Widerspruch zum GLÖZ 5. Es wird vorgeschlagen, die neuere Verordnung in Kraft zu lassen und einen Teil der älteren Verordnung zu streichen.

Änderungsantrag 251
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

36a. Anhang IV wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 252
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Artikel 97 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„Artikel 97 Mindestmittelzuweisungen für Öko-Regelungen
	(1) Mindestens 35 % der in Anhang IX angegebenen Mittelzuweisungen sind für jedes Kalenderjahr von 2026 bis 2027 für Öko-Regelungen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 vorgesehen. „

Or. en

Änderungsantrag 253
Veronika Vrecionová, Waldemar Buda, Anna Zalewska, Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 3 – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Abweichend von Artikel 119 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2021/2115 können die Mitgliedstaaten für das Antragsjahr 2026 beschließen, dass Änderungen der GAP-Strategiepläne in Bezug auf die Änderungen der vorliegenden Verordnung vor ihrer Genehmigung

durch die Kommission Rechtswirkung entfalten können.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen sollten unmittelbar nach der Annahme der Verordnung direkt in nationales Recht umgesetzt werden. Wenn die Verordnung jedoch erst Ende 2025 angenommen wird und die Mitgliedstaaten keine Änderung des Strategieplans rechtzeitig vorlegen können, wird die praktische Umsetzung im Haushaltsjahr 2026, insbesondere bei Direktzahlungen, nicht mehr möglich sein.

Änderungsantrag 254
Christine Singer, Ciaran Mullooly, Elsi Katainen, Valérie Hayer, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. [...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag der Kommission, einen neuen Artikel 13a zu den GAP-Daten und zur Interoperabilitäts-Governance einzuführen, wird ein umfassender und technisch komplexer Rahmen geschaffen, der weit über den erklärten Zweck dieser Gesetzgebungsinitiative hinausgeht, die darin besteht, den Landwirten und Verwaltungen dringend benötigte Vereinfachungen und Erleichterungen zu bieten.

Änderungsantrag 255
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

[...]

[...]

[...]

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, was neben anderen Vorteilen zu einer Senkung der Kosten für die Landwirte und für die Verwaltungen führen würde. Dieser Artikel führt zu einem höheren Verwaltungsaufwand, anstatt diesen zu verringern, und verursacht erhebliche Umsetzungskosten.

Änderungsantrag 256
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Titel II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13a	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit der Einführung von Artikel 13a, mit dem eine neue Behörde für die Daten-Governance geschaffen wird, entstehen zusätzliche Verwaltungsanforderungen, wodurch der Omnibus-Grundsatz der Vereinfachung untergraben wird. Der unklare Anwendungsbereich und der Ressourcenbedarf machen weitere Klarstellungen erforderlich, um eine wirksame Integration in bestehende Systeme zu gewährleisten, was einen umfassenden Dialog mit den Interessenträgern erfordert. Durch die Verschiebung dieses Mechanismus auf künftige GAP-Reformen kann ein solider Rahmen entwickelt werden, ohne die derzeitigen Vereinfachungsbemühungen zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 257

Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13a	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 258
Veronika Vrecionová, Waldemar Buda, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13a	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit diesem Artikel werden neue Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten eingeführt, die über eine Vereinfachung hinausgehen. Die Einbeziehung solcher Elemente kann zu einer Verzögerung des Prozesses führen. Sie sollten im Rahmen der Debatte über die GAP nach 2028 behandelt werden, damit die derzeitige Reform tatsächlich zu einer Vereinfachung ohne unnötigen Aufwand führen kann.

Änderungsantrag 259
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für die Ergreifung oder Koordinierung von Maßnahmen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der nationalen und grenzüberschreitenden Interoperabilität zwischen den Informationssystemen zuständig ist, die für die Umsetzung, Verwaltung, Überwachung und Bewertung der GAP zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter genutzt werden. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet Interoperabilität die Fähigkeit von Informationssystemen, durch die gemeinsame Nutzung von Daten mittels elektronischer Kommunikation miteinander zu interagieren.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Bei diesem neuen Artikel geht es nicht um eine Vereinfachung, sondern um zusätzliche Verpflichtungen für den Mitgliedstaat. Dieser Vorschlag sollte daher nicht Teil eines Vereinfachungspakets sein. Der gesamte Legislativvorschlag sollte sich ausschließlich auf eine tatsächliche Vereinfachung konzentrieren. Ganz neue Elemente erfordern mehr Zeit für Diskussionen und verlangsamen daher nur den gesamten Prozess. Vor diesem Hintergrund sollten diese neuen Elemente Teil der Diskussion über die künftige GAP für die Zeit nach 2028 sein, um eine Vereinfachung der derzeitigen Rechtsgrundlage so schnell wie möglich zu erreichen.

Änderungsantrag 260
André Rodrigues, Cristina Maestre, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a – Titel I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für die Ergreifung oder Koordinierung von Maßnahmen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der nationalen und grenzüberschreitenden Interoperabilität zwischen den	(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für die Ergreifung oder Koordinierung von Maßnahmen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der nationalen und grenzüberschreitenden Interoperabilität zwischen den

Informationssystemen zuständig ist, die für die Umsetzung, Verwaltung, Überwachung und Bewertung der GAP zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter genutzt werden. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet Interoperabilität die Fähigkeit von Informationssystemen, durch die gemeinsame Nutzung von Daten mittels elektronischer Kommunikation miteinander zu interagieren.	Informationssystemen zuständig ist, die für die Umsetzung, Verwaltung, Überwachung und Bewertung der GAP zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter genutzt werden. ***Diese Behörde handelt auf der Grundlage der bestehenden Verwaltungsstrukturen und sorgt für eine wirksame Koordinierung mit den Zahlstellen.*** Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet Interoperabilität die Fähigkeit von Informationssystemen, durch die gemeinsame Nutzung von Daten mittels elektronischer Kommunikation miteinander zu interagieren.

Or. en

Begründung

Dadurch werden Doppelstrukturen vermieden und die Verwaltungsorganisation der einzelnen Mitgliedstaaten wird respektiert.

Änderungsantrag 261
André Rodrigues, Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Nutzung interoperabler digitaler Systeme ist für Landwirte nicht verpflichtend, es sei denn, die Mitgliedstaaten stellen mit Unterstützung der Kommission sicher, dass
	a) die für die Einhaltung der Vorschriften erforderlichen digitalen Instrumente für alle Landwirte zugänglich und erschwinglich sind;
	b) angemessene technische Unterstützung zur Verfügung steht, beispielsweise in Form von Beratungsdiensten oder Helplines;

	c) Schulungsmöglichkeiten angeboten werden, wobei Landwirten mit begrenzten digitalen Kompetenzen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Or. en

Begründung

Stellt sicher, dass die Interoperabilität auf faire und inklusive Weise umgesetzt wird und dabei der Zugang der Landwirte zu Instrumenten, Unterstützung und Schulungen berücksichtigt wird.

Änderungsantrag 262
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/21115
Artikel 2 – Absatz 4 (Artikel 13a (neu))

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die benannte Behörde hat insbesondere folgende Aufgaben:	***entfällt***
a) Ausarbeitung eines Fahrplans auf Ebene der Mitgliedstaaten zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Interoperabilität (im Folgenden ‚Fahrplan') und Vorlage an die Kommission;	
b) effiziente, wirksame und rechtzeitige Koordinierung der Umsetzung des Fahrplans oder – auf Beschluss des Mitgliedstaats – seine Umsetzung.	
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Benennung der Behörde spätestens bis zum […] [OP: innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mit.	

Or. en

Begründung

Ziel des Vorschlags ist es, die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und die Kosten sowohl

für die Landwirte als auch für die Verwaltungen zu senken. Dieser Artikel führt jedoch zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und verursacht erhebliche Umsetzungskosten.

Änderungsantrag 263
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116 Artikel 13a
Artikel 13a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die benannte Behörde hat insbesondere folgende Aufgaben:	***entfällt***
a) Ausarbeitung eines Fahrplans auf Ebene der Mitgliedstaaten zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Interoperabilität (im Folgenden ‚Fahrplan') und Vorlage an die Kommission;	
b) effiziente, wirksame und rechtzeitige Koordinierung der Umsetzung des Fahrplans oder – auf Beschluss des Mitgliedstaats – seine Umsetzung.	
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Benennung der Behörde spätestens bis zum […] [OP: innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mit.	

Or. en

Änderungsantrag 264
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Fahrplan muss insbesondere	***entfällt***

folgende Elemente enthalten:

a) Bewertung des derzeitigen Stands der Interoperabilität gemäß Absatz 1 sowie Bewertung der derzeit eingesetzten digitalen Identifizierungssysteme und Mechanismen für den Datenaustausch;

b) Ermittlung der bestehenden Bedarfe, um die Interoperabilität gemäß Absatz 1 zu erreichen und aufrechtzuerhalten, und Konzeption von Maßnahmen zu deren Erfüllung sowie einen Zeitrahmen mit Etappenzielen und Zielwerten für ihre Umsetzung;

c) Ermittlung möglicher Synergien mit anderen Interoperabilitätsinitiativen der EU und der Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten stützen ihre Bedarfsermittlung und die Ausgestaltung der Maßnahmen so weit wie möglich auf den Grundsatz, dass Daten nur einmal erhoben und weiterverwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 265
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 4
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 2 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) d) Vorkehrungen zum Schutz individueller Daten, einschließlich ihrer Aggregation und Anonymisierung.

Or. it

Begründung

Vor allem ist es wichtig, dass der Datenschutz und das Eigentum an Daten gewahrt bleiben.

Änderungsantrag 266
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a – Absatz 3 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Modalitäten für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Aggregation und Anonymisierung

Or. en

Änderungsantrag 267
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a – Absatz 3 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Modalitäten für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Aggregation und Anonymisierung

Or. en

Begründung

Der Schutz personenbezogener Daten ist äußerst wichtig.

Änderungsantrag 268
André Rodrigues, Cristina Maestre, Dario Nardella, Camilla Laureti, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***stützen ihre Bedarfsermittlung und die Ausgestaltung der Maßnahmen so weit wie möglich auf den Grundsatz, dass Daten*** nur einmal erhoben und weiterverwendet werden.	Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass bei der Durchführung dieser Verordnung die von Landwirten und anderen Begünstigten der GAP bereitgestellten Daten*** nur einmal erhoben und ***systemweit*** weiterverwendet werden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Grundsatz der einmaligen Erfassung gestärkt, indem eine unverbindliche Formulierung durch eine klare rechtliche Verpflichtung ersetzt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass Landwirte nicht mehrfach aufgefordert werden, dieselben Daten vorzulegen, wodurch der Verwaltungsaufwand verringert und eine wirklich vereinfachte Umsetzung der GAP unterstützt wird.

Änderungsantrag 269
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission den in Absatz 3 genannten Fahrplan bis spätestens 16. September 2026 vor.	***entfällt***
Die Kommission bewertet die Fahrpläne der Mitgliedstaaten und übermittelt den Mitgliedstaaten ihre Bemerkungen zu den Fahrplänen bis spätestens 16. November 2026. Die Mitgliedstaaten tragen den Bemerkungen der Kommission so umfassend wie möglich Rechnung und übermitteln der Kommission erforderlichenfalls bis zum 16. Dezember 2026 eine überarbeitete Fassung des Fahrplans.	
Die Mitgliedstaaten legen der Kommission etwaige Änderungen ihrer	

Fahrpläne vor. Die Kommission bewertet die Änderungen der Fahrpläne und übermittelt den Mitgliedstaaten ihre Bemerkungen zu den Änderungen innerhalb von zwei Monaten nach deren Vorlage. Die Mitgliedstaaten tragen den Bemerkungen der Kommission so umfassend wie möglich Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 270
André Rodrigues, Cristina Maestre, Dario Nardella, Camilla Laureti, Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Daten, die über interoperable Systeme gemäß dieser Verordnung ausgetauscht werden, werden anonymisiert und ausschließlich für Zwecke im Zusammenhang mit der Durchführung, Überwachung und Bewertung der GAP oder für statistische Zwecke verwendet.

Or. en

Begründung

Sorgt für Vertrauen in digitale Systeme, indem die Nutzung gemeinsamer Daten auf klar definierte GAP- und statistische Zwecke beschränkt wird.

Änderungsantrag 271
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 13a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die in Artikel 2 Buchstabe c dieser Verordnung genannte Begriffsbestimmung gilt nicht für diesen Artikel.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 272
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 5
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5) In Artikel 16 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:	***entfällt***
„Die Reserve darf nicht für Maßnahmen zur Unterstützung von Landwirten eingesetzt werden, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind. Die Reserve kann jedoch für Maßnahmen zur Bewältigung von Marktstörungen infolge von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich der gemäß den Artikeln 219 und 220 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassenen Maßnahmen, eingesetzt werden.“	

Or. it

Begründung

Die Reserve sollte weiterhin ein Instrument zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Krisenbewältigung sein, wie dies in den letzten Jahren der Fall war.

Änderungsantrag 273

Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. In Artikel 16 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:	***entfällt***
„Die Reserve darf nicht für Maßnahmen zur Unterstützung von Landwirten eingesetzt werden, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind. Die Reserve kann jedoch für Maßnahmen zur Bewältigung von Marktstörungen infolge von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich der gemäß den Artikeln 219 und 220 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassenen Maßnahmen, eingesetzt werden.“	

Or. en

Änderungsantrag 274
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Reserve darf nicht für Maßnahmen zur Unterstützung von Landwirten eingesetzt werden, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind. Die Reserve kann jedoch für Maßnahmen	***entfällt***

zur Bewältigung von Marktstörungen infolge von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich der gemäß den Artikeln 219 und 220 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassenen Maßnahmen, eingesetzt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 275
André Rodrigues, Stefano Bonaccini, Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 16 – Absatz 1 – Neuer Absatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Reserve darf nicht für Maßnahmen zur Unterstützung von Landwirten eingesetzt werden, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind. Die Reserve kann jedoch für Maßnahmen zur Bewältigung von Marktstörungen infolge von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich der gemäß den Artikeln 219 und 220 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassenen Maßnahmen, eingesetzt werden.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag der Kommission wird eine neue Ebene von Interventionen eingeführt, ohne dass zusätzliche Mittel dafür garantiert werden.

Änderungsantrag 276

Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Reserve darf nicht für Maßnahmen zur Unterstützung von Landwirten eingesetzt werden, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind. Die Reserve kann jedoch für Maßnahmen zur Bewältigung von Marktstörungen infolge von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich der gemäß den Artikeln 219 und 220 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassenen Maßnahmen, eingesetzt werden.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 277
Dan-Ştefan Motreanu, Norbert Lins, Stefan Köhler, Paulo Do Nascimento Cabral, Christine Schneider, Céline Imart, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Reserve ***darf nicht für Maßnahmen zur Unterstützung von Landwirten eingesetzt werden, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind.*** Die Reserve ***kann jedoch für Maßnahmen zur Bewältigung von Marktstörungen infolge von Naturkatastrophen, widrigen***	***Die Entscheidung der Kommission,*** die Reserve ***zu aktivieren, muss ordnungsgemäß begründet werden. Die Kommission teilt dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich ihre Entscheidung mit,*** die Reserve ***zu aktivieren.***

Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich der gemäß den Artikeln 219 und 220 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassenen Maßnahmen, eingesetzt werden.“

Or. en

Begründung

This amendment maintains the current purpose of the crisis reserve and is coherent with the removal of the complementary crisis payments. In recent consecutive years, the agricultural reserve has played a crucial role in responding to successive crises. However, its activation process lacked clarity and transparency, with very limited communication to Parliament before its activation. This amendment introduces a formal requirement for the Commission to present and justify any activation of the reserve, thus ensuring proper scrutiny and improving institutional trust in the use of this key instrument.

Änderungsantrag 278
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
	b) außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 216, 219, 220 und 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll Artikel 216 über Krisenmaßnahmen im Weinsektor in die Liste der Maßnahmen aufgenommen werden, die für die Krisenreserve in Betracht kommen.

Änderungsantrag 279
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 34 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Der Teil einer Mittelbindung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen eines GAP-Strategieplans, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder für Zwischenzahlungen verwendet worden ist oder für den die Kommission bis zum 31. Dezember des dritten auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Erklärung über die getätigten Ausgaben erhalten hat, die die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 6 Buchstaben a und c erfüllt, wird von der Kommission automatisch aufgehoben.

Or. it

Begründung

Die Vorschriften für die Entwicklung des ländlichen Raums müssen an andere EU-Fonds angeglichen werden.

Änderungsantrag 280
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 34 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 34 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
1. Der Teil einer Mittelbindung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen eines GAP-Strategieplans, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder für Zwischenzahlungen verwendet worden ist oder für den die Kommission bis zum 31. Dezember des	„1. Der Teil einer Mittelbindung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen eines GAP-Strategieplans, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder für Zwischenzahlungen verwendet worden ist oder für den die Kommission bis zum 31. Dezember des

zweiten auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Erklärung über die getätigten Ausgaben erhalten hat, die die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 6 Buchstaben a und c erfüllt, wird von der Kommission automatisch aufgehoben.	***dritten*** auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Erklärung über die getätigten Ausgaben erhalten hat, die die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 6 Buchstaben a und c erfüllt, wird von der Kommission automatisch aufgehoben.“

Or. it

(32021R2116)

Änderungsantrag 281
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. Artikel 70
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die durch den EGFL und den ELER Begünstigten ihnen die für ihre Identifizierung erforderlichen Informationen bereitstellen.

Or. en

Begründung

Derzeit fordern die Zahlstellen diese Informationen auf zu detaillierte Weise an. Die Landwirte sind verpflichtet, diese Daten und Informationen zu melden, was insbesondere für landwirtschaftliche Genossenschaften eine erhebliche Belastung darstellt. Mit diesem Änderungsantrag entfällt auch die Verpflichtung zur kontinuierlichen Aktualisierung in den einschlägigen Registern. Zwar liegt die rechtliche Verantwortung bei den Mitgliedstaaten, in der Praxis entfällt jedoch auf die Landwirte ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand. In vielen Fällen – beispielsweise landwirtschaftliche Genossenschaften mit Hunderten von Mitgliedern – ist die Forderung nach ständigen Aktualisierungen unangemessen und nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 282
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung – Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, keine Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, wenn die Fördervoraussetzungen ***für*** Interventionen im Rahmen des Flächenüberwachungssystems gemäß Artikel 70 überwacht werden.“	Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, keine Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, wenn die Fördervoraussetzungen ***die Gewähr bieten, dass*** Interventionen im Rahmen des Flächenüberwachungssystems gemäß Artikel 70 überwacht werden.“

Or. en

Änderungsantrag 283
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 83 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1aa) Abweichend von Absatz 1 gilt das System zur Kontrolle der Konditionalität nicht für Begünstigte von Zahlungen gemäß Artikel 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Verpflichtungen für Waldflächen.“

Or. en

Begründung

Given that the agricultural area managed by forest owners receiving payments under the interventions referred to in Articles 70 and 72 of Regulation (EU) 2021/2115 is limited, the application of the system of conditionality to these beneficiaries, who manage significant areas of forest, produces insufficient benefits compared to the significant costs and imposes a significant administrative burden on these beneficiaries and on national administrations and potential penalties on forest land payments based on irregularities for a secondary activity of these beneficiaries. In order to reduce these costs and facilitate the related administrative burden, it is appropriate to exempt beneficiaries of payments granted under Articles 70 and

72 for commitments on forest land from the application of the system of conditionality.

Änderungsantrag 284
Veronika Vrecionová, Waldemar Buda, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 83 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels aufgeführten Begünstigten sind von Kontrollen im Rahmen des gemäß dem genannten Absatz eingeführten Systems ausgenommen, wenn die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 69 Absatz 1 angegebene Fläche, die für die Zahlungen und die Unterstützung gemäß dem genannten Absatz ***in Betracht kommt***, 10 Hektar nicht überschreitet.	(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels aufgeführten Begünstigten sind von Kontrollen im Rahmen des gemäß dem genannten Absatz eingeführten Systems ausgenommen, wenn die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 69 Absatz 1 angegebene Fläche, die für die Zahlungen und die Unterstützung gemäß dem genannten Absatz ***gemeldet wird***, 10 Hektar nicht überschreitet.

Or. en

Begründung

Die in Betracht kommende Fläche für Antragsteller mit einer Fläche von bis zu 10 ha kann nur durch eine Kontrolle nach Ablauf der Auswahlfrist überprüft werden. Da es nicht möglich ist, die Auswahl auf die überprüfte in Betracht kommende Fläche zu stützen, sollte stattdessen die angemeldete Fläche herangezogen werden.

Änderungsantrag 285
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 83 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels aufgeführten Begünstigten sind von Kontrollen im Rahmen des gemäß dem genannten Absatz eingeführten Systems	(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels aufgeführten Begünstigten sind von Kontrollen im Rahmen des gemäß dem genannten Absatz eingeführten Systems

ausgenommen, wenn die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 69 Absatz 1 angegebene Fläche, die für die Zahlungen und die Unterstützung gemäß dem genannten Absatz ***in Betracht kommt***, 10 Hektar nicht überschreitet**.**	ausgenommen, wenn die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 69 Absatz 1 angegebene Fläche, die für die Zahlungen und die Unterstützung gemäß dem genannten Absatz ***gemeldet wird***, 10 Hektar nicht überschreitet.

Or. en

Begründung

Die in Betracht kommende Fläche für Antragsteller mit einer Fläche bis zu 10 ha kann nur anhand einer Kontrolle überprüft werden, die nach Ablauf der Frist für die Auswahl der zu kontrollierenden Antragsteller durchgeführt wird. Eine Auswahl anhand der in Betrach kommenden Fläche ist daher nicht möglich. Daher sollte die angemeldete Fläche herangezogen werden.

Änderungsantrag 286
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 84 – Absatz 1a – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1aa) Abweichend von Absatz 1 gilt die Regelung für Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität nicht für Begünstigte von Zahlungen gemäß Artikel 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Verpflichtungen für Waldflächen.“

Or. en

Begründung

Given that the agricultural area managed by forest owners receiving payments under the interventions referred to in Articles 70 and 72 of Regulation (EU) 2021/2115 is limited, the application of the system of conditionality to these beneficiaries, who manage significant areas of forest, produces insufficient benefits compared to the significant costs and imposes a significant administrative burden on these beneficiaries and on national administrations and potential penalties on forest land payments based on irregularities for a secondary activity of these beneficiaries. In order to reduce these costs and facilitate the related administrative burden, it is appropriate to exempt beneficiaries of payments granted under Articles 70 and

72 for commitments on forest land from the application of the system of conditionality.

Änderungsantrag 287
Christine Singer, Ciaran Mullooly, Benoit Cassart, Elsi Katainen, Valérie Hayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	Artikel 97a – Jahresbericht über Krisenzahlungen
	Bis zum 30. September eines jeden Jahres nach dem betreffenden Haushaltsjahr legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Verwendung der gemäß den Artikeln 41a und 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährten Unterstützung vor.

Or. en

Begründung

Um die potenziellen Markteffekte und Verteilungseffekte der neuen krisenbezogenen Stützungsinstrumente, die gemäß den Artikeln 41a und 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 eingeführt wurden, zu überwachen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht vorlegen. Dadurch wird Transparenz gewährleistet, politische Kontrolle ermöglicht und die kohärente Umsetzung dieser Maßnahmen in der gesamten Union unterstützt.

Änderungsantrag 288
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 103 – Absatz 1 – Buchstaben b und c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

25a. Artikel 103 Absatz 1 Buchstaben a und b wird wie folgt geändert:

a) bis zu 35 % seiner in Anhang V festgesetzten Zuweisung für Direktzahlungen, für die Kalenderjahre 2023 bis 2026, gegebenenfalls nach Abzug der in Anhang VIII festgesetzten Zuweisungen für Baumwolle, auf seine ELER-Zuweisung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 zu übertragen; oder

b) bis zu 35 % seiner ELER-Zuweisung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 auf seine in Anhang V festgesetzte Zuweisung für Direktzahlungen für die Kalenderjahre 2023 bis 2026 zu übertragen.

Or. en

Begründung

Durch die Anhebung der Flexibilitätsschwelle von 25 % auf 35 % können die Mitgliedstaaten die Zuweisung der Mittel zwischen Direktzahlungen und Entwicklung des ländlichen Raums besser auf die nationalen Prioritäten abstimmen. Diese Anpassung unterstützt auch verstärkte Investitionen in Umwelt- und Klimaziele sowie in Ziele für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Änderungsantrag 289
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 123 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	26a. Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
	c) Landwirte und andere betreffenden Begünstigten, gegebenenfalls auf elektronischem Wege, klare und genaue Informationen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung und den GLÖZ-

Mindeststandards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2, die auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe anzuwenden sind, erhalten;

Or. en

Begründung

In dem Änderungsantrag wird folgender Verweis gestrichen: „sowie zu den Voraussetzungen zur sozialen Konditionalität gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 3“. Der Änderungsantrag steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zur Streichung von Abschnitt 3 Artikel 14 (soziale Konditionalität).

Änderungsantrag 290
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 26 b (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang IV

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	26b. Anhang IV wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird Anhang IV gestrichen: „VORSCHRIFTEN FÜR DIE KONDITIONALITÄT GEMÄSS ARTIKEL 14“. Der Änderungsantrag steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zur Streichung von Abschnitt 3 Artikel 14.

Änderungsantrag 291
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2a (neu)
Verordnung (EU) 1308/2013
Artikel 216 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a

	Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
	In Artikel 216 wird folgender neuer Artikel 2a eingefügt:
	2a. Die im Rahmen dieses Artikels zugewiesenen Haushaltsmittel können unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen auch aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 finanziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 292
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 2 ***Nummer 5 gilt jedoch*** ab dem ***16. Oktober*** 2025.	***Artikel 1 Ziffer 4 Buchstabe b, Ziffer 5, Ziffer 10 Buchstabe a Ziffer ii und*** Artikel 2 ***Ziffer 20, Ziffer 23 Buchstaben b und c, Ziffer 24 Buchstaben a und b gelten*** ab dem ***Antragsjahr*** 2025.

Or. it

Begründung

Damit die Vereinfachungsmaßnahmen sofort anwendbar sind, sollten einige der im Vorschlag vorgesehenen Änderungen ab dem Anwendungsjahr 2025 in Kraft treten.

Änderungsantrag 293
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Der Eintrag „GLÖZ 1“ erhält folgende Fassung:

entfällt

[...]
“

Or. en

Begründung

Da die Europäische Kommission dem Gesetzgeber keine angemessene Folgenabschätzung vorgelegt hat, verfügt dieser nicht über offizielle Zahlen zu den genauen Auswirkungen der hier vorgeschlagenen Änderungen. Schätzungen zufolge könnte diese Änderung EU-weit zu einer zusätzlichen Freisetzung von rund 125 Mio. t CO_2 führen. Diese Menge entspricht in etwa den gesamten Treibhausgasemissionen der Tschechischen Republik im Jahr 2022. Grünland hat darüber hinaus viele positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Änderungsantrag 294
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der Eintrag „GLÖZ 1“ erhält folgende Fassung:	***entfällt***
[...]	
“	

Or. en

Begründung

Da die Kommission dem Gesetzgeber keine Folgenabschätzung vorgelegt hat, verfügt dieser nicht über offizielle Zahlen zu den genauen Auswirkungen der hier vorgeschlagenen Änderungen. Schätzungen zufolge könnte diese Änderung EU-weit zu einer zusätzlichen Freisetzung von rund 125 Mio. t CO_2 führen. Diese Menge entspricht in etwa den gesamten Treibhausgasemissionen der Tschechischen Republik im Jahr 2022.

Änderungsantrag 295
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Eintrag „GLÖZ 4“ erhält folgende Fassung:	***entfällt***
[...]	
**** Für die Pufferstreifen entlang von Wasserläufen gemäß diesem GLÖZ-Standard gilt grundsätzlich und im Einklang mit dem Unionsrecht, dass sie eine Mindestbreite von 3 Metern haben müssen und darin auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln zu verzichten ist.***	
Auf Flächen mit einem erheblichen Umfang an Ent- und Bewässerungsgräben können die Mitgliedstaaten, sofern dies für diese Gebiete entsprechend begründet ist, die Mindestbreite gemäß den spezifischen örtlichen Umständen anpassen.	
Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieses GLÖZ-Standards die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Definition von Wasserläufen verwenden, sofern diese Definition mit dem Hauptziel dieses GLÖZ-Standards im Einklang steht.“	

Or. en

Begründung

Nach einigen nationalen Vorschriften kann der Ausschluss von Gräben aus der Einstufung als Wasserläufe zulässig sein. Diese Regelungslücke kann zu einer höheren Wasserverunreinigung durch landwirtschaftliche Abflüsse beitragen, was zu umfassenderen gesellschaftlichen Kosten führt, insbesondere für die Fischerei.

Änderungsantrag 296
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung über die GAP-Strategiepläne – Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieses GLÖZ-Standards die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Definition von Wasserläufen verwenden, sofern diese Definition mit dem Hauptziel dieses GLÖZ-Standards im Einklang steht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 297
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieses GLÖZ-Standards die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Definition von Wasserläufen verwenden, sofern diese Definition mit dem Hauptziel dieses GLÖZ-Standards im Einklang steht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 298
Veronika Vrecionová, Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 wird wie folgt geändert:
	aa) den Fußnoten zu „GLÖZ 2“ wird folgende Fußnote angefügt:
	Die Mitgliedstaaten setzen den GLÖZ-Standard 2 um, indem sie unter den in Artikel 31 festgelegten Bedingungen freiwillige Regelungen für Klima und Umwelt („Öko-Regelungen“) einführen und unterstützen. Mit der Unterstützung für diese Öko-Regelungen werden die teilnehmenden Landwirte oder Gruppen von Landwirten für die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigt und Anreize für die Teilnahme geschaffen.

Or. en

Änderungsantrag 299
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang III – GLÖZ 4 – Fußnote

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieses GLÖZ-Standards die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Definition von Wasserläufen verwenden, sofern diese Definition mit dem Hauptziel dieses GLÖZ-Standards im Einklang steht.	Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieses GLÖZ-Standards die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Definition von Wasserläufen verwenden, sofern diese Definition mit dem Hauptziel dieses GLÖZ-Standards im Einklang steht. ***Die Mitgliedstaaten stützen die Definition des Begriffs „Wasserlauf“ auf nationale Daten zur Wasserqualität. Die Kommission genehmigt rechtzeitig die Verwendung der Definition des Begriffs „Wasserlauf“ aus den nationalen Rechtsvorschriften.***

Or. en

Änderungsantrag 300
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2021/2115
Anhang III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Der Eintrag für „GLÖZ 5“ wird gestrichen.

Or. en

Begründung

The deletion of GAEC 5 (erosion control) is justified as its environmental objectives are already effectively addressed through GAEC 6, which ensures minimum soil cover during the most the most erosion-prone periods of the year,particularly autumn and winter. GAEC 5,in practice, has led to additional administrative burdens and restrictions on necessary agronomic practices such as late-season soil cultivation and winter ploughing. These practices are agronomically necessary in some regions for phytosanitary purposes, e.g. to control Stolburand Syndrome Basses Richesses,where winter black fallow is part of the control strategy. Maintaining GAEC 6as the sole relevant standard for soil protection during erosion-sensitive periods ensures sufficient environmental safeguards and makes the additional requirement under GAEC 5 unnecessary. Removing GAEC 5 would therefore represent a meaningful simplification for farmers and administrations alike—without compromising the environmental ambitions of the CAP.